

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

A. Zielsetzung

Das geltende Ausländergesetz von 1965 enthält mit Ausnahme des Grundsatzes, daß der Aufenthalt von Ausländern nicht Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen darf, keine materiellen Vorgaben für die Aufenthaltsgewährung an Ausländer. Wesentliche Bereiche wie der Familiennachzug sind derzeit bundesrechtlich überhaupt nicht geregelt. Im Interesse der Erwartungssicherheit der Ausländer, der Rechtssicherheit und der Wahrung der erforderlichen Bundeseinheitlichkeit sollen die materiellen Voraussetzungen für die Aufenthaltsgewährung und die Aufenthaltsbeendigung gesetzlich geregelt und das Ermessen, soweit möglich und vertretbar, eingeschränkt und ausgeschlossen werden.

B. Lösung

In einem neuen Ausländergesetz werden die Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen, den Familiennachzug, die Aufenthaltsverfestigung und die Aufenthaltsbeendigung teils erstmals, teils neu gesetzlich geregelt. Durch eine Differenzierung der Aufenthaltstitel nach Grund, Zweck und erlaubter Dauer des Aufenthalts wird eine den Besonderheiten einzelner Ausländergruppen Rechnung tragende Regelung erreicht.

C. Alternativen

Die Entwürfe eines Gesetzes für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer und eines Gesetzes über die Niederlassung von Ausländern und Ausländerinnen (Niederlassungsgesetz für Ausländer und Ausländerinnen) der Fraktion DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 11/4463 und 4466 vom 3. Mai 1989)

sowie der Entwurf eines Bundesausländergesetzes (BAuslG) der Fraktion der SPD (BT-Drucksache 11/5637 vom 10. November 1989) sehen insbesondere für den Familiennachzug, die Aufenthaltsverfestigung und die Ausweisung alternative Lösungen vor.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden mit nicht bezifferbaren Mehrkosten belastet, denen ebenfalls nicht bezifferbare Mehreinnahmen aus erhöhten Gebühren und Einsparungen durch Verkürzung von Aufenthaltszeiten ausreisepflichtiger Ausländer gegenüberstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (332) — 200 23 — Au 112/90

Bonn, den 27. Januar 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 5. Januar 1990 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Anlage 1

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz — AuslG)
Artikel 2 bis 14	Änderung anderer Gesetze
Artikel 15	Bekanntmachung des Aufenthaltsgesetzes/EWG und des Asylverfahrensgesetzes
Artikel 16	Berlin-Klausel
Artikel 17	Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz — AuslG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Einreise und Aufenthalt von Ausländern	§ 1
Anwendungsbereich	§ 2
Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung	§ 3
Paßpflicht	§ 4

Zweiter Abschnitt: Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung**1. Aufenthaltsgenehmigung**

Arten der Aufenthaltsgenehmigung	§ 5
Anspruch auf Aufenthaltsgenehmigung	§ 6
Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung in sonstigen Fällen	§ 7
Besondere Versagungsgründe	§ 8
Ausnahmen und Befreiungen von Versagungsgründen	§ 9
Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme	§ 10
Aufenthaltsgenehmigung bei Asylantrag	§ 11
Geltungsbereich und Geltungsdauer	§ 12
Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung	§ 13
Bedingungen und Auflagen	§ 14

2. Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung

Aufenthaltserlaubnis	§ 15
Recht auf Wiederkehr	§ 16
Familiennachzug zu Ausländern	§ 17
Ehegattennachzug	§ 18
Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten	§ 19
Kindernachzug	§ 20
Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Kinder	§ 21
Nachzug sonstiger Familienangehöriger	§ 22
Ausländische Familienangehörige Deutscher	§ 23
Unbefristete Aufenthaltserlaubnis	§ 24
Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten	§ 25
Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für nachgezogene Kinder	§ 26
Aufenthaltsberechtigung	§ 27

3. Aufenthaltsbewilligung

Aufenthaltsbewilligung	§ 28
Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige	§ 29

4. Aufenthaltsbefugnis

Aufenthaltsbefugnis	§ 30
Aufenthaltsbefugnis für Familienangehörige	§ 31
Aufnahmebefugnis der obersten Landesbehörden	§ 32
Übernahme von Ausländern	§ 33
Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis	§ 34
Daueraufenthalt aus humanitären Gründen	§ 35

Dritter Abschnitt: Aufenthalts- und paßrechtliche Vorschriften

Maßnahmen bei räumlicher Beschränkung	§ 36
Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung	§ 37
Aufenthaltsanzeige	§ 38
Ausweisersatz	§ 39
Ausweisrechtliche Pflichten	§ 40
Identitätsfeststellung	§ 41

Vierter Abschnitt: Beendigung des Aufenthalts*1. Begründung der Ausreisepflicht*

Ausreisepflicht	§ 42
Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung	§ 43
Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen	§ 44
Ausweisung	§ 45
Einzelne Ausweisungsgründe	§ 46
Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit	§ 47
Besonderer Ausweisungsschutz	§ 48

2. Durchsetzung der Ausreisepflicht

Abschiebung	§ 49
Androhung der Abschiebung	§ 50
Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter	§ 51
Abschiebung bei möglicher politischer Verfolgung	§ 52
Abschiebungshindernisse	§ 53
Aussetzung von Abschiebungen	§ 54
Duldungsgründe	§ 55
Duldung	§ 56
Abschiebungshaft	§ 57

Fünfter Abschnitt: Grenzübertritt

Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum	§ 58
Grenzübertritt	§ 59
Zurückweisung	§ 60
Zurückschiebung	§ 61
Ausreise	§ 62

Sechster Abschnitt: Verfahrensvorschriften

Zuständigkeit	§ 63
Beteiligungserfordernisse	§ 64
Beteiligung des Bundes, Weisungsbefugnis	§ 65
Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen	§ 66
Entscheidung über den Aufenthalt	§ 67
Handlungsfähigkeit Minderjähriger	§ 68
Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung	§ 69
Mitwirkung des Ausländers	§ 70
Beschränkungen der Anfechtbarkeit	§ 71
Wirkungen von Widerspruch und Klage	§ 72
Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer	§ 73
Sonstige Pflichten der Beförderungsunternehmer	§ 74

Erhebung personenbezogener Informationen	§ 75
Übermittlungen an Ausländerbehörden	§ 76
Verfahren bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen	§ 77
Übermittlungen durch Ausländerbehörden	§ 78
Speicherung und Löschung personenbezogener Informationen	§ 79
Auskunft an den Betroffenen	§ 80
Kosten, Gebühren und Auslagen	§ 81
Kostenschuldner; Sicherheitsleistung	§ 82
Umfang der Kostenhaftung; Verjährung	§ 83
Haftung für Lebensunterhalt	§ 84

Siebenter Abschnitt: Erleichterte Einbürgerung

Erleichterte Einbürgerung	§ 85
Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit	§ 86
Entscheidung bei Straffälligkeit	§ 87
Einbürgerungsgebühr	§ 88
Geltung der allgemeinen Vorschriften	§ 89

Achter Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften

Strafvorschriften	§ 90
Bußgeldvorschriften	§ 91

Neunter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte	§ 92
Fortgeltung sonstiger ausländerrechtlicher Maßnahmen	§ 93
Erhaltung der Rechtsstellung jugendlicher Ausländer	§ 94
Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts	§ 95
Übergangsregelung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis	§ 96
Ausnahmeregelung für Wehrdienstleistende	§ 97
Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber	§ 98
Übergangsregelung für Verordnungen und Gebühren	§ 99
Einschränkung von Grundrechten	§ 100
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	§ 101
Berlin-Klausel	§ 102

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einreise und Aufenthalt von Ausländern

(1) Ausländer können nach Maßgabe dieses Gesetzes in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin (Bundesgebiet) einreisen und sich darin aufhalten.

(2) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,
2. soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Ausländermeldepflicht und dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind und wenn Gegenseitigkeit besteht, sofern die Befreiungen davon abhängig gemacht werden können.

(2) Auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit das Europäische Gemeinschaftsrecht und das Aufenthaltsgesetz/EWG keine günstigeren Bestimmungen enthalten.

§ 3

Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung

(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einer Aufenthaltsgenehmigung. Der Bundesminister des Innern sieht zur Erleichterung des Aufenthalts von Ausländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Befreiungen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vor.

(2) Einer Aufenthaltsgenehmigung bedürfen auch Ausländer, die als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig sind, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.

(3) Die Aufenthaltsgenehmigung ist vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks (Visum) einzuholen. Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise bei der Ausländerbehörde oder nach der Einreise eingeholt werden kann.

(4) Der Bundesminister des Innern ordnet an, soweit es zur Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung schon vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 erforderlich ist, daß Ausländer keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen oder die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen können. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, soweit der Bundesrat der nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht zustimmt.

(5) Der Aufenthalt eines Ausländers, der keiner Aufenthaltsgenehmigung bedarf, kann zeitlich und räumlich beschränkt sowie von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 4

Paßpflicht

(1) Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten wollen, müssen einen gültigen Paß besitzen.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausländer, deren Rückübernahme gesichert ist, von der Paßpflicht befreien,
2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz einführen oder zulassen.

ZWEITER ABSCHNITT

Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung**1. Aufenthaltsgenehmigung**

§ 5

Arten der Aufenthaltsgenehmigung

Die Aufenthaltsgenehmigung wird erteilt als

1. Aufenthaltserlaubnis (§§ 15, 17),
2. Aufenthaltsberechtigung (§ 27),
3. Aufenthaltsbewilligung (§§ 28, 29),
4. Aufenthaltsbefugnis (§ 30).

§ 6

Anspruch auf Aufenthaltsgenehmigung

(1) Ausländern wird auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch darauf vorliegen. Die Aufenthaltsgenehmigung darf nur versagt werden, soweit der Anspruch auf Grund des § 10 Abs. 2 ausgeschlossen oder wenn es ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist.

(2) Soweit ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung von der Dauer

eines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet oder des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung abhängig ist, werden die Zeiten nicht angerechnet, in denen der Ausländer sich in Strafhaft befunden hat.

§ 7

Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung in sonstigen Fällen

(1) Ausländern, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich im Bundesgebiet aufhalten wollen, kann auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden; in diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Erteilung nicht.

(2) Die Aufenthaltsgenehmigung wird in der Regel versagt, wenn

1. ein Ausweisungsgrund vorliegt,
2. der Ausländer seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nicht aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln, aus Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, aus Stipendien, Umschulungs- oder Ausbildungsbeihilfen, aus Arbeitslosengeld oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln bestreiten kann oder
3. der Aufenthalt des Ausländers aus einem sonstigen Grunde Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.

(3) Für einen nur vorübergehenden Aufenthalt kann eine Aufenthaltsgenehmigung in der Regel nur erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles anzunehmen ist, daß für den Fall einer nicht freiwilligen Ausreise einer Abschiebung keine Hindernisse entgegenstehen werden.

(4) Absatz 2 steht der Erteilung eines Visums ausschließlich für den Zweck der Durchreise durch das Bundesgebiet (Transit-Visum) nicht entgegen, wenn die Ausreise des Ausländers gesichert ist und die Durchreise Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt.

§ 8

Besondere Versagungsgründe

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz versagt, wenn

1. der Ausländer ohne erforderliches Visum eingereist ist,
2. er mit einem ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visum eingereist ist,
3. er keinen erforderlichen Paß besitzt,
4. die Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers ungeklärt ist und er keine Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat besitzt.

(2) Ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten; ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Diese Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung werden nach der Ausreise des Ausländers in der Regel befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise des Ausländers und kann nachträglich verkürzt werden; sie endet frühestens ein Jahr nach der Ausreise.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen von Versagungsgründen

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung kann erteilt werden abweichend von

1. § 8 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Voraussetzungen eines Anspruches auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz offensichtlich erfüllt sind und der Ausländer nur wegen des Zwecks oder der Dauer des beabsichtigten Aufenthalts visumpflichtig ist,
2. § 8 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen eines Anspruches auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz offensichtlich erfüllt sind,
3. § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und einen Paß oder eine Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat in zumutbarer Weise nicht erlangen kann.

(2) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt bis zu sechs Monaten Ausnahmen von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 zulassen.

(3) Einem ausgewiesenen oder abgeschobenen Ausländer kann ausnahmsweise vor Ablauf der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Frist erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt, wenn es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, zur Erleichterung des vorübergehenden Aufenthalts von Ausländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, daß Ausländern die Einreise und ein Aufenthalt von längstens drei Monaten abweichend von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 erlaubt werden kann.

§ 10

Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme

(1) Ausländern, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen, um darin eine unselbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben, wird eine Aufenthaltsgenehmigung nur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 erteilt.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und Begrenzungen für Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit, soweit es zur Wahrung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der von ihr eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Verordnung kann Beschränkungen auf bestimmte Berufe, Beschäftigungen und bestimmte Gruppen von Ausländern vorsehen, Art und Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung festlegen und die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung beschränken oder ausschließen.

(3) Die Rechtsverordnung ist unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen drei Monaten nach ihrer Verkündung verlangt.

§ 11

Aufenthaltsgenehmigung bei Asylantrag

(1) Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluß des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgenehmigung außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruches nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(2) Eine nach der Einreise des Ausländers von der Ausländerbehörde erteilte oder verlängerte Aufenthaltsgenehmigung kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes ungeachtet des Umstandes verlängert werden, daß der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

§ 12

Geltungsbereich und Geltungsdauer

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird für das Bundesgebiet (§ 1 Abs. 1) erteilt. Sie kann, auch nachträglich, räumlich beschränkt werden.

(2) Die Aufenthaltsgenehmigung wird befristet oder, wenn es ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist, unbefristet erteilt. Ist eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen, kann die befristete Aufenthaltsgenehmigung nachträglich zeitlich beschränkt werden.

§ 13

Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung

(1) Die für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung geltenden Vorschriften finden auch im Falle der Verlängerung Anwendung.

(2) Ein Visum, das ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt wurde, kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches auf Verlängerung nach diesem Gesetz nicht über eine Geltungsdauer von insgesamt sechs Monaten hinaus verlängert werden. § 9 Abs. 1 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Bedingungen und Auflagen

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung kann mit Bedingungen erteilt und verlängert werden. Sie kann insbesondere von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß ein Dritter die erforderlichen Ausreisekosten oder den Unterhalt des Ausländers für einen bestimmten Zeitraum, der die vorgesehene Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, ganz oder teilweise zu tragen bereit ist.

(2) Die Aufenthaltsgenehmigung kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden. Insbesondere können das Verbot oder Beschränkungen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angeordnet werden. Solange der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitserlaubnis besitzt, kann eine unselbstständige Erwerbstätigkeit nicht der Arbeitserlaubnis zuwider beschränkt oder untersagt werden. Satz 3 findet auf eine erlaubte selbstständige Erwerbstätigkeit entsprechende Anwendung.

(3) Auflagen können schon vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung angeordnet werden.

2. Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung

§ 15

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn einem Ausländer der Aufenthalt ohne Bindung an einen bestimmten Aufenthaltswert erlaubt wird.

§ 16

Recht auf Wiederkehr

(1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, wird abweichend von § 10 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn

1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und

sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,

2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.

(2) Von den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluß erworben hat. In begründeten Einzelfällen kann zur Vermeidung einer besonderen Härte von den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden.

(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden,

1. solange der Ausländer minderjährig und seine persönliche Betreuung im Bundesgebiet nicht gewährleistet ist,
2. wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt oder
3. wenn der Ausländer ausgewiesen worden ist oder während seines früheren Aufenthalts vorsätzliche Straftaten begangen hat; außer Betracht bleiben Straftaten, die mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz geahndet wurden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, auch wenn der Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert oder die Unterhaltsverpflichtung wegen Ablaufs der fünf Jahre entfallen ist.

(5) Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung war, die durch seine Ausreise erloschen ist.

§ 17

Familiennachzug zu Ausländern

(1) Einem ausländischen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Zwecke des nach Artikel 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis für die Herstellung und Wahrung der häuslichen familiären Gemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt und verlängert werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis darf zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck nur erteilt werden, wenn

1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt,
2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und
3. der Lebensunterhalt des Familienangehörigen aus eigener Erwerbstätigkeit des Ausländers, aus eige-

nem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln gesichert ist.

(3) Dem Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern eines Asylberechtigten kann abweichend von Absatz 2 Nr. 3 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(4) Als ausreichender Wohnraum nach den Vorschriften dieses Gesetzes darf nicht mehr gefordert werden, als für die Unterbringung eines Wohnungsuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmiete Wohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz versagt werden, wenn gegen den Familienangehörigen ein Ausweisungsgrund vorliegt oder wenn der Ausländer für sonstige ausländische Familienangehörige, die sich im Bundesgebiet aufhalten und denen er allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist, oder für Personen in seinem Haushalt, für die er Unterhalt getragen oder auf Grund einer Zusage zu tragen hat, Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muß.

§ 18

Ehegattennachzug

(1) Dem Ehegatten eines Ausländers wird nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn der Ausländer

1. eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
2. als Asylberechtigter anerkannt ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe schon im Zeitpunkt der Einreise des Ausländers bestanden hat und von diesem bei der erstmaligen Beantragung der Aufenthaltserlaubnis angegeben worden ist oder
4. im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt, sich acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und volljährig ist.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 erteilt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 kann dem Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 3 erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt der Ehegatten mit Ausnahme von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, die nicht auf einer Beitragsleistung beruhen, gesichert ist. Das gleiche gilt, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 der Ausländer volljährig ist, sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und aus der Ehe ein Kind hervorgegangen oder die Ehefrau schwanger ist.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 befristet verlängert werden,

solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten fortbesteht.

(5) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck ist ausgeschlossen, wenn dem anderen Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft der weitere Aufenthalt nach § 19 erlaubt worden ist.

§ 19

Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswitzweck unabhängiges Aufenthaltsrecht verlängert, wenn

1. die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mindestens vier Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat,
 2. sie seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es auf Grund der Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, oder
 3. der Ausländer während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet gestorben ist
- und wenn
4. der Ausländer bis zum Eintritt der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen im Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung war, es sei denn, er konnte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 wird auch berücksichtigt, ob dem Ehegatten außerhalb des Bundesgebiets wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erhebliche Nachteile drohen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr verlängert; die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht dieser Verlängerung nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung nicht vorliegen. Das gilt auch im Falle der Arbeitslosigkeit, wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten durch Unterhaltsleistungen des Ausländers gesichert ist.

(3) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann unbeschadet des Absatzes 2 Satz 1 versagt werden, wenn gegen den Ehegatten ein Ausweisungsgrund vorliegt.

(4) Im übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis eines Ehegatten mit der unbefristeten Verlängerung zu einem eigenständigen, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswitzweck unabhängigen Aufenthaltsrecht.

§ 20

Kindernachzug

(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Asylberechtigten wird nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Dem ledigen Kind eines sonstigen Ausländers wird nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn

1. auch der andere Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt oder gestorben ist und
 2. das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Von der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Eltern nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind. Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird oder sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von Absatz 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 Nr. 3 erteilt werden.

(4) Im übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. das Kind die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, daß es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann oder
2. es auf Grund der Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.

(5) In den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 kann dem Kind die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 3 nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 Satz 1 erteilt werden.

(6) Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 verlängert werden.

§ 21

Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) Auf die Verlängerung der einem Kind erteilten Aufenthaltserlaubnis findet, soweit die Voraussetzungen der §§ 17 und 20 nicht vorliegen, § 16 entsprechende Anwendung.

(2) Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis wird zu einem eigenständigen, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswitzweck unabhängigen Aufenthaltsrecht, wenn sie unbefristet oder in entsprechender Anwendung des § 16 verlängert wird oder wenn das Kind volljährig wird.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung noch nicht vorliegen.

§ 22

Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Einem sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige finden § 18 Abs. 4 und § 19 und auf minderjährige Familienangehörige § 20 Abs. 6 und § 21 entsprechende Anwendung.

§ 23

Ausländische Familienangehörige Deutscher

(1) Die Aufenthaltserlaubnis wird nach Maßgabe des § 17 Abs. 1

1. dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen,
2. dem ausländischen minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
3. dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

erteilt, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet verlängert, solange die häusliche Gemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht und die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung noch nicht vorliegen.

(3) § 17 Abs. 5 und die §§ 19 und 21 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Aufenthaltsgenehmigung des Ausländers tritt der gewöhnliche Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet.

(4) Auf sonstige Familienangehörige findet § 22 entsprechende Anwendung.

§ 24

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis

(1) Die Aufenthaltserlaubnis wird unbefristet verlängert, wenn der Ausländer

1. die Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren besitzt,
2. die besondere Arbeitserlaubnis nach § 19 Abs. 6 des Arbeitsförderungsgesetzes besitzt, sofern er Arbeitnehmer ist,
3. im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
4. sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann,
5. über ausreichenden Wohnraum (§ 17 Abs. 4) für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt

und wenn

6. kein Ausweisungsgrund vorliegt.

(2) Ist der Ausländer nicht erwerbstätig, wird die Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 1 nur verlängert, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers

1. aus eigenem Vermögen oder aus sonstigen eigenen Mitteln oder
2. durch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder noch für sechs Monate durch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe

gesichert ist.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 kann die Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn der Ausländer nicht innerhalb von drei Jahren nachweist, daß sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert ist.

§ 25

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten

(1) Bei Ehegatten, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, genügt es, wenn die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen durch einen Ehegatten für beide erfüllt werden.

(2) Die einem Ehegatten nach § 18 erteilte Aufenthaltserlaubnis wird nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft abweichend von § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 unbefristet verlängert, wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert ist und dieser eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt.

(3) Die dem Ehegatten eines Deutschen erteilte Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 unbefristet verlängert, wenn die häusliche Gemeinschaft mit dem Deutschen fortbesteht. Im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 26

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für nachgezogene Kinder

(1) Die einem minderjährigen Ausländer zu dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck erteilte Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 24 unbefristet verlängert, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Vervollendung seines 16. Lebensjahres seit acht Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer

1. volljährig und seit acht Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,
2. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln bestreiten kann oder sich in einer Ausbil-

dung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluß führt.

(2) Auf die nach Absatz 1 erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis werden in der Regel nicht die Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer außerhalb des Bundesgebiets die Schule besucht hat.

(3) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhender Ausweisungsgrund vorliegt,
2. der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
3. der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist, es sei denn, der Ausländer befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluß führt.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden. Ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung oder die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Ablauf der Bewährungszeit befristet verlängert.

§ 27

Aufenthaltsberechtigung

(1) Die Aufenthaltsberechtigung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt. Sie kann nicht mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. § 37 bleibt unberührt.

(2) Einem Ausländer wird die Aufenthaltsberechtigung erteilt, wenn

1. er seit acht Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln gesichert ist,
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen nachweist für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens,
4. er in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder einer höheren Strafe verurteilt worden ist und
5. die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Bei Ehegatten, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, genügt es, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 und in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen durch einen Ehegatten für beide erfüllt werden.

(4) Bei straffälligen Ausländern beginnt die in Absatz 2 Nr. 4 bezeichnete Frist mit der Entlassung aus der Straftaft.

3. Aufenthaltsbewilligung

§ 28

Aufenthaltsbewilligung

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltsbewilligung erteilt, wenn einem Ausländer der Aufenthalt nur für einen bestimmten, seiner Natur nach einen nur vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck erlaubt wird. § 10 bleibt unberührt.

(2) Die Aufenthaltsbewilligung wird dem Aufenthaltswitz entsprechend befristet. Sie wird für längstens zwei Jahre erteilt und kann um jeweils längstens zwei Jahre nur verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.

(3) Einem Ausländer kann in der Regel vor seiner Ausreise die Aufenthaltsbewilligung nicht für einen anderen Aufenthaltswitz erneut erteilt oder verlängert werden. Eine Aufenthaltserlaubnis kann vor Ablauf eines Jahres seit der Ausreise des Ausländers außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruches nur erteilt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Ausländer, die sich noch nicht länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Einem Ausländer, der sich aus beruflichen oder familiären Gründen wiederholt im Bundesgebiet aufhalten will, kann im Rahmen der Gültigkeitsdauer seines Passes ein Visum mit der Maßgabe erteilt werden, daß er sich bis zu insgesamt drei Monaten jährlich im Bundesgebiet aufhalten darf. Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet eine Rente bezieht und der familiäre Bindungen im Bundesgebiet hat, wird in der Regel ein Visum nach Satz 1 erteilt.

§ 29

Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige

(1) Dem ausländischen Familienangehörigen eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, kann zum Zwecke des nach Artikel 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie eine Aufenthaltsbewilligung für die Herstellung und Wahrung der häuslichen familiären Gemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt werden, wenn

1. der Lebensunterhalt des Ausländers und des Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist und

2. ausreichender Wohnraum (§ 17 Abs. 4) zur Verfügung steht.

(2) Die Aufenthaltsbewilligung kann nach Maßgabe des Absatzes 1 dem Ehegatten des Ausländers erteilt werden.

(3) Einem minderjährigen ledigen Kind des Ausländers wird die Aufenthaltsbewilligung nach Maßgabe des Absatzes 1 und des § 20 Abs. 2 erteilt. Sie kann im übrigen nach Maßgabe des Absatzes 1 und des § 20 Abs. 3 und 4 erteilt werden.

(4) § 17 Abs. 5 und § 22 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Aufenthaltsbewilligung eines Familienangehörigen kann nur verlängert werden, solange der Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung besitzt und die häusliche Gemeinschaft mit ihm fortbesteht. Von der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzung kann bei der Verlängerung abgesehen werden.

4. Aufenthaltsbefugnis

§ 30

Aufenthaltsbefugnis

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn einem Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist oder ihr einer der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Versagungsgründe entgegensteht.

(2) Einem Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn

1. die Erteilung oder Verlängerung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung ausgeschlossen ist und
2. auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde;

soweit der Ausländer nicht mit einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechnen durfte, sind die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ausländers und seiner Familienangehörigen nicht als dringende humanitäre Gründe anzusehen.

(3) Einem Ausländer, der unanfechtbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 8 Abs. 1 erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat.

(4) Im übrigen kann einem Ausländer, der seit mindestens zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig ist und eine Duldung besitzt, abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, es sei

denn, der Ausländer weigert sich, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen.

(5) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden.

§ 31

Aufenthaltsbefugnis für Familienangehörige

Dem Ehegatten und einem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, darf nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 bis 4 und abweichend von § 30 Abs. 5 eine Aufenthaltsbefugnis zur Herstellung und Wahrung der häuslichen familiären Gemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt werden.

§ 32

Aufnahmebefugnis der obersten Landesbehörden

Die oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß Ausländern aus bestimmten Staaten oder daß in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen nach den §§ 30 und 31 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird und daß erteilte Aufenthaltsbefugnisse verlängert werden.

§ 33

Übernahme von Ausländern

(1) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann einen Ausländer zum Zwecke der Aufenthaltsgewährung in das Bundesgebiet übernehmen, wenn völkerrechtliche oder humanitäre Gründe oder politische Interessen des Bundes es erfordern.

(2) Einem nach Absatz 1 übernommenen Ausländer wird eine Aufenthaltsbefugnis erteilt.

§ 34

Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis

(1) Die Aufenthaltsbefugnis kann für jeweils längstens zwei Jahre erteilt und verlängert werden.

(2) Die Aufenthaltsbefugnis darf nicht verlängert werden, wenn das Abschiebungshindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

§ 35

Daueraufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer, der seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenem Vermögen gesichert ist. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis vorangegangenen Asylverfahrens wird auf die acht Jahre angerechnet. Die Aufenthaltsberechtigung wird nach § 27 mit der Maßgabe erteilt, daß der Ausländer seit drei Jahren die unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 wird dem Ehegatten und den minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in diesem Zeitpunkt im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind. Für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung wird die Dauer des Besitzes der Aufenthaltsbefugnis auf die erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis angerechnet.

DRITTER ABSCHNITT

Aufenthalts- und paßrechtliche Vorschriften

§ 36

Maßnahmen bei räumlicher Beschränkung

Ein Ausländer hat den Teil des Bundesgebiets, in dem er sich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde einer räumlichen Beschränkung zuwider aufhält, unverzüglich zu verlassen. Die Erfüllung dieser Pflicht kann, soweit erforderlich, auch ohne Androhung durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. § 57 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Die Dauer der Haft darf eine Woche nicht übersteigen.

§ 37

Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung

(1) Die politische Betätigung eines Ausländers kann beschränkt oder untersagt werden, soweit sie

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
2. den außenpolitischen Interessen oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen kann oder

3. gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Anwendung von Gewalt, verstößt.

(2) Die politische Betätigung eines Ausländer ist unerlaubt und wird, wenn das Verbot nicht untunlich ist, in der Regel untersagt, soweit sie

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
2. dem Inhalt der allgemeinen Regeln oder der kodifizierten Normen des Völkerrechts widerspricht,
3. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt oder geeignet ist,
4. Vereinigungen, politische Bewegungen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die im Bundesgebiet Anschläge gegen Personen oder Sachen oder außerhalb des Bundesgebiets Anschläge gegen Deutsche oder deutsche Einrichtungen veranlaßt, befürwortet oder angedroht haben, oder
5. bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets zu fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind.

§ 38

Aufenthaltsanzeige

Der Bundesminister des Innern kann zur Wahrung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausländer, die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, und Ausländer, die mit einem Visum einreisen, nach der Einreise der Ausländerbehörde oder einer anderen Behörde zur Unterrichtung der Ausländerbehörde den Aufenthalt anzuzeigen haben.

§ 39

Ausweisersatz

(1) Ein Ausländer, der einen Paß weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht im Bundesgebiet mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung, wenn sie mit den Angaben zur Person versehen ist (Ausweisersatz).

(2) Ist ein Ausländer, der eine Aufenthaltsgenehmigung und einen Ausweisersatz nach Absatz 1 besitzt, aus wichtigen Gründen darauf angewiesen, vorübergehend das Bundesgebiet zu verlassen, kann ihm im Rahmen der Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung die Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet bescheinigt und für den Grenzübertritt eine Ausnahme von der Paßpflicht zugelassen werden.

(3) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausländern, die einen Paß oder Paßersatz weder besitzen noch in zumutbarer Weise erlangen können, ein Reisedokument als Paßersatz ausgestellt werden kann.

§ 40

Ausweisrechtliche Pflichten

(1) Ein Ausländer ist verpflichtet, seinen Paß, seinen Paßersatz oder seinen Ausweisersatz und seine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung auf Verlangen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Ein Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält, ist verpflichtet,

1. rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Passes die Verlängerung oder einen neuen Paß zu beantragen,
2. unverzüglich einen neuen Paß zu beantragen, wenn der bisherige Paß aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder wenn er abhanden gekommen ist,
3. unverzüglich einen Ausweisersatz zu beantragen, wenn er einen gültigen Paß weder besitzt noch erlangen kann,
4. der Ausländerbehörde unverzüglich einen neuen Paß oder Paßersatz vorzulegen sowie den Verlust und das Wiederauffinden seines Passes, seines Paßersatzes oder seines Ausweisersatzes anzuzeigen,
5. seinen Ausweisersatz, sein Reisedokument nach § 39 Abs. 3 oder seinen sonstigen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Paßersatz unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder, wenn im Falle des Abhandenkommens ein neuer Ausweisersatz, ein neues Reisedokument oder ein neuer sonstiger Paßersatz ausgestellt worden ist, unverzüglich nach Wiederauffinden bei der Ausländerbehörde abzugeben und
6. seinen Ausweisersatz, sein Reisedokument nach § 39 Abs. 3 oder seinen sonstigen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Paßersatz unverzüglich bei der Ausländerbehörde vorzulegen, wenn Eintragungen unzutreffend geworden sind.

§ 41

Identitätsfeststellung

(1) Bestehen Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, sind die zur Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn

1. dem Ausländer die Einreise erlaubt oder eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung erteilt werden soll oder
2. es zur Durchführung anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Zur Feststellung der Identität können die in § 81 b der Strafprozeßordnung bezeichneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchgeführt werden, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3) Auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, können erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt werden, wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Paß oder Paßersatz einreisen will oder eingereist ist oder wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, daß der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will.

(4) Der Ausländer hat die erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

VIERTER ABSCHNITT

Beendigung des Aufenthalts

1. Begründung der Ausreisepflicht

§ 42

Ausreisepflicht

(1) Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitzt.

(2) Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer

1. unerlaubt eingereist ist,
2. nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltsgenehmigung noch nicht die Verlängerung oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat oder
3. noch nicht die erstmalige Erteilung der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat und die gesetzliche Antragsfrist abgelaufen ist.

Im übrigen ist die Ausreisepflicht erst vollziehbar, wenn die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach Absatz 1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.

(3) Ist die Ausreisepflicht vollziehbar, hat der Ausländer das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen. Die Ausreisefrist endet spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht. Sie darf nicht über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden.

(4) Durch die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften genügt der Ausländer seiner Ausreisepflicht nur, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort erlaubt sind.

(5) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen will, hat dies der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen.

(6) Der Paß oder Paßersatz eines ausreisepflichtigen Ausländers soll bis zu dessen Ausreise in Verwahrung genommen werden.

§ 43

Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung kann nur widerrufen werden, wenn der Ausländer

1. keinen gültigen Paß oder Paßersatz mehr besitzt,
2. seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert,
3. noch nicht eingereist ist
oder wenn
4. seine Anerkennung als Asylberechtigter, seine Rechtsstellung als ausländischer Flüchtling oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 vorliegen, erlischt oder unwirksam wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 wird die Aufenthaltsgenehmigung widerrufen, wenn der Ausländer zumutbaren Anforderungen zur Erlangung eines Passes nicht nachkommt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 kann auch die Aufenthaltsgenehmigung der mit dem Ausländer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerrufen werden.

§ 44

Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt außer in den Fällen des Ablaufs ihrer Geltungsdauer, des Widerrufs und des Eintritts einer auflösenden Bedingung, wenn der Ausländer

1. ausgewiesen wird,
2. aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist,
3. ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist;

ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 2 und 3.

(2) Nach Absatz 1 Nr. 3 wird in der Regel eine längere Frist bestimmt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde ausreisen will und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis

oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient.

(3) Die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung entfällt, wenn der Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben wird; § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Im Falle der zeitlichen Beschränkung des Aufenthalts nach § 3 Abs. 5 entfällt die Befreiung mit Ablauf der Frist.

(4) Räumliche und sonstige Beschränkungen und Auflagen nach diesem und nach anderen Gesetzen bleiben auch nach Wegfall der Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung in Kraft, bis sie aufgehoben werden oder der Ausländer seiner Ausreisepflicht nach § 42 Abs. 1 bis 4 nachgekommen ist.

§ 45

Ausweisung

(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(2) Bei der Entscheidung über die Ausweisung sind zu berücksichtigen

1. die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet,
2. die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und
3. die in § 55 Abs. 2 genannten Duldungsgründe, soweit sie im Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausweisung bereits bekannt sind.

(3) Eine Verwaltungsvorschrift eines Landes, Ausländer oder bestimmte Gruppen von Ausländern bei Vorliegen der in Absatz 1 und in § 46 Abs. 1 bezeichneten Gründe oder einzelner dieser Gründe nicht oder in der Regel nicht auszuweisen, bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern.

§ 46

Einzelne Ausweisungsgründe

Die in § 45 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen liegen insbesondere vor, wenn der Ausländer

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht,
2. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets

eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,

3. Heroin, Cocain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,
4. freiwillig der Gewerbsunzucht nachgeht, durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist,
5. für sich, seine Familienangehörigen, die sich im Bundesgebiet aufhalten und denen er allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist, oder für Personen in seinem Haushalt, für die er Unterhalt getragen oder auf Grund einer Zusage zu tragen hat, Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muß oder
6. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält.

§ 47

Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit

(1) Ein Ausländer wird ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden ist oder
2. mehrfach wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheitsstrafen von zusammen mindestens acht Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

(2) Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
2. den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder mit ihnen handelt oder wenn er einen anderen bei einer solchen Handlung unterstützt oder diesen dazu auffordert oder verleitet.

§ 48

Besonderer Ausweisungsschutz

(1) Ein Ausländer kann nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden, wenn er

1. eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
2. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist,

3. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und mit einem der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer als Ehegatte in häuslicher Gemeinschaft lebt,

4. mit einem deutschen Familienangehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt,

5. als Asylberechtigter anerkannt ist, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung für Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt.

Ein schwerwiegender Grund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt in der Regel in den Fällen des § 47 vor; im übrigen ist er nur anzunehmen, wenn durch das Verhalten des Ausländers, insbesondere ein wiederholtes widerrechtliches Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt ist.

(2) Über die Ausweisung nach Absatz 1 wird auch in den Fällen des § 47 Abs. 2 nach Ermessen entschieden. In den Fällen des § 47 Abs. 1 wird der Ausländer in der Regel ausgewiesen.

(3) Ein minderjähriger Ausländer, dessen Eltern sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, soll nicht ausgewiesen werden, es sei denn, er ist wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden.

(4) Ein Ausländer, der einen beachtlichen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, daß das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen wird. Von der Bedingung wird abgesehen, wenn

1. ein Sachverhalt vorliegt, der nach Absatz 1 eine Ausweisung rechtfertigt, oder
2. der Asylantrag nach § 11 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist.

2. Durchsetzung der Ausreisepflicht

§ 49

Abschiebung

(1) Ein ausreisepflichtiger Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und wenn ihre freiwillige Erfüllung nach § 42 Abs. 3 und 4 nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

(2) Befindet sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam, bedarf seine Ausreise einer Überwachung.

Das gleiche gilt, wenn der Ausländer

1. innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist,
2. nach § 47 ausgewiesen worden ist,
3. mittellos ist,
4. keinen Paß besitzt,
5. gegenüber der Ausländerbehörde zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben gemacht oder die Angaben verweigert hat oder
6. zu erkennen gegeben hat, daß er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird.

§ 50

Androhung der Abschiebung

(1) Die Abschiebung soll schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden. In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, es sei denn, der Ausländer besitzt dessen Staatsangehörigkeit. Die Androhung soll mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den der Ausländer nach § 42 Abs. 1 ausreisepflichtig wird.

(2) In den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 bedarf es keiner Fristsetzung; der Ausländer wird aus der Haft oder dem öffentlichen Gewahrsam abgeschoben.

§ 51

Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter

(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 liegen vor bei

1. Asylberechtigten und
2. sonstigen Ausländern, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind.

In den sonstigen Fällen, in denen sich der Ausländer auf politische Verfolgung beruft, stellt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Entscheidung des Bundesamtes ist für alle mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden verbindlich. Sie kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine

Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen, eine angemessene Frist zu setzen und in der Androhung die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

§ 52

Abschiebung bei möglicher politischer Verfolgung

§ 51 findet entsprechende Anwendung auf Ausländer, die einen beachtlichen Asylantrag gestellt haben, solange der Antrag nicht unanfechtbar oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt oder zurückgenommen ist.

§ 53

Abschiebungshindernisse

(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind als gegeben anzusehen, wenn das Bestehen der konkreten Gefahr für diesen Ausländer mit beachtlicher, auf stichhaltigen Gründen beruhender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht. In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

(3) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, kann der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nicht in diesen Staat abgeschoben werden. Im Falle der Ablehnung des Auslieferungsersuchens eines anderen Staates kann von der Abschiebung des Ausländers in diesen Staat abgesehen werden und wird in der Regel davon abgesehen, wenn die Auslieferung wegen der Art oder der Höhe der drohenden Bestrafung abgelehnt wurde.

(4) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist.

(5) Die allgemeine Gefahr, daß einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können, und, soweit sich aus den Absätzen 1 bis 4 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

(6) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat kann abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 54 berücksichtigt.

§ 54

Aussetzung von Abschiebungen

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Soll die Abschiebung für länger als sechs Monate ausgesetzt werden, bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern.

§ 55

Duldungsgründe

(1) Die Abschiebung eines Ausländers kann nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zeitweise ausgesetzt werden (Duldung).

(2) Einem Ausländer wird eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 53 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 oder § 54 ausgesetzt werden soll.

(3) Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, solange er nicht unanfechtbar ausreisepflichtig ist oder wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern; die Duldung darf nicht erteilt werden, um dem Ausländer auf Dauer den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

(4) Ist rechtskräftig entschieden, daß die Abschiebung eines Ausländers zulässig ist, kann eine Duldung nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 54 ausgesetzt werden soll.

§ 56

Duldung

(1) Die Ausreisepflicht eines geduldeten Ausländers bleibt unberührt.

(2) Die Duldung ist befristet; die Frist soll ein Jahr nicht übersteigen. Nach Ablauf der Frist kann die Duldung nach Maßgabe des § 55 erneuert werden.

(3) Die Duldung ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Insbesondere können das Verbot oder Beschränkungen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angeordnet werden.

(4) Die Duldung erlischt mit der Ausreise des Ausländers.

(5) Die Duldung wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen.

(6) Der Ausländer wird unverzüglich nach Erlöschen der Duldung ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Duldung wird erneuert.

§ 57

Abschiebungshaft

(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der Ausweisung bedarf es für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung.

(2) Ein ausreisepflichtiger Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn der begründete Verdacht besteht, daß er sich der Abschiebung entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, daß aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

(3) Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet und bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden; in besonderen Ausnahmefällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, kann sie darüber hinaus verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Grenzübertritt

§ 58

Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum

(1) Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist unerlaubt, wenn er

1. eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt,
2. einen erforderlichen Paß nicht besitzt oder
3. nach § 8 Abs. 2 nicht einreisen darf, es sei denn, er besitzt eine Betretenserlaubnis (§ 9 Abs. 3) oder

ihm ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 die Einreise erlaubt worden.

(2) Der Bundesminister des Innern kann die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden im Einzelfall oder für bestimmte Einzelfälle ermächtigen, einem Ausländer an der Grenze ein Visum zu erteilen und einen Paßersatz auszustellen.

§ 59

Grenzübertritt

(1) Soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen Ausnahmen zugelassen sind, sind die Einreise in das Bundesgebiet und die Ausreise aus dem Bundesgebiet nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zulässig und Ausländer verpflichtet, bei der Einreise und der Ausreise einen gültigen Paß oder Paßersatz mitzuführen, sich damit über ihre Person auszuweisen und sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zu unterziehen.

(2) An einer zugelassenen Grenzübergangsstelle ist ein Ausländer erst eingereist, wenn er die Grenze überschritten und die Grenzübergangsstelle passiert hat. Im übrigen ist ein Ausländer eingereist, wenn er die Grenze überschritten hat.

§ 60

Zurückweisung

(1) Ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will oder der nicht nachweisen kann, daß er die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung und den erforderlichen Paß besitzt, wird an der Grenze zurückgewiesen.

(2) Ein Ausländer kann an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn

1. ein Ausweisungsgrund vorliegt,
2. der begründete Verdacht besteht, daß der Aufenthalt nicht dem angegebenen Zweck dient.

(3) Ein Ausländer, der für einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist, kann unter denselben Voraussetzungen zurückgewiesen werden, unter denen eine Aufenthaltsgenehmigung versagt werden darf.

(4) Die Zurückweisung erfolgt in den Staat, aus dem der Ausländer einzureisen versucht. Sie kann auch in den Staat erfolgen, in dem der Ausländer die Reise angetreten hat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder der den Paß ausgestellt hat, oder in einen sonstigen Staat, in den der Ausländer einreisen darf.

(5) § 51 Abs. 1 bis 3, §§ 52, 53 Abs. 1 und 4 und § 57 finden entsprechende Anwendung.

§ 61

Zurückschiebung

(1) Ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden. Ist ein anderer Staat auf Grund einer zwischenstaatlichen Übereinkunft zur Rückübernahme des Ausländers verpflichtet, so ist die Zurückschiebung zulässig, solange die Rückübernahmeverpflichtung besteht.

(2) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der von einem anderen Staat rücküberstellt oder zurückgewiesen wird, soll unverzüglich in einen Staat zurückgeschoben werden, in den er einreisen darf, es sei denn, die Ausreisepflicht ist noch nicht vollziehbar.

(3) § 51 Abs. 1 bis 3, §§ 52, 53 Abs. 1 bis 4 und §§ 57 und 60 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 62

Ausreise

(1) Ausländer können aus dem Bundesgebiet frei ausreisen.

(2) Einem Ausländer kann die Ausreise in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 2 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) untersagt werden. Im übrigen kann einem Ausländer die Ausreise aus dem Bundesgebiet nur untersagt werden, wenn er in einen anderen Staat einreisen will, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Dokumente und Erlaubnisse zu sein.

(3) Das Ausreiseverbot ist aufzuheben, sobald der Grund seines Erlasses entfällt.

SECHSTER ABSCHNITT

Verfahrensvorschriften

§ 63

Zuständigkeit

(1) Für aufenthalts- und paßrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig. Für die Einbürgerung sind die Einbürgerungsbehörden zuständig.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates die zuständige Ausländerbehörde für die Fälle bestimmen, in denen

1. der Ausländer sich nicht im Bundesgebiet aufhält,
2. nach landesrechtlichen Vorschriften Ausländerbehörden mehrerer Länder zuständig sind oder jede Ausländerbehörde ihre Zuständigkeit im Hinblick auf die Zuständigkeit der Ausländerbehörde eines anderen Landes verneinen kann.

(3) Im Ausland sind für Paß- und Visaangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.

(4) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind zuständig für

1. die Zurückweisung, die Zurückschiebung, die Überstellung von Ausländern aus und in andere Staaten und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und die Beantragung von Haft,
2. die Erteilung eines Visums und die Ausstellung eines Paßersatzes nach § 58 Abs. 2 sowie die Durchführung des § 74 Abs. 2 Satz 2,
3. den Widerruf eines Visums im Falle der Zurückweisung oder Zurückschiebung, auf Ersuchen der Auslandsvertretung, die das Visum erteilt hat, oder auf Ersuchen der Ausländerbehörde, die der Erteilung des Visums zugestimmt hat, sofern diese ihrer Zustimmung bedurfte,
4. das Ausreiseverbot und die Maßnahmen nach § 82 Abs. 5 an der Grenze,
5. die Prüfung an der Grenze, ob Beförderungsnachnehmer und sonstige Dritte die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Anordnungen beachten haben, sowie
6. sonstige ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen, soweit sich deren Notwendigkeit an der Grenze ergibt und sie vom Bundesminister des Innern hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigt sind.

(5) Für die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 und 3 sind die Ausländerbehörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 6 erforderlich ist, die Polizeien der Länder zuständig.

(6) Für die Zurückschiebung, die Festnahme sowie die Durchführung des § 36 und der Abschiebung sind auch die Polizeien der Länder zuständig.

§ 64

Beteiligungserfordernisse

(1) Eine Betretenserlaubnis (§ 9 Abs. 3) darf nur mit Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden. Die Ausländerbehörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, ist in der Regel zu beteiligen.

(2) Räumliche Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen, Befristungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2, Anordnungen nach § 37 und sonstige Maßnahmen gegen einen Ausländer, der nicht im Besitz einer erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung ist, dürfen von einer anderen Ausländerbehörde nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde geändert oder aufgehoben

werden, die die Maßnahme angeordnet hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn sich der Ausländer auf Grund einer Zuweisungsentscheidung nach § 22 des Asylverfahrensgesetzes im Bezirk der anderen Ausländerbehörde aufhält.

(3) Ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden.

(4) Der Bundesminister des Innern kann, um die Mitwirkung anderer beteiligter Behörden zu sichern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, in welchen Fällen die Erteilung eines Visums der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf.

§ 65

Beteiligung des Bundes, Weisungsbefugnis

(1) Ein Visum kann zur Wahrung politischer Interessen des Bundes mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Verlängerung des Visums und die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums sowie die Aufhebung und Änderung von Auflagen, Bedingungen und sonstigen Beschränkungen, die mit dem Visum verbunden sind, nur im Benehmen oder Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle vorgenommen werden dürfen; die Erteilung einer Duldung bedarf keiner Beteiligung, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

(2) Der Bundesminister des Innern kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern,
2. durch ausländerrechtliche Maßnahmen eines Landes erhebliche Interessen eines anderen Landes beeinträchtigt werden,
3. eine Ausländerbehörde einen Ausländer ausweisen will, der zu den bei konsularischen und diplomatischen Vertretungen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Personen gehört.

(3) Die Durchführung von Einzelweisungen im Land Berlin bedarf der Zustimmung des Senats von Berlin.

§ 66

Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen

(1) Der Verwaltungsakt, durch den ein Paßersatz, ein Ausweisersatz oder eine Aufenthaltsgenehmigung versagt, räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen wird, sowie die Ausweisung, die Duldung und Beschränkungen

der Duldung bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Beschränkungen des Aufenthalts nach § 3 Abs. 5, die Anordnungen nach § 37 und den Widerruf von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz.

(2) Die Versagung und die Beschränkung eines Visums und eines Paßersatzes vor der Einreise bedürfen keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung; die Versagung an der Grenze bedarf auch nicht der Schriftform.

(3) Die Anordnung von Bedingungen und der in § 14 Abs. 2 Satz 2 und § 56 Abs. 3 Satz 3 bezeichneten Auflage bedarf über den Hinweis auf die Rechtsgrundlage nach diesem Gesetz hinaus keiner zusätzlichen Begründung. Sonstige Auflagen und Beschränkungen bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung und der Duldung, deren Anordnung in einer öffentlich bekanntgemachten Verwaltungsvorschrift des Bundes oder des Landes vorgesehen ist, bedürfen über die Angabe der Verwaltungsvorschrift hinaus keiner zusätzlichen Begründung.

§ 67

Entscheidung über den Aufenthalt

(1) Über den Aufenthalt von Ausländern wird auf der Grundlage der im Bundesgebiet bekannten Umstände und zugänglichen Erkenntnisse entschieden. Über das Vorliegen des in § 53 Abs. 2 bezeichneten Abschiebungshindernisses wird auf der Grundlage der der Bundesregierung und dem Bundeskriminalamt vorliegenden und zugänglichen Erkenntnisse entschieden.

(2) Wird gegen einen Ausländer, der die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt, ist die Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung bis zum Abschluß des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen, es sei denn, über die Aufenthaltsgenehmigung kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.

§ 68

Handlungsfähigkeit Minderjähriger

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und der nicht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig ist oder auch ungeachtet seiner Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wäre.

(2) Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Abschiebung nicht entgegen. Das gleiche gilt für die Androhung und Durchführung der Abschiebung in den Herkunftsstaat, wenn sich sein gesetzlicher Ver-

treter nicht im Bundesgebiet aufhält oder dessen Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.

(3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

(4) Die gesetzlichen Vertreter eines Ausländers, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und sonstige Personen, die an Stelle der gesetzlichen Vertreter den Ausländer im Bundesgebiet betreuen, sind verpflichtet, für den Ausländer die erforderlichen Anträge auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung und auf Erteilung und Verlängerung des Passes, des Paßersatzes und des Ausweisersatzes zu stellen.

§ 69

Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung

(1) Eine Aufenthaltsgenehmigung, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Einreise eingeholt werden kann, ist unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb der in der Rechtsverordnung bestimmten Frist zu beantragen. Für ein im Bundesgebiet geborenes Kind ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen.

(2) Beantragt ein Ausländer nach der Einreise die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder die Verlängerung eines ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visums, gilt sein Aufenthalt nach Ablauf der Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung oder der Geltungsdauer des Visums beschränkt auf den Bezirk der Ausländerbehörde als geduldet, bis die Ausländerbehörde über den Antrag entschieden hat. Diese Wirkung der Antragstellung tritt nicht ein, wenn der Ausländer

1. unerlaubt eingereist ist,
2. ausgewiesen oder auf Grund eines sonstigen Verwaltungsaktes ausreisepflichtig und noch nicht ausgereist ist oder
3. nach der Ablehnung seines Antrages und vor der Ausreise einen neuen Antrag stellt.

(3) Beantragt ein Ausländer, der

1. mit einem mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visum eingereist oder
2. sich seit mehr als sechs Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält,

die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. In den Fällen des Absatzes 1 gilt der Aufenthalt des Ausländers bis zum Ablauf der Antragsfrist und nach Stellung des Antrages bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als

erlaubt. Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 70

Mitwirkung des Ausländers

(1) Dem Ausländer obliegt es, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Die Ausländerbehörde kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise bleiben unberücksichtigt. Der Ausländer soll auf seine Obliegenheiten nach Satz 1 hingewiesen werden. Im Falle der Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

(2) Absatz 1 findet im Widerspruchsverfahren entsprechende Anwendung.

(3) Nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens gegen die Versagung der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung, gegen einen sonstigen die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakt oder gegen die Androhung der Abschiebung kann der Ausländer persönliche Belange und sonstige Umstände, die seiner Abschiebung oder seiner Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen, nur gerichtlich im Wege der Klage oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltend machen.

(4) Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, kann das persönliche Erscheinen des Ausländers angeordnet werden.

§ 71

Beschränkungen der Anfechtbarkeit

(1) Die Versagung eines Visums und eines Paßersatzes an der Grenze ist unanfechtbar. Der Ausländer wird auf die Möglichkeit einer Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung hingewiesen.

(2) Gegen die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung nach den §§ 8 und 13 Abs. 2 Satz 1 können vor der Ausreise des Ausländers Rechtsbehelfe nur darauf gestützt werden, daß der Versagungsgrund nicht vorliegt. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1 wird vermutet, daß schon im Zeitpunkt der Einreise der Ausländer visumspflichtig und das Visum zustimmungsbedürftig war.

(3) Gegen die Versagung einer Duldung findet kein Widerspruch statt.

§ 72

Wirkungen von Widerspruch und Klage

(1) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung, wenn

1. der Ausländer im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung sich noch nicht länger als ein Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder nach § 42 Abs. 1 ausreisepflichtig ist oder
2. der Rechtsbehelf gegen eine Ausweisung nach § 47 oder gegen eine Bedingung, Auflage oder räumliche Beschränkung gerichtet ist, unter der die Aufenthaltsgenehmigung erteilt oder verlängert worden ist.

(2) Widerspruch und Klage lassen die Wirksamkeit der Ausweisung und eines sonstigen Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt. Eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts tritt nicht ein, wenn der Verwaltungsakt durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird.

§ 73

Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer

(1) Wird ein Ausländer, der mit einem Luft-, See- oder Landfahrzeug einreisen will, zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer unverzüglich außer Landes zu bringen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht für die Dauer von drei Jahren hinsichtlich der Ausländer, die ohne erforderlichen Paß oder ohne erforderliches Visum, das sie auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit benötigen, in das Bundesgebiet befördert werden und die bei der Einreise nicht zurückgewiesen werden, weil sie sich auf politische Verfolgung oder auf die in § 53 Abs. 1 oder 4 bezeichneten Umstände berufen; die Verpflichtung erlischt, wenn dem Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz erteilt wird.

(3) Der Beförderungsunternehmer hat den Ausländer auf Verlangen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden in den Herkunftsstaat oder in den Staat zu bringen, der den Paß ausgestellt hat oder aus dem er befördert wurde.

§ 74

Sonstige Pflichten der Beförderungsunternehmer

(1) Ein Beförderungsunternehmer darf Ausländer auf dem Luft- oder Seeweg nur in das Bundesgebiet befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Visums sind, das sie auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit benötigen. Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bun-

desminister für Verkehr einem Beförderungsunternehmer untersagen, Ausländer auf einem sonstigen Wege in das Bundesgebiet zu befördern, wenn sie nicht im Besitz eines erforderlichen Passes und eines Visums sind, das sie auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit benötigen.

(2) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr einem Beförderungsunternehmer

1. aufgeben, Ausländer nicht dem Absatz 1 Satz 1 zuwider in das Bundesgebiet zu befördern, und
2. für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung oder gegen das nach Absatz 1 Satz 2 angeordnete Beförderungsverbot das Zwangsgeld nach Satz 2 androhen.

Der Beförderungsunternehmer hat für jeden Ausländer, den er einer Verfügung nach Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 1 Satz 2 zuwider befördert, einen Betrag von mindestens fünfhundert Deutsche Mark und höchstens fünftausend Deutsche Mark, im Falle der Beförderung auf dem Luft- oder Seeweg jedoch nicht unter zweitausend Deutsche Mark zu entrichten.

(3) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr einem Beförderungsunternehmer aufgeben, für eine Verkehrsverbindung die Pässe aller Ausländer, die in das Bundesgebiet befördert werden sollen, einzusammeln und bei der Ankunft im Bundesgebiet den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden vorzulegen.

(4) Die Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 dürfen nur erlassen werden, wenn der Beförderungsunternehmer Ausländer ohne erforderlichen Paß oder ohne erforderliches Visum befördert hat oder wenn der begründete Verdacht besteht, daß solche Ausländer befördert werden sollen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 75

Erhebung personenbezogener Informationen

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Informationen erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist.

(2) Die Informationen sind beim Betroffenen zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und bei natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts erhoben werden, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt,

2. es im Interesse des Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, daß dieser in Kenntnis des Verwendungszwecks seine Einwilligung erteilt hätte,
3. die Mitwirkung des Betroffenen nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
5. es zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist.

(3) Werden personenbezogene Informationen beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, ist der Betroffene auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen.

§ 76

Übermittlungen an Ausländerbehörden

(1) Öffentliche Stellen haben auf Ersuchen (§ 75 Abs. 1) den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen.

(2) Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der weder eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung noch eine Duldung besitzt,
2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
3. einem sonstigen Ausweisungsgrund;

in den Fällen der Nummern 1 und 2 und sonstiger nach diesem Gesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 63 Abs. 6 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt; die Polizeibehörde unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde.

(3) Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- und eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die nur mit einem Bußgeld bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, daß die

1. Meldebehörden,
2. Staatsangehörigkeitsbehörden,

3. Paß- und Personalausweisbehörden,
4. Sozial- und Jugendämter,
5. Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden,
6. Arbeitsämter,
7. Finanz- und Hauptzollämter und
8. Gewerbebehörden

ohne Ersuchen den Ausländerbehörden personenbezogene Informationen von Ausländern, Amtshandlungen und sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen haben, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind. Die Rechtsverordnung bestimmt Art und Umfang der Informationen, die Maßnahmen und die sonstigen Erkenntnisse, die zu übermitteln sind.

(5) Eine Übermittlung personenbezogener Informationen und sonstiger Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Personenbezogene Informationen, die von einem Arzt oder anderen in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen einer öffentlichen Stelle zugänglich gemacht worden sind, dürfen von dieser übermittelt werden, wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluß der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden. Personenbezogene Informationen, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn der Ausländer gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstoßen hat und wegen dieses Verstoßes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Geldbuße von mindestens tausend Deutsche Mark verhängt worden ist. In den Fällen des Satzes 3 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 62 Abs. 2 Satz 1 erlassen werden soll.

(6) Soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen einer Übermittlung durch natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts entgegenstehen, findet Absatz 5 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Falle darf die übermittelnde Stelle nur prüfen, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt.

(8) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die ihnen nach den Absätzen 1 bis 6 übermittelten personenbezogenen Informationen nur

für Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen verwenden.

§ 77

Verfahren bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen

(1) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach § 41 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen.

(2) Die nach § 41 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen werden vom Bundeskriminalamt getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt. Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche anderen Behörden die Unterlagen aufbewahren dürfen.

(3) Die Nutzung der nach § 41 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dürfen, soweit und solange es erforderlich ist, den für diese Maßnahmen zuständigen Behörden überlassen werden.

(4) Die nach § 41 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen sind von allen Behörden, die sie aufbewahren, zu vernichten, wenn

1. dem Ausländer ein gültiger Paß oder Paßersatz ausgestellt und von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist oder
2. seit der letzten Ausreise des Ausländers und seiner letzten versuchten unerlaubten Einreise zehn Jahre vergangen sind.

Das gilt nicht, soweit und solange die Unterlagen im Rahmen eines Strafverfahrens oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung benötigt werden. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 78

Übermittlungen durch Ausländerbehörden

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen untereinander und anderen öffentlichen Stellen personenbezogene Informationen von Ausländern übermitteln, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderliche Arbeitserlaubnis,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,

3. für die in § 233 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Arbeitsförderungsgesetzes bezeichneten Verstöße,

unterrichten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 3 zuständigen Behörden.

(3) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit und den in § 233 b Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Behörden zusammen.

(4) An Behörden außerhalb des Bundesgebiets und an über- und zwischenstaatliche Stellen dürfen personenbezogene Informationen von Ausländern übermittelt werden, soweit

1. es zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Behörde erforderlich ist,
2. es in völkerrechtlichen Verträgen oder im Europäischen Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist oder
3. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten hat und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(5) An natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts sowie an andere als die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Stellen dürfen personenbezogene Informationen von Ausländern nach Maßgabe des Absatzes 4 Nr. 3 oder, wenn es durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist, übermittelt werden.

(6) § 76 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung bestimmt sich nach § 76 Abs. 7.

(8) Die Empfänger dürfen die nach den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 übermittelten personenbezogenen Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind. Bei der Übermittlung nach Absatz 4 ist der Empfänger darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zwecke verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(9) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 3 und des Absatzes 5 ist der Ausländer über die Übermittlung zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er von der Übermittlung auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung erhebliche öffentliche Interessen beeinträchtigen oder gefährden würde.

§ 79

Speicherung und Löschung personenbezogener Informationen

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Informationen in Dateien verarbeiten und nutzen. Der Bundesminister

des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß

1. jede Ausländerbehörde eine Datei über Ausländer führt, die sich in ihrem Bezirk aufhalten oder aufgehalten haben, die bei ihr einen Antrag gestellt oder Einreise und Aufenthalt angezeigt haben und für und gegen die sie eine ausländerrechtliche Maßnahme oder Entscheidung getroffen hat,
2. die Auslandsvertretungen eine Datei über die erteilten Visa führen und
3. die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden eine sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Datei führen.

Nach Satz 2 Nr. 1 und 2 dürfen nur erfaßt werden die Personalien einschließlich der Staatsangehörigkeit und der Anschrift des Ausländers, Angaben zum Paß, über ausländerrechtliche Maßnahmen und über die Erfassung im Ausländerzentralregister sowie über frühere Anschriften des Ausländers, die zuständige Ausländerbehörde und die Abgabe von Akten an eine andere Ausländerbehörde.

(2) Die Unterlagen über die Ausweisung und die Abschiebung sind zehn Jahre nach dem Ablauf der in § 8 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Frist zu vernichten. Sie sind vor diesem Zeitpunkt zu vernichten, soweit sie Erkenntnisse enthalten, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gegen den Ausländer verwertet werden dürfen.

(3) Mitteilungen nach § 76 Abs. 1, die für eine anstehende ausländerrechtliche Entscheidung unerheblich sind und auch für eine spätere ausländerrechtliche Entscheidung nicht erheblich werden können, sind unverzüglich zu vernichten.

(4) Der Bundesminister des Innern regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Löschung und Sperrung gespeicherter Informationen und die Vernichtung sonstiger Unterlagen.

§ 80

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Informationen, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Informationen beziehen, unentgeltlich Auskunft zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Informationen, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Informationen in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Informationen ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von dem Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Informationen, die ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung, Rech-

nungsprüfung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Herkunft personenbezogener Informationen von den Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, anderen Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Das gilt auch für die Auskunft über die Übermittlung an diese Behörden.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche öffentliche Interessen beeinträchtigen oder
3. die Informationen oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen und deshalb das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Falle ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an die für die Datenschutzkontrolle jeweils zuständige Stelle wenden kann.

(6) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen der für die Datenschutzkontrolle jeweils zuständigen Stelle zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung dieser Stelle an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 81

Kosten, Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten, Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

(3) Die in der Rechtsverordnung bestimmten Gebühren dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. für die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis: 150 Deutsche Mark,
2. für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und einer Aufenthaltsbefugnis: 100 Deutsche Mark,
3. für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und einer Aufenthaltsberechtigung: 250 Deutsche Mark,
4. für die befristete Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsbewilligung und einer Aufenthaltsbefugnis: die Hälfte der für die Erteilung bestimmten Gebühren,
5. für die Erteilung eines Visums und einer Duldung und die Ausstellung eines Paßersatzes und eines Ausweisersatzes: 50 Deutsche Mark,
6. für sonstige Amtshandlungen: 50 Deutsche Mark,
7. für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger: die Hälfte der für die Amtshandlung bestimmten Gebühr.

(4) Für Amtshandlungen, die im Ausland vorgenommen werden, können Zuschläge zu den Gebühren festgesetzt werden, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen. Für die Erteilung eines Visums und eines Paßersatzes an der Grenze darf ein Zuschlag von höchstens 25 Deutsche Mark erhoben werden. Für eine auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Amtshandlung darf ein Zuschlag von höchstens 50 Deutsche Mark erhoben werden. Gebührenzuschläge können auch für die Amtshandlungen gegenüber einem Staatsangehörigen festgesetzt werden, dessen Heimatstaat von Deutschen für entsprechende Amtshandlungen höhere als die nach Absatz 2 festgesetzten Gebühren erhebt. Bei der Festsetzung von Gebührenzuschlägen können die in Absatz 3 bestimmten Höchstsätze überschritten werden.

(5) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann vorsehen, daß für die Beantragung gebührenpflichtiger Amtshandlungen eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird. Die Bearbeitungsgebühr darf höchstens die Hälfte der für die Amtshandlung zu erhebenden Gebühr betragen. Die Gebühr ist auf die Gebühr für die Amtshandlung anzurechnen. Sie wird auch im Falle der Rücknahme des Antrages und der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht zurückgezahlt.

(6) Bare Auslagen, die das übliche Maß behördlicher Kosten übersteigen, sind zu erstatten, soweit sie erforderlich oder von dem Antragsteller veranlaßt sind.

(7) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz dürfen nur die in diesem Gesetz und die in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Gebühren erhoben werden.

§ 82

Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

(1) Kosten, die durch die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

(3) In den Fällen des § 73 Abs. 1 und 2 haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Abschluß der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs entstehen. Ein Beförderungsunternehmer, der schuldhaft einer Verfügung nach § 74 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt, haftet neben dem Ausländer für sonstige Kosten, die in den Fällen des § 73 Abs. 1 durch die Zurückweisung und in den Fällen des § 73 Abs. 2 durch die Abschiebung entstehen.

(4) Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückweisung haftet, wer den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, wenn diesem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erlaubt war. In gleicher Weise haftet, wer eine nach § 90 Abs. 2 strafbare Handlung begeht. Der Ausländer haftet für die Kosten nur, soweit sie von dem anderen Kostenschuldner nicht beigetrieben werden können.

(5) Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder dem Einreise und Aufenthalt nur wegen der Stellung eines Asylantrages gestattet wird.

§ 83

Umfang der Kostenhaftung; Verjährung

(1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung umfassen

1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungskosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
3. sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

(2) Die Kosten, für die der Beförderungsunternehmer nach § 82 Abs. 3 Satz 1 haftet, umfassen

1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten,
2. die bis zum Abschluß der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs entstehenden Verwaltungskosten und Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers und
3. die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Kosten, soweit der Beförderungsunternehmer nicht selbst die erforderliche Begleitung des Ausländers übernimmt.

(3) Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Gebühren und Auslagen sowie von Kosten wird auch unterbrochen, solange sich der Kostenschuldner nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthalt im Bundesgebiet deshalb nicht festgestellt werden kann, weil er einer gesetzlichen Meldepflicht oder Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

§ 84

Haftung für Lebensunterhalt

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

(3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet auf Ersuchen oder, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, ohne Ersuchen unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruches erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Informationen nur zum Zwecke der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Erleichterte Einbürgerung

§ 85

Erleichterte Einbürgerung

(1) Ein Ausländer, der nach Vollendung seines 16. und vor Vollendung seines 21. Lebensjahres die Einbürgerung beantragt, wird in der Regel eingebürgert, wenn er

1. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
2. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat,
3. sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule, davon mindestens vier Jahre eine allgemeinbildende Schule besucht hat,
4. außer solchen Straftaten, die nur mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz geahndet wurden, keine Straftaten begangen hat

und wenn

5. sein Lebensunterhalt gesichert ist.

(2) Soweit der Ausländer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln bestreiten kann, reichen aus

1. Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen,
2. ein Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln einschließlich eines Anspruchs auf Sozialhilfe, wenn der Ausländer sich noch in der Ausbildung befindet oder wenn er aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grunde außerstande ist, die erforderlichen Mittel für seinen Unterhalt selbst aufzubringen, und
3. ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe.

§ 86

Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

(1) Von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Nr. 1 wird abgesehen, wenn der Ausländer aus objektiven Gründen seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann oder die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit willkürlich versagt ist. Das ist anzunehmen, wenn

1. das Recht des Heimatstaates das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
2. der Heimatstaat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der Einbürgerungsbehörde einen Entlassungsantrag zur amtlichen Weiterleitung an seinen Heimatstaat übergeben hat,

3. der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit willkürlich versagt oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat und eine Entscheidung nicht mehr zu erwarten ist,

4. bei Angehörigen bestimmter Personengruppen, insbesondere politischen Flüchtlingen, die Forderung nach Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(2) Erfordert die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit des Ausländers, erhält dieser, wenn er nach dem Recht seines Heimatstaates noch minderjährig ist, eine Einbürgerungszusicherung.

§ 87

Entscheidung bei Straffälligkeit

(1) Im Falle der Verhängung von Jugendstrafe bis zu einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt ist, erhält der Ausländer eine Einbürgerungszusicherung für den Fall, daß die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird.

(2) Wird gegen einen Ausländer, der die Einbürgerung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluß des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Das gleiche gilt, wenn die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt ist.

(3) Ist der Ausländer zu einer Kriminalstrafe nach dem für Erwachsene geltenden Strafrecht verurteilt worden, wird nach den allgemeinen Vorschriften im Einzelfall entschieden, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann.

§ 88

Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr für die Einbürgerung nach den §§ 85 bis 87 beträgt 100 Deutsche Mark.

§ 89

Geltung der allgemeinen Vorschriften

Soweit die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach den §§ 85 bis 87 nicht vorliegen, wird nach den allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung eines Ausländers entschieden.

ACHTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 90

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung nach § 55 Abs. 1 besitzt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 sich ohne Paß und ohne Ausweisersatz im Bundesgebiet aufhält,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 Abs. 2 Satz 2 oder § 56 Abs. 3 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 44 Abs. 4, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 62 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. wiederholt einer vollziehbaren Anordnung nach § 37 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 41 Abs. 4 eine erkennungsdienstliche Maßnahme nicht duldet,
6. entgegen § 58 Abs. 1 in das Bundesgebiet einreist,
7. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht oder
8. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheimgehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer zu einer der in Absatz 1 Nr. 1 oder 6 bezeichneten Handlungen verleitet oder ihn dabei unterstützt und

1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
2. dabei wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 7 bezieht, können eingezogen werden.

(5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

§ 91

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in den Fällen des § 90 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fahrlässig handelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 40 Abs. 1 eine dort genannte Urkunde nicht vorlegt, aushändigt oder überläßt oder
2. entgegen § 59 Abs. 1 sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs entzieht.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 5, § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder § 56 Abs. 3 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 44 Abs. 4, zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 37 oder
 - b) § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 38 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. einer Vorschrift des § 40 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 über ausweisrechtliche Pflichten zuwiderhandelt,
5. entgegen § 59 Abs. 1 außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden einreist oder ausreist oder einen gültigen Paß oder Paßersatz nicht mitführt oder
6. entgegen § 68 Abs. 4 einen der dort genannten Anträge nicht stellt.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 5 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1, 3, 4 und 6 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(6) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften**§ 92****Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte**

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltsberechtigung gilt fort als

1. unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn dem Ausländer Freizügigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG gewährt wird,
2. Aufenthaltsberechtigung nach diesem Gesetz, wenn sie einem sonstigen Ausländer erteilt worden ist.

(2) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als

1. unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen,
2. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach diesem Gesetz, wenn sie einem sonstigen Ausländer erteilt worden ist.

(3) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als

1. Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen,
2. Aufenthaltsbewilligung, wenn sie einem Ausländer für einen seiner Natur nach nur vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck oder als Familienangehörigen eines solchen Ausländers erteilt worden ist,
3. Aufenthaltsbefugnis, wenn sie dem Ausländer aus humanitären oder politischen Gründen oder wegen eines Abschiebungshindernisses oder als Familienangehörigen eines solchen Ausländers oder eines Ausländers erteilt worden ist, der eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder eine Duldung besitzt,
4. befristete Aufenthaltserlaubnis nach diesem Gesetz, wenn sie einem sonstigen Ausländer erteilt worden ist.

(4) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks gilt als Visum nach diesem Gesetz fort.

§ 93**Fortgeltung sonstiger ausländerrechtlicher Maßnahmen**

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen sonstigen ausländerrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zeitliche und räumliche Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen, Verbote und Beschränkungen der politischen Betätigung sowie Ausweisungen, Abschiebungsandrohungen und Abschiebungen einschließlich ihrer Rechtsfolgen und der Be-

fristung ihrer Wirkungen sowie Duldungen und sonstige begünstigende Maßnahmen bleiben wirksam.

(2) Auflagen zur Aufenthaltsberechtigung sind auf Antrag aufzuheben. Die Aufhebung ist gebührenfrei.

§ 94**Erhaltung der Rechtsstellung jugendlicher Ausländer**

(1) Ausländer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, erhalten nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung. Die Aufenthaltsgenehmigung kann abweichend von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und auch dann erteilt werden, wenn eine Erteilungsvoraussetzung nach diesem Gesetz nicht vorliegt.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ist innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Bis zum Ablauf der Antragsfrist und nach Stellung des Antrages bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat, fort, es sei denn, der Ausländer ist auf Grund eines Verwaltungsaktes ausreisepflichtig geworden.

(3) Soweit für den Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder für eine Vergünstigung die Dauer des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung maßgebend ist, sind für Ausländer, die vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres eingereist sind, der rechtmäßige Aufenthalt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und der rechtmäßige Aufenthalt nach Absatz 2 Satz 2 als Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Das gleiche gilt für Ausländer, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen ihres Alters nach Maßgabe einer Rechtsverordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind.

§ 95**Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts**

Bei Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Vorschriften in anderen Gesetzen bleiben Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von weniger als einem Jahr außer Betracht, wenn sie darauf beruhen, daß der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmalige Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat, bevor er mit Vollendung seines 16. Lebensjahres aufenthaltsgenehmigungspflichtig geworden ist. Das gleiche gilt für Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von weniger als einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn sie darauf beruhen, daß der Ausländer nicht im Besitz eines gültigen Passes war.

§ 96

**Übergangsregelung für Inhaber
einer Aufenthaltserlaubnis**

(1) Auf Ausländer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer Arbeitserlaubnis und einer befristeten Aufenthaltserlaubnis sind, findet § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufenthaltserlaubnis auch ungeachtet eines ergänzenden Bezuges von Sozialhilfe befristet verlängert werden kann, solange dem Ausländer ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zusteht.

(2) Dem Ehegatten eines Ausländers, dessen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach diesem Gesetz fortgilt, wird abweichend von § 18 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der §§ 17 und 18 Abs. 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn der Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt hat und diese nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Aufenthaltserlaubnis verlängert wird.

§ 97

Ausnahmeregelung für Wehrdienstleistende

(1) Einem Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte und der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht in seinem Heimatstaat nicht im Bundesgebiet aufhält, wird unbeschadet des § 16 und abweichend von § 10 in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zur Rückkehr ins Bundesgebiet erteilt, wenn

1. ihm ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder
2. er zu seinem Ehegatten, seinem minderjährigen ledigen Kind, seinen Eltern oder einem Elternteil, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, zurückkehren will.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird nur erteilt, wenn der Ausländer den Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst stellt und wenn seine Aufenthaltsgenehmigung ausschließlich wegen Ablaufs der Geltungsdauer oder wegen der Dauer des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets erlischt oder erloschen ist.

§ 98

Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber

- (1) Einem Ausländer,
1. dessen Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen ist,
 2. der auf Grund einer Verwaltungsvorschrift des Landes oder einer Entscheidung im Einzelfall aus

rechtlichen oder humanitären Gründen wegen der Verhältnisse in seinem Herkunftsland nicht abgeschoben worden ist oder

3. dessen Aufenthalt wegen eines sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Ausreise- und Abschiebungshindernisses nicht beendet werden kann,

kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn er sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mindestens acht Jahren auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhält; Aufenthaltszeiten vor Stellung des Asylantrages bleiben außer Betracht. § 30 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(2) Dem Ehegatten und den ledigen Kindern eines Ausländers, dem nach Absatz 1 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird, wird in der Regel eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn sie sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Ausländer, die ausgewiesen sind oder die wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind.

(4) Eine Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 32 zur Ausführung der Absätze 1 und 2 bedarf nicht des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern.

§ 99

**Übergangsregelung für Verordnungen
und Gebühren**

(1) In der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1989 (BGBl. I S. 881), tritt an die Stelle des Wortes „Aufenthaltserlaubnis“ jeweils das Wort „Aufenthaltsgenehmigung“.

(2) Die Gebührenordnung zum Ausländergesetz vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2840) wird mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 und §§ 3 und 4 aufgehoben. Bis zum Erlass einer Gebührenordnung auf Grund des § 81 Abs. 2 werden für die in § 81 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Amtshandlungen Gebühren in Höhe der Hälfte, für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger in Höhe eines Viertels der dort genannten Höchstbeträge erhoben.

§ 100

Einschränkung von Grundrechten

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581).

§ 101

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 102

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

Das Aufenthaltsgesetz/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1981 (BGBl. I S. 949), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ausländer, denen nach diesem Gesetz Freizügigkeit gewährt wird, erhalten nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 a die Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (Aufenthaltserlaubnis-EG).“

2. Im § 2 wird im Absatz 1 der Satz 2 gestrichen und folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in § 1 genannten Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, bedürfen für die Einreise keines Visums.“

3. In den Überschriften zu den §§ 3 bis 7 werden jeweils die Worte „Aufenthaltserlaubnis für“ gestrichen.
4. In den §§ 3 bis 7, 11 und 12 sowie in der Überschrift zu § 11 wird jeweils das Wort „Aufenthaltserlaubnis“ durch das Wort „Aufenthaltserlaubnis-EG“ ersetzt.

5. Dem § 7 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Aufenthaltserlaubnis-EG kann nicht nachträglich zeitlich beschränkt und ihre Verlängerung kann nicht versagt werden, weil die in Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung einer ange-

messenen Wohnung entfallen ist. Das gilt nicht, wenn diese Voraussetzung innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis-EG entfallen und den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Voraussetzung nur kurzfristig zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis-EG erfüllt werden sollte.“

6. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG

(1) Die Aufenthaltserlaubnis-EG der in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird unbefristet verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen und wenn der Ausländer

1. sich seit mindestens fünf Jahren ständig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält,
2. sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann,
3. über ausreichenden Wohnraum verfügt und
4. in eigenständig und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis-EG des Ehegatten eines Ausländers, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG besitzt, wird nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 unbefristet verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen und wenn

1. die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten fortbesteht und
2. der Unterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eigenständig oder durch Mittel des anderen Ehegatten gesichert ist.

(3) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Aufenthaltserlaubnis-EG der nach § 6 a Abs. 2 bis 5 verbleibeberechtigten Personen und der nach § 7 Abs. 2 und 3 verbleibeberechtigten Familienangehörigen.

(4) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG ist räumlich unbeschränkt. Sie ist nur nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkbar.“

7. In den §§ 8 und 9 sowie in der Überschrift zu § 8 wird jeweils das Wort „Aufenthaltserlaubnis“ durch das Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ ersetzt.
8. Im § 8 Abs. 2 wird der Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Das gleiche gilt für Familienangehörige (§ 1 Abs. 2) der in Satz 1 genannten Personen, wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 1 werden „§ 7 des Ausländergesetzes“ durch „§ 3 Abs. 5, § 12 Abs. 1 Satz 2 und

§ 14 des Ausländergesetzes“ ersetzt und der folgende Satz 2 angefügt:

„Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG besitzen, dürfen nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden.“

- b) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 66 Abs. 1 des Ausländergesetzes bleibt unberührt.“

- c) Im Absatz 9 wird „§ 21 Abs. 3 Satz 2 des Ausländergesetzes“ durch „§ 72 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ ersetzt.

10. § 12a Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne den erforderlichen Paß oder Paßersatz (§ 10) oder eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung (§ 55 des Ausländergesetzes) zu besitzen, oder“

11. Im § 13 wird das Wort „Aufenthaltserlaubnis“ durch die Worte „Aufenthaltserlaubnis-EG oder eines Visums“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Geltung des Ausländergesetzes

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, finden das Ausländergesetz und die auf Grund des Ausländergesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

13. Im § 15b werden das Wort „nur“ vor dem Wort „Anwendung“ gestrichen und der folgende Satz 2 angefügt:

„Soweit Freizügigkeit noch nicht gewährt wird, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Erteilung, die Verlängerung und die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG nach Ermessen entschieden wird.“

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), wird wie folgt geändert:

1. Im § 1a werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Worte „über die Anerkennung als Asylberechtigter“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen läßt, daß er im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz vor politischer Verfolgung sucht

oder daß er aus den in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gründen Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Überstellung in einen Staat begehrt, in dem ihm die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen. Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, als auch, wenn der Ausländer dies nicht ausdrücklich ablehnt, die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.“

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Das gilt nicht, wenn die Überstellung des Ausländers in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, nicht möglich ist.“

3. Im § 7a Abs. 2 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Worte „hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter nur“ eingefügt.

4. Nach § 8 wird der folgende § 8a eingefügt:

„§ 8a

Anhörung über sonstige Abschiebungshindernisse

(1) Bei der Anhörung nach § 8 Abs. 2 obliegt es dem Ausländer, auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen. Ein späteres Vorbringen kann unberücksichtigt bleiben. Der Ausländer ist darauf hinzuweisen.

(2) Unberührt bleibt das Recht des Ausländers, sich nach der Anhörung im Wege der Klage oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung auf Tatsachen und Umstände zu berufen, die nach Absatz 1 unberücksichtigt geblieben sind.“

5. In § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 4 und § 22 Abs. 6 Satz 2 werden jeweils die Worte „Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung“ durch das Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„In der Entscheidung ist ausdrücklich festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen und ob der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt wird; von letzterer Feststellung ist abzusehen, wenn der Antrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt war. Jede der beiden Feststellungen ist selbständig anfechtbar.“

- b) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Asylantrag ist abgelehnt, wenn der Antragsteller nicht als Asylberechtigter anerkannt wird. Sofern der Antrag auf die Feststel-

lung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt war, ist der Asylantrag abgelehnt, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes nicht vorliegen."

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Worte „Die Anerkennung erlischt," durch die Worte „Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, erlöschen," ersetzt.
- b) Im Absatz 2 werden die Worte „Ist die Anerkennung erloschen," durch die Worte „In den Fällen des Absatzes 1" ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Anerkennung ist zu widerrufen," durch die Worte „Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, sind zu widerrufen," ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Satz 1 findet auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entsprechende Anwendung."

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Den in Satz 1 bezeichneten Ausländern und den Ausländern, deren Aufenthaltsgestattung nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 erloschen ist, wird zur Durchführung des Asylverfahrens eine Duldung erteilt, solange ihre Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist; § 20 Abs. 1, 2, 3 Nr. 2 bis 4, 6 und 7, Abs. 4 bis 6 und die §§ 23 bis 28 gelten sinngemäß."
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Eine von der Ausländerbehörde aus anderen Gründen erteilte Aufenthaltsgenehmigung und die Vorschriften in anderen Gesetzen über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung bleiben unberührt."
- c) Im Absatz 5 werden die Worte „Eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks" durch die Worte „Ein Visum" ersetzt.

10. § 21 wird aufgehoben.

11. In § 23 Abs. 2 und § 25 Abs. 4 wird jeweils der folgende Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, und wenn die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist."

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Von der Androhung der Abschiebung ist abzusehen, wenn das Bundesamt festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, und wenn die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist."

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Ist der Ausländer nach Absatz 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 zur Ausreise verpflichtet, wird er zur Ausreise aufgefordert und wird die Abschiebung angedroht und durchgeführt, auch wenn er einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung gestellt hat und über diesen Antrag noch nicht unanfechtbar entschieden ist."

13. Im § 30 Satz 1 werden die Worte „gegen die Entscheidung des Bundesamtes" durch die Worte „gegen eine oder gegen beide Feststellungen des Bundesamtes (§ 12 Abs. 6 Satz 3)" ersetzt.

14. Im § 36 Abs. 1 werden nach dem Wort „Asylberechtigter" folgende Worte eingefügt: „oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen,".

15. Nach § 43 wird der folgende § 43a eingefügt:

„§ 43a

Übergangsvorschrift für Folgeanträge

Ein nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts gestellter Asylantrag ist kein Folgeantrag nach § 14 Abs. 1, wenn der frühere Asylantrag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts gestellt und

1. aus den Gründen des § 1 a oder des § 2 Abs. 1 abgelehnt oder
2. von dem Ausländer zurückgenommen

worden ist, es sei denn, es ist unanfechtbar festgestellt worden, daß die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), oder des Artikels 1 § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts nicht vorliegen."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Wer seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer ableitet und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung des Ausländerrechts rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, steht einem heimatlosen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gleich.“

2. Dem § 12 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sie bedürfen keiner Aufenthaltsgenehmigung. Ausländischen Familienangehörigen heimatloser Ausländer wird nach den für ausländische Familienangehörige Deutscher geltenden Vorschriften eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.“

3. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

(1) Ein heimatloser Ausländer wird auf Antrag in der Regel eingebürgert, wenn er

1. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
2. seit sieben Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und
3. keine Straftaten begangen hat; außer Betracht bleiben Straftaten, die mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, geahndet wurden.

Von Satz 1 Nr. 1 wird abgesehen, wenn die Forderung nach Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Für die Einbürgerung wird eine Gebühr in Höhe von 100 Deutsche Mark erhoben.

(2) Im übrigen gelten für heimatlose Ausländer die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung. Bei der Prüfung der Einbürgerungsanträge soll das besondere Schicksal der heimatlosen Ausländer berücksichtigt werden. Bei der Festsetzung der Gebühr für die Einbürgerung soll auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers Rücksicht genommen werden.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Heimatlose Ausländer dürfen nur nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 und 2 des Ausländergesetzes aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden. Sie dürfen nur abgeschoben werden, wenn sie unanfechtbar ausreisepflichtig sind.“

- b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„§ 51 Abs. 3 des Ausländergesetzes findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge

Das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird „§ 22 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353)“ durch „§ 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ ersetzt.
- b) Im Absatz 2 werden nach dem Wort „Lebensjahres“ die Worte „und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Ausländerrechts“ eingefügt.

- c) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Dem Ausländer wird eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.“

2. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Erlöschen der Rechtsstellung

(1) Die Rechtsstellung nach § 1 erlischt, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig oder durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder
2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat oder
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Ausländer unverzüglich die amtliche Bescheinigung seiner Rechtsstellung und den Reiseausweis bei der Ausländerbehörde abzugeben.“

Artikel 6

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird nach dem zweiten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Ausländern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Beschäftigung ausüben wollen, darf die Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, sofern die Dauer der Beschäftigung drei Monate nicht übersteigt.“

b) Im Absatz 1 a werden

aa) im Satz 1 die Worte „Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte“ durch das Wort „Asylantrag“ und

bb) im Satz 2 die Worte „von vornherein“ durch die Worte „auf Grund einer Anordnung nach § 32 oder § 54 Satz 2 des Ausländergesetzes“ ersetzt sowie

cc) der folgende Satz 3 angefügt:

„Die Wartezeiten nach Satz 1 und 2 enden vorzeitig, wenn dem Asylbewerber nach der Stellung des Antrags eine Aufenthaltsgenehmigung oder wenn ihm nach der unanfechtbaren Ablehnung des Antrags nach § 55 Abs. 2 des Ausländergesetzes eine Duldung erteilt wird.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er kann durch Rechtsverordnung

1. für einzelne Berufs- und Personengruppen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 bis 3 zulassen,

2. die in Absatz 1 a und 1 b bestimmten Wartezeiten verkürzen und bestimmen, daß vor Ablauf der Wartezeiten Erlaubnisse für Beschäftigungen von jeweils längstens drei Monaten jährlich erteilt werden dürfen; die Regelungen können auf einzelne Berufs- oder Personengruppen beschränkt werden.“

d) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Erlaubnis wird unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und ohne Beschränkung auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige für den Geltungsbereich dieses Gesetzes unbefristet erteilt (besondere Arbeitserlaubnis), wenn der Arbeitnehmer in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Erlaubnis insgesamt fünf Jahre eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt hat. Auf die Beschäftigungszeit nach Satz 1 werden nicht angerechnet Zeiten,

1. in denen der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung eines Werkvertrages beschäftigt wird, der zwischen seinem ausländischen Arbeitgeber und einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Unternehmen abgeschlossen worden ist,

2. in denen der Arbeitnehmer auf Grund der Arbeitserlaubnisverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vom Erfordernis der Erlaubnis befreit war,

3. einer Beschäftigung, die vor dem Zeitpunkt liegen, in dem der Arbeitnehmer aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthalts ausgereist war,

4. einer Beschäftigung, durch die der Arbeitnehmer auf eine Tätigkeit im Ausland vorbereitet wird, und

5. einer beitragsfreien Beschäftigung im Sinne des § 169 a.“

2. Im § 233 b Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils „§ 20 des Ausländergesetzes“ durch „§ 63 des Ausländergesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 120 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 2 werden in der Nummer 1 die Worte „Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung“ durch das Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ und in der Nummer 2 „§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ ersetzt.

2. Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ausländern darf in den Teilen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, in denen sie sich einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. Das gleiche gilt für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist.“

Artikel 8

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Offenbarung personenbezogener Daten eines Ausländers ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der in § 76 Abs. 2 und 4 Nr. 4 und 6 des Ausländergesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten und für die Ausübung der in § 76 Abs. 5 Satz 2 des Ausländergesetzes bezeichneten Übermittlungsbefugnis. Für die Offenbarung von personenbezogenen Daten auf Ersuchen der mit der Ausführung des Ausländergesetzes betrauten Behörden nach § 76 Abs. 1 des Ausländergesetzes gilt § 68 mit der Maßgabe, daß auch die Gewährung von Leistungen mitgeteilt werden kann.“

Artikel 9

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 1 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 222), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn sie nach §§ 51, 53 oder 54 des Ausländergesetzes auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden können, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr.“

Artikel 10

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1989 (BGBl. I S. 1550) wird wie folgt gefaßt:

„Für den Anspruch eines Ausländers ist Voraussetzung, daß er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis ist.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

(1) Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

Im Artikel 1 § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird „§ 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch „§ 90 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 12

Änderung der Strafprozeßordnung

Im § 100a Nr. 1 Buchstabe c) der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird „§ 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch „§ 90 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Im § 2a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) geändert worden ist, wird „§ 20 des Ausländergesetzes“ durch „§ 63 des Ausländergesetzes“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, wird „§ 16 des Ausländergesetzes“ durch „§ 57 des Ausländergesetzes“ ersetzt.

Artikel 15

Bekanntmachung des Aufenthaltsgesetzes/EWG und des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Aufenthaltsgesetzes/EWG und des Asylverfahrensgesetzes in den vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassungen im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 2 und 3, §§ 38, 39 Abs. 3, § 64 Abs. 4, § 76 Abs. 4, § 77 Abs. 2 Satz 2, § 79 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 4 und § 81 Abs. 2 bis 5 sowie Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe c) treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendernats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), außer Kraft.

Begründung

Gliederungsübersicht

	Seite
A. Allgemeiner Teil	41
I. Neuregelung des allgemeinen Ausländerrechts	41
1. Notwendigkeit der Neuregelung	41
2. Gegenstand des Entwurfs	41
II. Ausländerpolitische Grundlagen des Ausländerrechts	41
1. Sicherung der Integration	41
2. Förderung grenzüberschreitender Beziehungen	42
3. Zuwanderungsbegrenzung	42
III. Verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Grundlagen des Ausländerrechts	42
1. Grundrechtliche Bindungen	43
2. Bindungen aus staatlicher Personal- und Gebietshoheit	43
3. Völkerrechtliche Bindungen	44
IV. Inhalt des Entwurfs	44
1. Ermessensbeschränkungen	44
2. Aufenthaltsgenehmigungspflicht	44
3. Paß- und Ausweispflicht	45
4. Differenzierung der Aufenthaltstitel	45
5. Erteilung, Verlängerung und Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung	46
6. Familiennachzug	46
7. Aufenthaltsverfestigung	47
8. Erleichterung der Einbürgerung	48
9. Aufenthaltsgewährung aus humanitären und politischen Gründen	49
10. Abschiebungshindernisse und Duldung	49
11. Politische Betätigung	50
12. Ausweisung	50
13. Abschiebung	52
14. Grenzübertritt	52
V. Kosten	52
VI. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände	52
VII. Stellungnahmen der Verbände und Kirchen	53
B. Besonderer Teil	54
I. Erläuterungen zu den Vorschriften des Artikels 1	54
II. Erläuterungen zu den Vorschriften der Artikel 2 bis 17	87

A. Allgemeiner Teil

I. Neuregelung des allgemeinen Ausländerrechts

1. Notwendigkeit der Neuregelung

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 verzichtet weitgehend auf eine inhaltliche Ausgestaltung des Ausländerrechts. Hinsichtlich der Erteilung, Verlängerung, Verfestigung und Beschränkung des Aufenthaltsrechts wird in nur vier Bestimmungen die Verwaltung im wesentlichen lediglich ermächtigt, nach Ermessen diese Maßnahmen zu treffen. Deren materielle Voraussetzungen hingegen finden sich erst in den Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder. Wichtige Regelungen wie etwa die über den Familiennachzug sind nicht einmal in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes enthalten.

Nicht zuletzt an dieser bewußten Beschränkung und lakonischen Knappheit des Ausländergesetzes hat sich schon bald nach seinem Inkrafttreten am 1. Oktober 1965 eine bis heute andauernde Diskussion in der Öffentlichkeit entzündet. Zwar kann deshalb nicht dem geltenden Ausländergesetz unterstellt werden, es behandle Ausländer lediglich als Objekt einer übermächtigen Verwaltung. Dagegen zeugt allein schon die Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland, die sich in der großen Zahl der hier lebenden und der weltweit an Einreise interessierten Ausländer ausdrückt.

Allerdings hat sich die weitere Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland von dem noch dem Ausländergesetz von 1965 zugrundeliegenden Prinzip der gesetzgeberischen Beschränkung gelöst. Dem Verfassungsgebot an den Gesetzgeber, wichtige und weittragende Regelungen grundsätzlich selbst zu treffen und nicht der Gestaltungsfreiheit der Verwaltung oder Rechtsprechung zu überlassen (BVerfGE Bd. 49, S. 89 ff., 126 f.), kann sich das Ausländerrecht nicht länger verschließen. Die Notwendigkeit, durch genauere und detailliertere gesetzliche Vorgaben die Ermessensspielräume der Verwaltung im Interesse sowohl der Rechts- und Erwartungssicherheit der Ausländer als auch einer einheitlichen Entscheidungsfindung einzugrenzen, kann heute — soweit nicht die Notwendigkeit eines Ausländergesetzes überhaupt in Abrede gestellt wird — als unbestritten gelten.

Dem Gesichtspunkt einer dauerhaften Gewährleistung der Rechtssicherheit kommt gegenwärtig infolge der langanhaltenden kritischen Diskussion über die Grundlinien und Inhalte der Ausländerpolitik besonderes Gewicht zu. In den letzten Jahren wurde in der Öffentlichkeit eine Fülle unterschiedlichster Lösungen zur politischen Forderung erhoben. Dadurch ist eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich des Fortbestandes des derzeit geltenden Ausländerrechts entstanden. So ist die erforderliche Bundeseinheitlichkeit bei der Ausführung des Ausländergesetzes nicht unbeeinträchtigt geblieben. In dieser Situation erscheint

es unabweisbar, im Wege der Gesetzgebung die notwendige Klärung herbeizuführen.

2. Gegenstand des Entwurfs

Gegenstand des Entwurfs der Neufassung des Ausländergesetzes (Artikel 1) ist das allgemeine Ausländerrecht, d. h. der Regelungsbereich des Ausländergesetzes von 1965 mit Ausnahme der asylrechtlichen Bestimmungen. Nicht dem allgemeinen Ausländerrecht unterfallen die schon derzeit sondergesetzlichen Regelungen für privilegierte Ausländergruppen. Es sind dies insbesondere die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießenden Ausländer, die heimatlosen Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen ausländischen Flüchtlinge sowie die asylsuchenden Ausländer.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Ausländerrechts ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 4 des Grundgesetzes.

II. Ausländerpolitische Grundlagen des Ausländerrechts

Dem Ausländerrecht der Bundesrepublik Deutschland sind drei Aufgaben gestellt: die aufenthaltsrechtliche Sicherung der Integration der Ausländer, die auf Dauer im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) leben und hier verbleiben wollen, die Förderung der grenzüberschreitenden internationalen Zusammenarbeit sowie die Begrenzung der Zuwanderung weiterer Ausländer aus Nicht-EG-Staaten.

1. Sicherung der Integration

Ein erheblicher Teil der vornehmlich in den beiden letzten Jahrzehnten legal zugewanderten Ausländer will auf Dauer im Bundesgebiet bleiben und wollte auch von einer durch Fördermaßnahmen erleichterten Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr in die Heimat keinen Gebrauch machen. Hinsichtlich dieses Personenkreises ist die Integration in die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ein vorrangiges gesamtpolitisches Ziel. Sie trägt dem beachtlichen Beitrag dieses Personenkreises zum wirtschaftlichen Ausbau unserer Gesellschaftsordnung angemessen Rechnung. Sie ist die notwendige Voraussetzung dafür, daß allgemein ein Ausländern gegenüber aufgeschlossenes, womöglich wohlwollendes, zumindest aber tolerantes Meinungsklima in der einheimischen Bevölkerung gewahrt bleibt, daß mithin der dauernde Aufenthalt einer großen Zahl von Ausländern nicht zu gesellschaftlichen Spannungen und Konflikten führt.

Die Integration läßt sich freilich nicht allein mit aufenthaltsrechtlichen Mitteln erreichen. Sie setzt so-

wohl auf seiten der Bundesrepublik Deutschland als auch auf seiten der Ausländer die erforderliche Integrationsfähigkeit und Integrationsbereitschaft voraus. Die Bundesrepublik Deutschland muß dazu den Ausländern die Teilhabe an ihrem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglichen und im Rahmen ihrer ethisch-moralischen, rechtlichen und kulturellen Wertvorstellungen Ausländern einen Freiraum für die Bewahrung der eigenen kulturellen Identität lassen. Den Ausländern obliegt es, sich in die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland einzufügen, die hiesigen kulturellen und politischen Wertvorstellungen zu respektieren und sich nicht gegen ihre deutsche Umwelt, in die sie freiwillig als Ausländer gekommen sind, zu verschließen. Auch darf der Wille zur Bewahrung der überkommenen kulturellen Identität nicht als Vorwand für eine selbstisolierende, rein negative Abwehrhaltung gegen deutsche kulturelle Einflüsse dienen.

Das Aufenthaltsrecht will und kann, indem es dadurch den Ausländern hinsichtlich ihres weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet die für ihre Lebensplanung erforderliche Rechtssicherheit verschafft, die notwendige Integrationsbereitschaft der Ausländer fördern.

2. Förderung grenzüberschreitender Beziehungen

Die Bundesrepublik Deutschland ist in hohem Maße auf eine intensive internationale Zusammenarbeit angewiesen. Über die Bereiche von Politik, Wirtschaft und Welthandel hinaus gewinnen grenzüberschreitende Kontakte und Beziehungen zunehmend an Bedeutung. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ergibt sich aus der geographischen Lage der Bundesrepublik Deutschland in der Mitte Europas. Dadurch ist sie für den internationalen Verkehr ein wichtiges Ziel- und Transitland. Diesem Umstand hat das Ausländerrecht Rechnung zu tragen und einen möglichst reibungslosen Ablauf des grenzüberschreitenden Verkehrs zu gewährleisten.

Für die Bundesrepublik Deutschland entspricht eine weltoffene und liberale Ausländerpolitik deshalb den vorgegebenen sachlichen Notwendigkeiten. Das Ausländerrecht kann nicht die Verhinderung des Aufenthalts von Ausländern bezwecken. Es soll vielmehr den internationalen Austausch und Handel erleichtern und fördern, indem es eine weitgehende Liberalisierung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts von Ausländern ermöglicht. Dazu gehört aber auch das Ziel, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Deutschen eine möglichst günstige Behandlung im Ausland zu sichern. Im Aufenthaltsrecht für Ausländer spiegeln sich somit die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten wider.

3. Zuwanderungsbegrenzung

Die gesetzliche Regelung des allgemeinen Ausländerrechts geht von der weiterhin grundsätzlichen Entscheidung aus, daß die Bundesrepublik Deutschland

nicht unbegrenzt allen zuwanderungswilligen Ausländern einen dauernden Aufenthalt ermöglichen kann. Eine wesentliche Aufgabe ist es deshalb, die Begrenzung eines auf Dauer angelegten Zuzugs weiterer Ausländer aus Nicht-EG-Staaten zu gewährleisten. Weltoffenheit und Liberalität der Ausländerpolitik bedeuten nicht den Verzicht auf Zuzugsbeschränkungen, sondern setzen diese notwendig voraus. Eine weitgehende Liberalisierung des grenzüberschreitenden Verkehrs und des Aufenthalts von Ausländern ist nur möglich, wenn nicht jeder befristete Aufenthalt die Erlangung eines Daueraufenthalts rechtlich oder faktisch bewirken kann. Desgleichen kann die Integration der angeworbenen ausländischen Arbeitnehmer und ihrer im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen nur geleistet werden, wenn sich die Integrationsproblematik nicht durch neue Zuwanderungen auf unabsehbare Zeit verstetigt. Mit der Integrationszusage an die angeworbenen ausländischen Arbeitnehmer hat sich die Bundesrepublik Deutschland eine erhebliche Pflicht auferlegt. Diese Zusage läßt sich nur rechtfertigen und einlösen, wenn und weil es sich hierbei historisch um einen in dieser Größenordnung einmaligen, d. h. endlichen Vorgang handelt.

Auch ist die Integrationskraft der Bundesrepublik Deutschland nicht unerschöpflich. Eine auch noch in Zukunft und auf Dauer sich ständig erneuernde Integrationslast würde diese überfordern. Für die Bundesrepublik Deutschland bestehen ohnehin umfangreiche anderweite Aufnahmeverpflichtungen, die der Regelung des allgemeinen Ausländerrechts vorgegeben sind und deren faktische Erfüllbarkeit nicht durch die Zuwanderung weiterer Ausländer aus Nicht-EG-Staaten beeinträchtigt werden darf.

An erster Stelle zu nennen ist die Verpflichtung zur Aufnahme von Deutschen. Die Erfüllung dieser verfassungsrechtlichen und historischen Pflicht, die schon wegen der quantitativen Größenordnung auch künftig noch erhebliche Anstrengungen fordern wird, hat Vorrang vor der Überlegung, Ausländern einen Zuzug in das Bundesgebiet zu ermöglichen.

Ebenfalls verfassungsrechtlich, politisch-moralisch und historisch verankert ist die Pflicht, politisch verfolgten Ausländern Zuflucht zu gewähren.

Vorrang vor dem allgemeinen Ausländerrecht haben schließlich von Rechts wegen und europapolitisch auch die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft. Die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist für diese von grundlegender Bedeutung. Ihre Verwirklichung setzt voraus, daß die faktischen Aufnahmemöglichkeiten der Mitgliedstaaten nicht schon durch die Zuwanderung von Drittausländern weitgehend ausgeschöpft werden.

III. Verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Grundlagen des Ausländerrechts

Ausländer sind hinsichtlich der Einreise und des Aufenthalts im Bundesgebiet Deutschen weder nach dem Grundgesetz noch nach Völkerrecht gleichgestellt. Für Ausländer wird ein Recht auf Einreise und Auf-

enthalt — von wenigen Ausnahmen abgesehen — erst durch die ausländergesetzliche Regelung geschaffen. Das Ausländerrecht ist daher insoweit keine Verbotsmaterie, die konstitutiv die Voraussetzungen normiert, unter denen sich Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhalten dürfen. Es normiert vielmehr umgekehrt die Voraussetzungen — und damit freilich zugleich die Grenzen — des rechtmäßigen Aufenthalts von Ausländern im Bundesgebiet. Das Ausländerrecht hat deshalb zunächst gewährenden Charakter. Soweit es jedoch aufenthaltsbeschränkende und -beendende sowie zum Schutz öffentlicher Interessen auch sonstige Maßnahmen gegen Ausländer vorsieht, die sich im Bundesgebiet aufhalten, hat es auch Eingriffscharakter.

1. Grundrechtliche Bindungen

Artikel 11 GG beschränkt das Grundrecht der Freizügigkeit im Bundesgebiet auf Deutsche. Ausländern wird nur bei politischer Verfolgung nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG ein grundrechtlich geschützter Aufenthalt gewährt. Das Grundgesetz stellt damit Ausländer aufenthaltsrechtlich ausdrücklich Deutschen nicht gleich. Ausländer können auch nicht unter Berufung auf Artikel 3 GG oder andere menschenrechtliche Gewährleistungen von Rechts wegen Einreise ins und Aufenthalt im Bundesgebiet beanspruchen. Außer in den Fällen der politischen Verfolgung läßt sich für Ausländer dem grundgesetzlich gebotenen Menschenrechtsschutz im allgemeinen kein materielles Zugangs- oder Zufluchtsrecht ins Bundesgebiet zur Verwirklichung ihrer Menschenrechte entnehmen.

Auch Artikel 6 GG verschafft Ausländern keinen grundrechtlichen Anspruch auf Aufenthaltsgewährung (BVerfG, Beschluß vom 12. Mai 1987 — 2 BvR 1226/83 u. a. — BVerfGE Bd. 76, S. 1 ff.). Wer selbst keinen grundrechtlich gesicherten Aufenthalt im Bundesgebiet hat, kann weder einen solchen seinen Familienangehörigen vermitteln noch aus Artikel 6 GG einen grundrechtlich geschützten Anspruch herleiten, sich zusammen mit seinen Familienangehörigen im Bundesgebiet aufhalten zu dürfen.

Aufenthaltsrechtlich kann deshalb zwischen ausländischen Familienangehörigen von Deutschen und Asylrecht genießenden Ausländern einerseits und denen sonstiger Ausländer andererseits differenziert werden. Deutsche und Asylrecht genießende Ausländer haben ein Grundrecht auf Aufenthalt und damit grundsätzlich auch das Recht, ihre Menschenrechte im Bundesgebiet zu verwirklichen. Sie können deshalb grundsätzlich nicht darauf verwiesen werden, die Familieneinheit mit ihren ausländischen Familienangehörigen außerhalb des Bundesgebiets herzustellen. Der grundrechtliche Anknüpfungspunkt für das Recht auf Familiennachzug ist insoweit schon Artikel 11 und 16 Abs. 2 Satz 2 GG. Erst Artikel 6 GG enthält jedoch den Maßstab für die inhaltliche Ausgestaltung ihm vorgegebener Aufenthaltsgewährungen. Ihm ist zu entnehmen, in welchem Umfang und in bezug auf welche Familienangehörigen das Interesse der Deutschen und der Asylrecht genießenden Aus-

länder auf Herstellung der Familieneinheit im Bundesgebiet als schutzwürdig anzuerkennen ist.

Freilich hat Artikel 6 GG als „wertentscheidende Grundsatznorm“ (BVerfG, a.a.O.) Bedeutung auch für die inhaltliche Ausgestaltung des Aufenthalts anderer Ausländer. Auch für sie ergibt sich aus dieser Vorschrift, daß während des rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet der Wunsch nach Herstellung und Wahrung der Familieneinheit als schutzwürdiges Interesse zu berücksichtigen ist. Artikel 6 GG verlangt deshalb für die Ausgestaltung des Aufenthaltsrechts von Ausländern eine Interessenabwägung. Für den Fall, daß Ausländern der Aufenthalt erlaubt wird, sind entweder generell schon auf der legislativen Ebene oder erst im Einzelfall auf der administrativen die familiären Bindungen zu Familienangehörigen, die rechtmäßig im Bundesgebiet ansässig sind, abzuwägen gegen die einer Aufenthaltsgewährung widerstehenden öffentlichen Interessen.

Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 GG) ist im wesentlichen nur für die Ausgestaltung des Aufenthaltsrechts von Ausländern und nicht schon für die materielle Entscheidung von Bedeutung, ob und wie lange Ausländern der Aufenthalt erlaubt wird. Aus dieser Vorschrift folgt zwar, daß bei der Entscheidung über die Aufenthaltsgewährung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu verfahren ist und daß der gewährte rechtmäßige Aufenthalt nicht grundlos vorzeitig beendet werden darf. Aber aus dem jedermann gewährten Grundrecht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit folgt für Ausländer nicht die Befugnis zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet (BVerfG, a.a.O.). Andernfalls würde diese Bestimmung als eine in Anbetracht der Zahl der Weltbevölkerung schon faktisch uneinlösbare Grundrechtsgewährung gedeutet, die deshalb ohnehin nur Bestand haben könnte, wenn und soweit sie von vornherein auf Grund ihrer weitreichenden Einschränkungsmöglichkeit durch ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt im Ergebnis wieder zurückgenommen würde.

Ebensowenig können Ausländer sich insoweit auf Artikel 2 Abs. 1 GG im Sinne einer Berechtigung berufen, daß ihnen der Aufenthalt im Bundesgebiet nur auf Grund einer Abwägung ihrer persönlichen Belange mit entgegenstehenden öffentlichen Interessen verwehrt werden dürfte. Die Möglichkeit, Ausländern den Aufenthalt im Bundesgebiet zu versagen, besteht nicht nur, wo dies zum Schutz der Interessen der Bundesrepublik Deutschland zwingend geboten ist. Solange ihnen noch kein Aufenthaltsrecht gewährt wurde und soweit sie keine sonstigen rechtlich geschützten Bindungen zum Bundesgebiet haben, kann ihnen vielmehr die Einreise ins Bundesgebiet schon deshalb verwehrt werden, weil sie nicht deutsche Staatsangehörige sind.

2. Bindungen aus staatlicher Personal- und Gebietshoheit

Das ist eine Konsequenz nicht erst aus der Beschränkung des Grundrechts der Freizügigkeit auf Deutsche, sondern schon unmittelbar aus dem Wesen des

Staates. Weil der Staat, seine Einrichtungen und seine Rechtsordnung den eigenen Staatsangehörigen zugehören, ist das Staatsvolk neben Staatsgebiet und autonomer Staatsgewalt konstituierendes Element des Staates. Seine Souveränität unter Einschluß insbesondere der Gebietshoheit ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Staatsvolkes. Das originäre Recht zum Aufenthalt im Staatsgebiet ist deshalb ein wesentliches Merkmal der besonderen Rechtsstellung, die den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten ist.

Dementsprechend sind im Aufenthaltsrecht für Ausländer diejenigen Regelungen zusammengefaßt, denen sich der Staat bei der Ausübung seiner Gebietshoheit selbst unterwirft. Eine Rechtsverpflichtung zur Berücksichtigung persönlicher Belange von Ausländern außerhalb des Bundesgebiets und ohne Bindungen zum Bundesgebiet kann diesen rechtlichen Regelungen nicht vorgegeben sein. Auch darf nicht außer Betracht bleiben, daß die Verpflichtung eines jeden Staates, wenngleich nicht ausschließlich, so doch primär auf das eigene Staatswohl und das Wohl der eigenen Bevölkerung gerichtet ist.

3. Völkerrechtliche Bindungen

Auch nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts ist es zulässig, aufenthaltsrechtlich fremde und eigene Staatsangehörige unterschiedlich zu behandeln. Es entspricht der internationalen Rechtsüberzeugung und -praxis, fremden Staatsangehörigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt im eigenen Hoheitsgebiet zu gewähren. Allerdings haben sich im Völkerrecht Grundsätze für die Behandlung fremder Staatsangehöriger herausgebildet, denen bei der gesetzlichen Regelung des Ausländerrechts Rechnung zu tragen ist.

Nach dem Grundsatz der Gebietshoheit unterliegen Staatsangehörige, solange sie sich in einem fremden Staatsgebiet aufhalten, der Hoheitsgewalt dieses Staates. Diese Hoheitsgewalt gilt nicht unbeschränkt; sie ist durch das Völkerrecht begrenzt. Vorschriften, die die Rechtsstellung der Ausländer regeln, müssen sich im Rahmen des völkerrechtlichen Mindeststandards für die Behandlung der Ausländer halten. Hiernach ist insbesondere eine willkürliche Behandlung nicht gestattet. Durch den Aufenthalt eines Staatsangehörigen in einem fremden Staatsgebiet wird das staatsbürgerliche Rechte- und Pflichtenverhältnis, das den fremden Staatsangehörigen auch im Ausland mit seinem Heimatstaat verbindet, nicht aufgelöst. Der Aufenthaltsstaat kann daher zwar kraft seiner Gebietshoheit einem fremden Staatsangehörigen auch gegen den Willen seines Heimatstaates Rechte einräumen, ihm etwa Asyl gewähren, aber er kann ihm keine Verpflichtungen auferlegen, die die Personalhoheit des Heimatstaates verletzen. Andererseits kann auch der Heimatstaat seinen Staatsangehörigen, die sich in einem fremden Staatsgebiet aufhalten, keine Anordnungen geben, die mit den Gesetzen und Vorschriften des Aufenthaltsstaates nicht vereinbar sind.

Für die Regelung des Ausländerrechts ist ferner das Völkervertragsrecht von Bedeutung, soweit es Vor-

schriften über die Behandlung fremder Staatsangehöriger enthält. Allerdings gewährleistet bereits das Grundgesetz einen umfassenden Menschenrechtsschutz. Das Völkervertragsrecht geht darüber nicht hinaus. Wichtiger sind insofern die bilateralen und multilateralen Abkommen, die Modalitäten der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern regeln. Die ausländergesetzliche Regelung muß sicherstellen, daß derartige völkerrechtliche Verpflichtungen uneingeschränkt eingehalten werden können.

Den weitestgehenden Bindungen im Bereich des Aufenthaltsrechts für Ausländer unterliegt die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft. Die Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts über die Freizügigkeit haben, soweit sie unmittelbar gelten, Vorrang vor den innerstaatlichen Regelungen und, soweit sie nicht unmittelbar gelten, sind sie verbindliche Vorgaben für die innerstaatliche Rechtssetzung. Der Bedeutung des Europäischen Freizügigkeitsrechts entsprechend ist diese Materie freilich insgesamt im Aufenthaltsgesetz/EWG sondergesetzlich geregelt. Der Entwurf läßt den Vorrang dieser Regelung vor dem allgemeinen Ausländerrecht unberührt.

IV. Inhalt des Entwurfs

1. Ermessensbeschränkungen

Das Ausländergesetz von 1965 kennt außer den beiden zwingenden Versagungsgründen in § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 sowie dem Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter in den Verfolgerstaat keine ermessensausschließenden Vorschriften. Im übrigen ist nach Ermessen zu entscheiden, das nur bei der Ausweisung und Abschiebung durch materielle Eingriffsvoraussetzungen eingeschränkt ist.

Demgegenüber sind nach dem Entwurf Ermessensspielräume, soweit es möglich und vertretbar ist, entweder ganz ausgeschlossen oder durch materielle Vorgaben eingeschränkt. Vor allem im Bereich der Aufenthaltsverfestigung sowie beim Ehegatten- und Kindernachzug werden Ermessensentscheidungen durch Rechtsansprüche ersetzt. In diesen Fällen darf die begünstigende Maßnahme nur versagt werden, wenn entweder ein Ausweisungsgrund oder ein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Andererseits sind aber auch die Vorschriften über die Aufenthaltsbeendigung wesentlich strikter gefaßt.

2. Aufenthaltsgenehmigungspflicht (§ 3)

Der Entwurf hält in Übereinstimmung mit der internationalen Rechtsüberzeugung wie -praxis und dem geltenden Recht daran fest, daß Ausländer für den Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich einer Genehmigung bedürfen. Im Interesse einer Liberalisierung des grenzüberschreitenden Verkehrs übernimmt der Entwurf gleichfalls die weitreichenden geltenden Ausnahmemöglichkeiten. Insbesondere gewährleisten die entsprechenden Verordnungsermächtigungen, daß wie bisher für kurzfristige Aufenthalte weit-

gehend von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht abgesehen werden kann.

Der Entwurf vereinfacht jedoch das derzeit komplizierte System von Aufenthaltsgenehmigungspflicht und verschiedenen Befreiungen. Künftig ist grundsätzlich jeder Ausländer, der aufenthaltsgenehmigungspflichtig ist, auch visumpflichtig, d. h. er hat die Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen.

Abweichend vom derzeit noch geltenden Recht und in Übereinstimmung mit einem anhängigen Gesetzentwurf zur Änderung des Ausländergesetzes (BT-Drucksache 11/4732) verzichtet der Entwurf auf eine Altersgrenze bei der Aufenthaltsgenehmigungspflicht. Ausländer unter 16 Jahren werden aufenthaltsgenehmigungsrechtlich den Ausländern gleichgestellt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß einerseits die Einreise jugendlicher Ausländer zwecks Erlangung eines Daueraufenthalts keine singuläre Erscheinung mehr ist, daß aber andererseits auch jugendlichen Ausländern der Aufenthalt im Bundesgebiet nicht unbeschränkt und voraussetzungslos erlaubt ist und erlaubt werden kann. Es ist deshalb notwendig, das Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung auf diesen Personenkreis auszudehnen.

3. Paß- und Ausweispflicht (§§ 4, 39f.)

Der Entwurf unterscheidet schärfer als das geltende Recht die Paßpflicht, d. h. die Pflicht des Ausländers, einen gültigen Nationalpaß oder ein anerkanntes Paßersatzpapier zu besitzen, von der Ausweispflicht, d. h. der Pflicht, sich — grundsätzlich mit dem Paß — über seine Person auszuweisen. Von beiden zu unterscheiden ist die Paßmitführungspflicht, der Ausländer in gleicher Weise wie Deutsche nur für den Grenzübertritt unterliegen.

Der Besitz eines gültigen Nationalpasses gehört zu den Grundvoraussetzungen des rechtmäßigen Aufenthalts von Ausländern. Der Paß ist ein international eingeführtes Reisepapier. Er ermöglicht nicht nur die Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit, sondern bescheinigt insbesondere die Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat. Deshalb kann bei Ausländern, die sich im Bundesgebiet aufhalten wollen, im allgemeinen nicht von dem Erfordernis eines Passes abgesehen werden.

Abweichend vom geltenden Recht ist nach dem Entwurf ein gültiger Paß allerdings nicht mehr notwendige Voraussetzung für die Erteilung und den Bestand der Aufenthaltsgenehmigung. Der Wegfall des gültigen Passes ist nur noch Widerrufs- und nicht mehr Erlöschensgrund für die Aufenthaltsgenehmigung. Diese Änderung ist vor allem im Interesse der Ausländer geboten. Nach geltendem Recht führt jede noch so kurzfristige Paßlosigkeit zwangsläufig zum Verlust des Aufenthaltsrechts und damit zur Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts. Besonders hart sind davon aufenthaltsberechtigte Ausländer betroffen, weil die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung nach derzeitiger Rechtslage einen ununterbrochen

rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens fünf Jahren voraussetzt. Selbst wenn der Ausländer die Paßlosigkeit nicht zu vertreten hat, ist daher gegenwärtig die umgehende Wiedererteilung der Aufenthaltsberechtigung nicht möglich.

Die zwingende Verknüpfung von Paßpflicht, Ausweispflicht und rechtmäßigem Aufenthalt im geltenden Recht hat darüber hinaus die Folge, daß Ausländern, die keinen Paß besitzen, regelmäßig deutsche Paßersatzpapiere ausgestellt werden müssen, um ihnen den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Dies ist völkerrechtlich nicht unbedenklich. Der Ausländer unterliegt, auch wenn er sich im Bundesgebiet aufhält, der Paßhoheit seines Staates. Diese beschränkt zwar nicht das Recht der Bundesrepublik Deutschland, einem Ausländer unabhängig davon Aufenthalt zu gewähren, ob sein Heimatstaat ihm einen Paß ausstellen will, wohl aber die Befugnis, den Ausländer mit einem deutschen Paßersatzpapier auszustatten. Der Entwurf trägt dem Rechnung, indem er Ausländern ermöglicht, ihrer Ausweispflicht statt mit einem Paß mit einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgenehmigung zu genügen, die für diesen Zweck mit den Angaben zur Person zu versehen ist.

Allerdings kann nicht völlig darauf verzichtet werden, Ausländern notfalls einen deutschen Paßersatz auszustellen. Der Entwurf enthält deshalb die Ermächtigung, daß im Verordnungswege ein Paßersatz für Ausländer eingeführt werden kann. Abweichend vom geltenden Recht wird dieser jedoch nicht mehr als Fremdenpaß, sondern als Reisedokument bezeichnet. Dieser Begriff ist im internationalen Sprachgebrauch verbreiteter und deshalb zu bevorzugen.

4. Differenzierung der Aufenthaltstitel (§ 5)

Dem Ausländergesetz von 1965 liegt das Regelungsprinzip zugrunde, im wesentlichen einheitliche, für alle Ausländer gleichermaßen geltende Vorschriften zu schaffen. Dieses Prinzip ist in der ausländerrechtlichen Praxis mittlerweile in vielfältiger Hinsicht durchbrochen. Bei wesentlichen aufenthaltsrechtlichen Regelungen — etwa bei der Aufenthaltsverfestigung und dem Familiennachzug — hat es sich als sachlich notwendig erwiesen, für verschiedene Ausländergruppen je besondere Bestimmungen zu treffen. Dementsprechend geht auch der Entwurf vom Prinzip differenzierender gruppenspezifischer Regelungen aus. Die grundlegenden Differenzierungskriterien sind der Grund und Zweck des Aufenthalts sowie ergänzend der Verfestigungsgrad.

Das gesetzestechnische Mittel für die Durchführung des Prinzips gruppenspezifischer Regelungen ist die Differenzierung der Aufenthaltstitel. Die einzelnen Ausländergruppen, für die jeweils besondere Regelungen gelten, werden durch einen je eigenen Aufenthaltstitel gekennzeichnet. Die materielle Funktion dieser Differenzierung ist die Erhöhung der Rechts- und Erwartenssicherheit für Ausländer. Es wird ihnen deutlich gemacht, welche Vorschriften auf sie Anwendung finden, und insbesondere, ob für sie die Erlangung eines Daueraufenthalts im Bundesgebiet möglich oder ausgeschlossen ist. Dieser Zugewinn an

Klarheit erfordert und rechtfertigt zugleich eine gewisse Detaillierung der Normierung.

Unter dem Oberbegriff Aufenthaltsgenehmigung faßt der Entwurf vier verschiedene Aufenthaltstitel zusammen:

(1) Die *Aufenthaltsurlaubnis* (§ 15) ist der allgemeine, nicht an bestimmte Aufenthaltsw Zwecke gebundene Aufenthaltstitel. Sie gewährt ein selbständiges Aufenthaltsrecht und eröffnet die Möglichkeit eines späteren Daueraufenthalts. Deshalb kann sie sowohl befristet als auch unbefristet verlängert werden. Die Aufenthaltsurlaubnis wird aber auch ausländischen Familienangehörigen eines Deutschen oder eines Ausländers, der eine Aufenthaltsurlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt, erteilt zum Zwecke der Herstellung und Wahrung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Deutschen bzw. dem Ausländer (§§ 17 ff.). Sie gewährt in diesen Fällen ein zunächst nur zweckgebundenes und unselbständiges, von dem Aufenthaltsrecht des Deutschen bzw. des Ausländers abhängiges Aufenthaltsrecht. Allerdings ist diese Abhängigkeit und Zweckbindung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen grundsätzlich zeitlich beschränkt.

(2) Die *Aufenthaltsberechtigung* (§ 27) ist wie im geltenden Recht die stärkste Aufenthaltsverfestigung, die für Ausländer vorgesehen ist. Sie gewährt ein selbständiges, unbeschränktes Aufenthaltsrecht und denselben weitgehenden Schutz vor Ausweisung, den Asylberechtigte auf Grund ihres grundrechtlich geschützten Aufenthalts genießen.

(3) Die *Aufenthaltsbewilligung* (§ 28) ist ein zweckgebundener und befristeter Aufenthaltstitel, der die Erlangung eines späteren Daueraufenthalts ausschließt. Sie ist für Ausländer vorgesehen, denen der Aufenthalt nur für einen bestimmten, seiner Natur nach nur einen zeitlich begrenzten Aufenthalt erfordernden Zweck — wie etwa eine Ausbildung oder eine Besuchsreise — gewährt und für die von vornherein ein späterer Daueraufenthalt ausgeschlossen werden soll. Sie wird auch den Familienangehörigen dieser Ausländer erteilt, denen der Aufenthalt zur Herstellung und Wahrung der Familieneinheit erlaubt wird (§ 29). Dieses Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen ist streng akzessorisch. Es ist in seinem Bestand davon abhängig, daß der Aufenthaltsw Zweck fortbesteht und der Ausländer, zu dem der Nachzug erlaubt wurde, im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung ist.

(4) Die *Aufenthaltsbefugnis* (§ 30) ist für Ausländer vorgesehen, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Aufenthalt gewährt wird. Für diesen Personenkreis ist die Möglichkeit einer Aufenthaltsverfestigung vorgesehen. Sie wird auch den Familienangehörigen erteilt, denen der Familiennachzug erlaubt wird (§ 31).

Dem internationalen Sprachgebrauch folgend, bezeichnet der Entwurf die vor der Einreise im Ausland einzuholende Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Sichtvermerks als Visum.

5. Erteilung, Verlängerung und Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung (§§ 6 ff., 44)

Wie im geltenden Recht soll auch künftig eine Aufenthaltsgenehmigung grundsätzlich nur erteilt und nur verlängert werden dürfen, wenn durch den Aufenthalt des Ausländers Interessen der Bundesrepublik Deutschland weder beeinträchtigt werden noch — wie es derzeit in Nummer 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu dem § 2 AuslG 1965 heißt (Nummer 4 zu § 2 AuslVwV) — gefährdet erscheinen. Allerdings hat sich die Regelung des Ausländergesetzes von 1965 nicht bewährt, im Falle der Beeinträchtigung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsurlaubnis unter Ausschluß jeden Ermessens zu verbieten.

Der Entwurf verzichtet deshalb auf dieses allgemeine Verbot, ohne jedoch den Grundsatz aufzugeben. Dieser ist als Regel-Versagungsgrund normiert und durch ergänzende Regel-Versagungsgründe und zwingende konkrete Versagungsgründe präzisiert.

Gesetzlich verankert wird ferner der seit 1973 geltende Anwerbestopp, und zwar sowohl im Aufenthaltsrecht (§ 10) als auch im Arbeitserlaubnisrecht (Artikel 6 Nr. 1). Da dieser wie in der Vergangenheit auch künftig nicht ausnahmslos gelten kann, wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und Begrenzungen für Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zu regeln. Die Verordnungsermächtigung bezieht sich auf beide wesentlichen Elemente des Anwerbestopps, nämlich die Beschränkung sowohl des Zugangs als auch der Dauer des Arbeitsaufenthalts einschließlich des Ausschlusses einer Aufenthaltsverfestigung.

Die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung erfolgt grundsätzlich nach den für ihre Erteilung geltenden Vorschriften. Im übrigen sind für die einzelnen Arten der Aufenthaltsgenehmigung jeweils eigenständig die erforderlichen besonderen Verlängerungsvoraussetzungen festgelegt.

Anders als das geltende Recht macht der Entwurf im Interesse der Rechtssicherheit das Erlöschen und Unwirksamwerden der Aufenthaltsgenehmigung grundsätzlich von einem vorherigen Verwaltungsakt abhängig. Die einzige Ausnahme bildet die Ausreise des Ausländers entweder aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund oder für mehr als sechs Monate, falls die Ausländerbehörde nicht eine längere Frist für die Wiederkehr bestimmt hat.

6. Familiennachzug (§§ 17 ff., 29, 31)

Der Entwurf erleichtert den Familiennachzug durch die Gewährung von Rechtsansprüchen und durch den Verzicht auf eine allgemeine Wartefrist und eine Ehebestandszeit und regelt ihn im übrigen in weitgehender Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Als allgemeine Familiennachzugsvoraussetzungen werden weiterhin gefordert das Vorhandensein ausrei-

chenden Wohnraums und der gesicherte Lebensunterhalt.

Einen Rechtsanspruch auf Nachzug erhalten insbesondere die Ehegatten von Ausländern

- der ersten Generation, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen oder
- die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, wenn die Ehe bei Einreise des Ausländers bestand und deklariert war, und
- der 2. und folgenden Generationen, wenn der Ausländer eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt, acht Jahre im Bundesgebiet gelebt hat und volljährig ist.

Auch soweit kein Rechtsanspruch besteht, kann bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen ein Ehegattennachzug zu Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung im Ermessenswege zugelassen werden. Der gegenwärtig geltende grundsätzliche Ausschluß des Ehegattennachzuges zu Werkvertragsarbeitnehmern und zu Auszubildenden wird nicht gesetzlich festgeschrieben. Für die Familienangehörigen der Ausländer, denen aus humanitären Gründen Aufenthalt gewährt wird, gelten nicht die allgemeinen Nachzugsregelungen, sondern die Vorschriften über die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis.

Der Kindernachzug setzt auch künftig grundsätzlich voraus, daß sich beide Elternteile rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Ledige Kinder unter 16 Jahren erhalten einen Rechtsanspruch auf Nachzug. In besonderen Fällen kann auch der Nachzug älterer lediger Kinder unter 18 Jahren zugelassen werden.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger wird wie im geltenden Recht auf Härtefälle beschränkt.

Dem Zweck des privilegierten Zugangs entsprechend ist auch eine zum Zwecke des Familiennachzuges erteilte Aufenthaltserlaubnis zunächst vom Fortbestand der familiären häuslichen Gemeinschaft abhängig. Diese Abhängigkeit besteht jedoch — im Gegensatz zum Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen von Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung — nicht auf Dauer. Ehegatten erhalten bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach vier Jahren, in Härtefällen nach drei Jahren und bei Verwitwung ohne Rücksicht auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Im Bundesgebiet geborene oder nachgezogene Kinder erhalten einen Rechtsanspruch auf ein unbefristetes, eigenständiges Aufenthaltsrecht und darüber hinaus einen Regelanspruch auf Einbürgerung ab Vollendung ihres 16. Lebensjahres und nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von acht Jahren. Im übrigen wird bei Kindern mit Eintritt der Volljährigkeit schon die befristete Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht.

Gesetzlich geregelt wird ferner der Familiennachzug zu Deutschen. Ehegatten und Kinder Deutscher sowie Elternteile minderjähriger Deutscher erhalten einen Rechtsanspruch auf Nachzug, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Eine Privilegierung von ausländischen Familienange-

hörigen Deutscher gegenüber den Familienangehörigen von Ausländern ist sachlich zu rechtfertigen, soweit es im Hinblick auf das Recht des Deutschen notwendig ist, um im Bundesgebiet die häusliche Gemeinschaft herzustellen und zu wahren. Hinsichtlich der Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts wird deshalb von begünstigenden Sondervorschriften zugunsten der Familienangehörigen Deutscher abgesehen.

7. Aufenthaltsverfestigung (§§ 24 ff., 27)

Der Entwurf unterscheidet wie das geltende Recht mit der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung zwei Stufen der Aufenthaltsverfestigung. Als erste Stufe bedeutet die unbefristete Aufenthaltserlaubnis die rechtliche Absicherung des Daueraufenthalts. Sie kann nicht mehr nachträglich befristet werden, wenn und weil die Erteilungsvoraussetzungen entfallen sind. Ausländer, die seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, haben einen Rechtsanspruch auf deren unbefristete Verlängerung, wenn sie die für ihren Verbleib und ihre dauerhafte Eingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben unerlässlichen, im einzelnen gesetzlich festgelegten Mindestvoraussetzungen erfüllen. Ein wegen Arbeitslosigkeit nicht eigenständig gesicherter Lebensunterhalt steht der unbefristeten Verlängerung nicht entgegen. Allerdings wird in diesen Fällen der Ausländer noch nicht endgültig vom Risiko einer Langzeitarbeitslosigkeit entlastet. Denn die Aufenthaltserlaubnis kann in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers nicht innerhalb von drei Jahren wieder aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Nachgezogene Ehegatten von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung erhalten unter denselben Voraussetzungen ebenfalls nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts einen Rechtsanspruch auf die unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Ausländischen Kindern, die sich bei Vollendung ihres 16. Lebensjahres bereits seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten, wird die unbefristete Aufenthaltserlaubnis ohne weitere Voraussetzungen erteilt. Später nachgezogene Kinder erhalten ebenfalls nach acht Jahren Aufenthalt unter erleichterten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann auch den Ausländern erteilt werden, die seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzen. Die Dauer eines der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis vorangegangenen Asylverfahrens wird auf diese acht Jahre angerechnet.

Ausgeschlossen hingegen ist eine Aufenthaltsverfestigung für Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung.

Die Aufenthaltsberechtigung gewährt als zweite Stufe der Aufenthaltsverfestigung ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht mit einem verstärkten Schutz vor

Ausweisung. Sie ist nicht nur wie im geltenden Recht bedingungsfeindlich, sondern darf auch nicht mehr mit Auflagen versehen werden. Damit kann Aufenthaltsberechtigten künftig z. B. die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausländerrechtlich nicht mehr verboten werden. Aufenthaltsberechtigte dürfen auch nur noch aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Sie unterliegen nicht der Ist-Ausweisung und ausschließlich bei Vorliegen der gesetzlichen Ist-Ausweisungsgründe der Regel-Ausweisung. Wegen wirtschaftlicher Unterstützungsbedürftigkeit ist die Ausweisung ausgeschlossen.

Ausländer, die seit acht Jahren eine Aufenthaltserlaubnis oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, erhalten einen Rechtsanspruch unter im einzelnen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen. Diese begründen die den besonderen Aufenthaltsstatus rechtfertigende Annahme, daß die Ausländer sich dauerhaft in die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Ordnung der Bundesrepublik Deutschland eingefügt haben. Nachgezogene Familienangehörige erhalten den Rechtsanspruch auf die Aufenthaltsberechtigung unter denselben Voraussetzungen wie andere Ausländer.

Der Entwurf sieht kein Niederlassungsrecht vor. Ein solches in der ausländerpolitischen Diskussion als Alternative zur Einbürgerung erörtertes Recht, das Ausländer im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen Deutschen völlig gleichstellte, würde sich nicht integrationsfördernd auswirken. Es wäre die rechtliche Basis einer desintegrativen Minderheitenbildung, weil es die Verknüpfung von Daueraufenthalt und Integration auflöste. Demgegenüber hält der Entwurf daran fest, daß Ausländern ein gesicherter Daueraufenthalt nur gewährt wird, soweit sie die ethisch-moralischen, rechtlichen, kulturellen und sozialen Wertvorstellungen der Bundesrepublik Deutschland respektieren. Ausländer können nicht über Generationen hinweg eine außerhalb der staatlichen Gemeinschaft stehende gleichberechtigte, aber nicht gleichverpflichtete Gruppe bilden. Ein Niederlassungsrecht als Alternative zur Einbürgerung ist deshalb abzulehnen.

8. Erleichterung der Einbürgerung (§§ 85 ff.)

Von den auf Grund der Anwerbevereinbarungen aufgenommenen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen dürfte die übergroße Mehrzahl auf Dauer hier bleiben wollen. Gut 60 % von ihnen halten sich bereits zehn Jahre und länger im Bundesgebiet auf. Da am Ende eines gelungenen Integrationsprozesses die Einbürgerung stehen sollte, besteht an ihrer möglichst baldigen und vollständigen Integration ein öffentliches Interesse. Erst die Einbürgerung macht den Ausländer zum Staatsbürger; erst durch sie wird er vom Mitbürger im gesellschaftlichen Sinne zum Mitbürger im staatsrechtlichen Sinne unter Einschluß der Teilhabe an allen staatsbürgerlichen Rechten, darunter dem Wahlrecht.

Bisher ist indessen das Interesse am Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wenig ausgeprägt und

weist eine eher negative Tendenz auf. Obwohl immer mehr Ausländer die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, ist die Zahl der Einbürgerungen seit zehn Jahren konstant geblieben. Die Ursachen dafür werden unterschiedlich interpretiert.

Die Bundesregierung hält es daher für notwendig, an die Ausländer, die sich schon lange im Bundesgebiet aufhalten und auch auf Dauer hier bleiben wollen, zu appellieren, sich um die deutsche Staatsangehörigkeit zu bewerben. Sie möchte diesen Appell unterstützen durch Einbürgerungserleichterungen. Da die Angehörigen der 1. Ausländergeneration generell noch stärker mit ihrem Herkunftsland verwurzelt sind und bei ihnen im allgemeinen auch die Rückkehrbereitschaft noch am stärksten ausgeprägt ist, erscheint es sinnvoll, die im Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Erleichterungen auf diejenigen Ausländer zu konzentrieren, die hier geboren und aufgewachsen sind. Daher soll die Einbürgerung dieser Ausländer der 2. und folgenden Generationen im Rahmen der Neuregelung des Ausländerrechts durch eine Erleichterung der Einbürgerung gefördert werden. Es gilt, den jungen Ausländern deutlich zu machen, daß die Bundesrepublik Deutschland an ihre dauernde Niederlassung im Bundesgebiet die Erwartung knüpft, auch alle Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers zu übernehmen. Dies kann sich freilich nicht nur in einer formalen Eingliederung erschöpfen, sondern setzt eine freiwillige und dauernde Hinwendung zu unserem Staat voraus.

Festzuhalten ist an der Voraussetzung, daß der Ausländer die Einbürgerung beantragt. Der Antrag drückt seine Bereitschaft aus, sich voll in den deutschen Staatsverband zu integrieren. Eine etwa automatische gesetzliche Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, also ohne Rücksichtnahme auf den wirklichen Willen des betreffenden Ausländers oder seiner gesetzlichen Vertreter, würde dieser Zielsetzung nicht entsprechen.

Auch eine generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit würde dem Ziel einer Hinführung zu einer Loyalität zu unserem Staat nicht dienen. Das deutsche Einbürgerungsrecht ist vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit geprägt. Mehrfache Staatsangehörigkeit wird immer noch innerstaatlich und international als eine Erscheinung betrachtet, die sowohl im Interesse des Staates wie im Interesse der Bürger möglichst vermieden oder beseitigt werden sollte (vgl. BVerfG Bd. 37, S. 217 ff., 254). Die Vermeidung von Mehrstaatigkeit — jedenfalls bei der Einbürgerung — ist auch ein international beachteter Grundsatz, welcher in dem Europarats-Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit vom 6. Mai 1963 seinen Ausdruck findet. In dem ernsthaften und nachhaltigen Bemühen um Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ist ein entscheidendes Kriterium für eine Zuordnung des Ausländers zur Bundesrepublik Deutschland zu sehen.

Die Forderung nach ernsthaften Bemühungen um Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit mag im Einzelfall einmal ein psychologisches Hemmnis unter vielen sein, dessen Überwindung indessen erwartet werden kann. Sie ist auch im Regelfall nicht unzumutbar.

Der Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeit soll aber einer Einbürgerung dann nicht entgegenstehen, wenn das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht möglich ist oder der Heimatstaat die Entlassung verweigert. Dies soll auch gelten, wenn die Verweigerung auf Willkür beruht.

Die Bedenken gegen eine grundsätzliche Hinnahe der Mehrstaatigkeit erstrecken sich im wesentlichen auch auf das Modell der sogenannten gestuften Staatsangehörigkeit, nach dem auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen mit den Herkunftsstaaten durch innerstaatliches Gesetz sichergestellt werden soll, daß der Doppelstaater seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten nur im Land seines jeweiligen dauernden Aufenthaltes wahrnehmen kann (Nebeneinander von „aktiver“ und „ruhender“ Staatsangehörigkeit). Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren nicht integrationsfördernd ist, fehlt es an der Bereitschaft der wichtigsten Herkunftsstaaten zum Abschluß solcher Abkommen.

Unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen wird dem Ausländer ein Regelanspruch auf Einbürgerung zuerkannt. Zu den Voraussetzungen gehören:

- Der Antrag muß nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt sein, also bevor in der Regel der endgültige Lebensmittelpunkt gewählt wird.
- Das Erfordernis des Mindestaufenthaltes wird von allgemein zehn auf hier acht Jahre verkürzt.
- Vorausgesetzt wird, daß eine Schule im Bundesgebiet sechs Jahre besucht worden ist, davon mindestens vier Jahre eine allgemeinbildende Schule; die Rechtfertigung dafür ist, daß Ausländer, die hier zumindest einen wesentlichen Teil ihrer Schulausbildung erfahren haben, sich rascher und intensiver integrieren werden.
- Ein generelles Absehen von einer strafrechtlichen „Bescholtenheit“ erscheint nicht gerechtfertigt, doch sollen typische Jugendverfehlungen nicht zum Ausschluß der erleichterten Einbürgerung führen. Bei Verhängung von Jugendstrafe bis zu einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt ist, erhält der Ausländer eine Einbürgerungszusicherung für den Fall, daß die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird.
- Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung von jungen Ausländern, die sich noch in der Ausbildung befinden, sollen schon dann als erfüllt gelten, wenn ein Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln einschließlich der Sozialhilfe besteht.

9. Aufenthaltsgewährung aus humanitären und politischen Gründen (§§ 30 ff.)

Im derzeit geltenden Ausländerrecht gibt es keine spezielle Regelung über die aufenthaltsrechtliche Behandlung von Ausländern, denen vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit aus humanitären oder politischen Gründen außerhalb der Asylberechtigung oder wegen eines Abschiebungshindernisses Aufent-

halt gewährt wird. In der Praxis erhalten die nach § 22 AuslG 1965 übernommenen Ausländer von der Aufenthaltnahme an eine Aufenthaltserlaubnis, die anderen Ausländer in der Regel zunächst eine Duldung und erst nach einem längeren Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis. Dadurch hat die Duldung zunehmend eine doppelte Funktion erlangt. Einerseits ist sie ihrer eigentlichen Zweckbestimmung entsprechend lediglich die vorübergehende Aussetzung der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht, andererseits ist sie ein subsidiärer Aufenthaltstitel für Fälle faktischer Aufenthaltsgewährungen.

Insoweit ist allerdings die Duldung nicht das sachgerechte Instrument, weil sie die Rechtswidrigkeit des Aufenthalts und die Ausreisepflicht voraussetzt. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß die Ausländer, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Aufenthalt gewährt wird, mit der Aufenthaltsbefugnis einen auch formell legalen Aufenthaltsstatus erhalten. Die Duldung vor dieser Legalisierung des Aufenthalts ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Ausländer zur Ausreise verpflichtet ist, die Durchsetzung der Ausreisepflicht aber an bestehenden Abschiebungshindernissen scheitert.

10. Abschiebungshindernisse und Duldung (§§ 51 ff., 55 f.)

Ein quantitativ bedeutsames Zuwanderungsproblem sind die Asylbewerber, die keine Aussicht auf Anerkennung haben, und sonstige Zuwanderer, die wegen der Verhältnisse in ihren Heimatstaaten einen Aufenthalt im Bundesgebiet anstreben. Um dieses Problem zu lösen, sieht der Entwurf, wie dargelegt, einerseits in den Regelungen über die Aufenthaltsbefugnis vor, daß in angemessenen Fällen ein auch formell rechtmäßiger Aufenthaltsstatus gewährt wird, andererseits aber Regelungen vor, die gewährleisten sollen,

- daß die Verwaltungsverfahren nicht beliebig verzögert und verlängert werden können,
- daß die Ausreisepflicht konsequent durchgesetzt werden kann und
- daß die vor allem in diesem Bereich unverzichtbare Bundeseinheitlichkeit gewahrt wird.

Der Verfahrensbeschleunigung dient die Harmonisierung des bisher in § 14 AuslG 1965 geregelten ausländerrechtlichen Verbots, politisch Verfolgte in den Verfolgerstaat zu überstellen, mit dem Asylverfahrensrecht. Jede Berufung auf politische Verfolgung ist künftig als Asylantrag nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes zu behandeln. Sonstige Abschiebungshindernisse soll der Asylbewerber unverzüglich gegenüber der Ausländerbehörde geltend machen. Diese kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf ein weiteres Vorbringen nur noch im Rechtsbehelfsverfahren berücksichtigt werden muß.

Schon das geltende Recht ordnet zur konsequenten Durchsetzung der Ausreisepflicht die Abschiebung als zwingende Rechtsfolge der Nichterfüllung der Ausreisepflicht an. Aber diese Regelung ist unvoll-

kommen, weil die Abschiebung jederzeit und ohne einschränkende Voraussetzungen im Wege der Duldung ausgesetzt und weil zudem die Ausreisepflicht jederzeit durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgehoben werden kann. Das gilt selbst für bestandskräftig ausgewiesene Ausländer, weil nach der Rechtsprechung das an die Ausweisung geknüpfte Verbot, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, schon vor der Ausreise des Ausländers durch Befristung beseitigt werden kann.

Diese unbefriedigende und Unsicherheit schaffende Rechtslage soll durch den Entwurf geändert werden. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht wird den Ausländerbehörden als gesetzliche Pflicht aufgegeben. Die Möglichkeit einer Duldung wird nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen und, sobald die Zulässigkeit der Abschiebung rechtskräftig feststeht, nur noch bei rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit. Die sog. materiellen Abschiebungshindernisse, nämlich die im Ausland drohende individuell-konkrete Gefahr der Folter, der Todesstrafe und einer sonstigen Gefahr für Leib, Leben und Freiheit, werden nunmehr gesetzlich geregelt.

Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit sieht der Entwurf vor, daß Aufenthaltsbefugnisse und Duldungen grundsätzlich nur auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles erteilt werden dürfen. Die jedoch auch künftig unverzichtbare Möglichkeit einer gruppenmäßigen Begünstigung von Ausländern wird an das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern gebunden, weil jede generelle Anordnung dieser Art erhebliche Auswirkungen auf die anderen Länder und den Bund hat.

11. Politische Betätigung (§ 37)

Die Gewährung eines Rechts auf politische Betätigung ist nicht Gegenstand des Aufenthaltsrechts und damit auch nicht des Entwurfes. Dieses Recht beruht auf den auch Ausländern zustehenden Grundrechten, insbesondere Artikel 5 Abs. 1 GG, und anderen gesetzlichen Vorschriften. Gegenstand des Aufenthaltsrechts ist lediglich die aus der Aufgabe, die öffentlichen Interessen zu wahren, folgende Möglichkeit, erforderlichenfalls die politische Betätigung zu untersagen oder zu beschränken. Insofern gilt für die politische Betätigung im Ergebnis dasselbe wie für das Verhältnis von Aufenthaltsrecht und dem Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Die ausländerrechtliche Beschränkungsmöglichkeit der politischen Betätigung von Ausländern ist mit diesen Maßgaben unverzichtbar. Sie entspricht zudem der internationalen Rechtsüberzeugung.

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bestimmt in Artikel 16 sogar ausdrücklich, die Verbürgungen der Meinungsäußerungs-, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in den Artikeln 10 und 11 sowie das Diskriminierungsverbot des Artikels 14 dürften nicht so ausgelegt werden, daß es den Konventionsstaaten verboten ist, die politische Betätigung von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen.

Insofern Ausländern die Möglichkeit der politischen Betätigung eingeräumt ist, kann und muß von ihnen erwartet werden, daß sie die Interessen ihres Gastlandes nicht beeinträchtigen. Denn gerade ihre politische Betätigung kann für das Gastland erhebliche rechtliche und politische Probleme aufwerfen. Richtet sie sich gegen andere Staaten oder fremde Regierungen, so können hierdurch die auswärtigen Beziehungen des Gastlandes empfindlich belastet werden. Die Duldung einer in andere Staaten hineinwirkenden politischen Betätigung kann in extremen Fällen sogar eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Gastlandes begründen. Dementsprechend sieht der Entwurf die Möglichkeit der Beschränkung und des Verbots der politischen Betätigung vor, wenn sie die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen kann.

Eine extremistische politische Betätigung von Ausländern kann aber auch den inneren Frieden ernsthaft gefährden. Schon im Hinblick auf die große Zahl der im Bundesgebiet lebenden Ausländer ist es nicht hinnehmbar, daß politische Spannungen und Streitigkeiten, die in anderen Ländern ihren Ursprung haben, in der Bundesrepublik Deutschland ausgetragen werden. Der Entwurf präzisiert und erleichtert deshalb die Möglichkeiten für eine Beschränkung und ein Verbot einer die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdenden politischen Betätigung von Ausländern.

Diese Möglichkeiten beschneiden zwar Rechte der im Bundesgebiet lebenden Ausländer, sie dienen aber auch deren Schutz. Die Aktivitäten extremistischer Ausländergruppierungen sind vorwiegend gegen die im Bundesgebiet lebenden Ausländer gerichtet. Sie sind den politischen Pressionen ausgesetzt. Vornehmlich ihre Entscheidungsfreiheit, ob und wie sie sich politisch betätigen wollen, ist bedroht. Die Versuche kleiner extremistischer Minderheiten, die im Bundesgebiet lebenden Ausländer in sich bekämpfende Ausländergruppen zu spalten, wecken zudem Vorurteile in der deutschen Bevölkerung gegen Ausländer insgesamt. Deshalb ist es unerlässlich, eine politische Betätigung von solchen Ausländern unterbinden zu können, wenn sie sich nicht an die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden demokratischen und rechtlichen Regeln halten.

12. Ausweisung (§§ 45 ff.)

Die Ausweisung wird verschiedentlich als integrationsfeindlich und den Aufenthaltsstatus der Ausländer verunsichernd kritisiert. Das Recht der Ausweisung ist indessen nicht nur ein unverzichtbares Mittel zum Schutz der Interessen der Bundesrepublik Deutschland, sondern dient zugleich der rechtlichen Absicherung des Ausländern gewährten Aufenthalts, indem es ihnen Klarheit über die möglichen Gründe der Aufenthaltsbeendigung gibt. Dadurch wird es Ausländern möglich, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet so zu gestalten, daß sie keinen Anlaß für eine Aufenthaltsbeendigung bieten.

Schon deshalb ist das Ausweisungsrecht nicht integrationsfeindlich, sondern eine — zumutbare —

Grundlage der Integration. Wer sich innerhalb der Grenzen der Ausweisungsgründe hält, ist vor einer Ausweisung geschützt. Wer diese Grenzen jedoch überschreitet, wirft selbst die Frage auf, ob die Bundesrepublik Deutschland seinen weiteren Aufenthalt dulden kann und will. Überdies sind die Ausweisungsgründe so ausgestaltet, daß wie in der Vergangenheit auch künftig ohnehin nur ein geringer Teil der Ausländer vom Ausweisungsrecht betroffen ist. Die überwältigende Mehrheit der im Bundesgebiet lebenden Ausländer, die hier rechtschaffen ihrer Arbeit, ihrem Studium und ihren sonstigen Geschäften nachgehen, wird vom Ausweisungsrecht überhaupt nicht berührt. Der Entwurf stellt sicher, daß sich daran nichts ändern wird.

Auch im Recht der Ausweisung verfolgt der Entwurf das Prinzip der Differenzierung. Schon im Gesetz werden die Ausweisungsgründe gewichtet und mit entsprechend abgestuften Rechtsfolgen verknüpft. Im einzelnen unterscheidet der Entwurf drei Stufen:

- *Kann-Ausweisung*: Bei Vorliegen des Ausweisungsgrundes wird unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen über die Ausweisung entschieden.
- *Regel-Ausweisung*: Bei Vorliegen des Ausweisungsgrundes wird der Ausländer ausgewiesen, es sei denn, es liegen besondere entlastende Umstände vor.
- *Ist-Ausweisung*: Bei Vorliegen des Ausweisungsgrundes ist der Ausländer auszuweisen.

In sachlicher Übereinstimmung mit § 10 Abs. 1 Nr. 11 AuslG 1965 normiert der Entwurf als Grundtatbestand der Kann-Ausweisung die Beeinträchtigung und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Der Grundtatbestand wird in § 46 um Regelbeispiele ergänzt. Dabei ist auf die bisherigen Ausweisungsgründe der Bettelei, des Umherziehens als Landstreicher oder Landfahrer und der Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit verzichtet worden. Die derzeit in § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 AuslG 1965 aufgeführten Ausweisungsgründe sind zusammengefaßt in dem Ausweisungsgrund des Verstoßes gegen Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder behördliche Entscheidungen bzw. Verfügungen. Ausgenommen sind vereinzelte und geringfügige Verstöße.

Als Ausweisungsgrund ausdrücklich genannt wird auch der Verbrauch von Heroin, Cocain und vergleichbar gefährlichen Betäubungsmitteln, sofern der Ausländer zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung nicht bereit ist oder sich ihr entzieht. Der in die Abhängigkeit führende Konsum dieser Drogen ist äußerst gefährlich. Drogenkonsumenten sind in aller Regel darauf angewiesen, sich die erforderlichen beträchtlichen Geldmittel durch Straftaten zu beschaffen. Vor allem aber sind Drogenkonsumenten potentielle Kleindealer, die oftmals in ihrem Freundes- und Bekanntenkreis neue Abnehmer suchen, indem sie andere, insbesondere Jugendliche zum erstmaligen Dorgengenuß verleiten. Allein die Tatsache, daß viele Drogenabhängige ihrerseits auf diese Weise in die Drogensucht geraten sind, mindert nicht die Gefährlichkeit und rechtfertigt deshalb

nicht, generell auf diesen Ausweisungsgrund zu verzichten.

Die Regel-Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit sieht der Entwurf zunächst für Ausländer vor, die wegen vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden sind. Grundsätzlich unterscheidet sich die strafrechtliche Bewertung eines Verhaltens zwar von der verwaltungsrechtlichen Beurteilung, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt. Die Strafe ist eine ahndende Sanktion, und Gegenstand der Bewertung ist zunächst ein in der Vergangenheit liegender, abgeschlossener Vorgang. Die verwaltungsrechtliche Maßnahme hingegen dient der Vorbeugung, die eine Prognose erfordert. Lediglich der Anknüpfungspunkt und Anlaß der Prognose liegt in der Vergangenheit. Allerdings sind die Strafzumessungsregeln im Rahmen der Strafrechtsreform geändert worden. Der general- und der spezialpräventive Zweck der Strafe ist mittlerweile gesetzlich anerkannt, so daß auch der Strafzumessung heute eine Prognose über die Gefährlichkeit des Täters und die Notwendigkeit der Generalprävention zugrunde liegt. Deshalb läßt sich eine strafgerichtliche Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung als hinreichender Gradmesser auch des im Rahmen des Verwaltungsrechts bestehenden Bedürfnisses vorbeugender Schutzmaßnahmen verwerten.

Ebenfalls mit der Regel-Ausweisung verknüpft der Entwurf Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz. Wegen der hohen Gefährlichkeit, die von dem illegalen Umgang mit Drogen ausgeht, enthält bereits derzeit die allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 10 AuslG 1965 einen entsprechenden Regel-Ausweisungsgrund.

Die Ist-Ausweisung ist auf Fälle schwerer Kriminalität beschränkt. Da es für die Ausweisung auf den konkreten Einzelfall ankommt, knüpft der Entwurf nicht an der – auf einer abstrakten Betrachtungsweise beruhenden – strafrechtlichen Unterscheidung von Vergehen und Verbrechen an. Maßgebend ist vielmehr das bei der rechtskräftigen Verurteilung verhängte Strafmaß. Die Ist-Ausweisung setzt voraus entweder die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bei nur einer Verurteilung oder mehrere Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von zusammen mindestens acht Jahren. Eine geringere Gesamtdauer genügt, wenn bei der letzten Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

Entsprechend dem Prinzip der gruppenspezifischen Regelung haben die Ausweisungsgründe nicht allen Ausländern gegenüber dasselbe Gewicht. Im § 48 nennt der Entwurf mehrere Ausländergruppen, die einen erhöhten Ausweisungsschutz genießen. Dazu gehören insbesondere die Aufenthalts- und die Asylberechtigten und deren Ehegatten, wenn sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, die ausländischen Familienangehörigen Deutscher und minderjährige Ausländer.

Im geltenden Ausländerrecht ist der erhöhte Ausweisungsschutz für einzelne Gruppen dieser Ausländer unterschiedlich ausgestaltet. Es handelt sich dabei jedoch um tatbestandliche Abgrenzungen, die sich in der Praxis nur schwer auseinanderhalten lassen. Des-

halb sieht der Entwurf grundsätzlich einen einheitlichen erhöhten Ausweisungsschutz vor. Dieser ist wie folgt ausgestaltet:

Die Ausweisung ist nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig. Die Ist-Ausweisung ist zur Regel-Ausweisung und diese zur Kann-Ausweisung herabgestuft. Im übrigen haben die Tatbestände der Ist- und Regel-Ausweisung lediglich die Bedeutung, daß bei ihrem Vorliegen regelmäßig ein schwerwiegender Grund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angenommen werden kann.

Für minderjährige Ausländer, deren Eltern sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, ist die Ausweisung generell auf Serientäter und Fälle schwerer Kriminalität beschränkt.

13. Abschiebung (§§ 49 f.)

Die Abschiebung soll wie nach geltendem Recht auch künftig nur vorgenommen werden, wenn die freiwillige Ausreise des Ausländers nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Hinsichtlich einiger in der ausländerrechtlichen Praxis häufiger Fälle wird gesetzlich klargestellt, daß die Voraussetzungen einer Abschiebung vorliegen.

14. Grenzübertritt (§§ 58 ff.)

In einem besonderen Abschnitt faßt der Entwurf die Vorschriften über den Grenzübertritt bei der Ein- und Ausreise von Ausländern zusammen. Die Ausführung dieser Vorschriften obliegt im wesentlichen den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden.

V. Kosten

Der Gesetzentwurf wird bei Bund, Ländern und Gemeinden Mehrkosten verursachen. Ihre Höhe ist derzeit nicht bezifferbar. Den Mehrkosten stehen gegenüber erhöhte Einnahmen aus Gebühren und verringerte Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung durch verkürzte Aufenthaltsdauer ausreisepflichtiger Ausländer (Einsparung insbesondere bei der Sozialhilfe). Auch die Höhe der Mehreinnahmen sowie der Einsparungen ist gegenwärtig nicht bezifferbar.

Auch im Hinblick auf die Erhöhung der Gebühren bleiben die den Ausländern im Bundesgebiet dafür entstehenden Aufwendungen insgesamt, insbesondere bezogen auf die Gesamtaufenthaltsdauer und das gesamte verfügbare Einkommen, so gering, daß dieses Gesetz keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau hat.

VI. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände haben — unter dem Vorbehalt, daß eine förmliche Beschlußfassung

ihrer Gremien nicht möglich war — dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt. Die politischen Ziele einer rechtlichen Rahmensetzung sowohl für die Integration der bereits in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig lebenden Ausländer als auch der Begrenzung des weiteren Zuzugs seien insgesamt in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht worden. Die kommunalen Spitzenverbände würden es deshalb begrüßen, wenn auf der Grundlage dieses Entwurfes noch in dieser Legislaturperiode das Ausländerrecht neu geregelt würde.

Kritisiert wird vor allem, daß der Entwurf statt eindeutiger Gesetzesbefehle noch zu viele Regel-/Ausnahme- und Härteklauseeln enthalte. Das führe nicht nur zu unnötiger Rechtsunsicherheit und vermeidbarem Verwaltungsaufwand, sondern verlagere die Verantwortung zu stark auf die Ausländerbehörden. Diese gerieten dadurch in einen u.U. schwer zu bewältigenden Zwiespalt zwischen gesetzlicher Grundtendenz und gesellschaftspolitischen Zwängen.

Auf die politische Grundentscheidung, daß die Bundesrepublik Deutschland kein Einwanderungsland sei, fehle im Entwurf jeder Hinweis. Teilweise werde sogar das Gegenteil normiert. Insbesondere die Verordnungsermächtigung für Ausnahmen vom Anwerbestopp und die Regelungen über die Aufenthaltsbefugnis seien Einwanderungstatbestände.

Die Aufenthaltsbefugnis als besonderer Titel sei abzulehnen. Vorzuziehen sei die Erteilung einer jederzeit widerruflichen Duldung, die nach Ablauf von drei Jahren in eine befristete Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden könne.

Angesichts der vorgesehenen weitgehenden Zulassung des Ehegattennachzugs sollte zumindest an dem bisherigen Erfordernis einer einjährigen Ehebestandszeit als notwendigem Zuwanderungskorrektiv festgehalten werden.

Bei der Ausweisung sollten die Fälle einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu einem Ist-Ausweisungstatbestand zusammengefaßt werden, der für Härtefälle befristete Ausnahmen zulasse.

Im übrigen empfehle es sich zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Praxis, jegliche generelle Länderregelung über Aussetzungen von Abschiebungen an die Zustimmung des Bundesministers des Innern zu binden.

Im vorliegenden Entwurf ist eine Reihe weiterer Anregungen der kommunalen Spitzenverbände berücksichtigt worden. Soweit der Entwurf entgegen den Empfehlungen von strikteren Gesetzesbefehlen abseht, ist das notwendig, um auch im Einzelfall angemessene und vertretbare Entscheidungen zu ermöglichen. An der Aufenthaltsbefugnis wird festgehalten, um einerseits den Ausländern, denen aus humanitären Gründen der Aufenthalt ermöglicht wird, einen legalen Aufenthaltsstatus einzuräumen und um andererseits die Duldung stärker auf ihre eigentliche Funktion einer nur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung zurückzuführen.

VII. Stellungnahmen der Verbände und Kirchen

Der Bundesminister des Innern hat am 20. Oktober 1989 eine Anhörung der Verbände zu dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Ausländerrechts durchgeführt.

Hierzu waren eingeladen:

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG)
- Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands am Sitz der Bundesrepublik Deutschland (EKD)
- Kommissariat der Deutschen Bischöfe (Katholisches Büro)
- Zentralrat der Juden
- Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (Diakonisches Werk)
- Deutscher Caritasverband (Caritas)
- Internationaler Sozialdienst (ISD)
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Amt des Vertreters in der Bundesrepublik Deutschland (UNHCR).

BDA, DGB, DAG, EKD/Diakonisches Werk, Katholisches Büro, AWO, Caritas, ISD und UNHCR, das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und die Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Frauen e. V. (IAF) haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Durchgehend wurde die Absicht der Bundesregierung begrüßt, baldmöglichst eine Neuordnung des Ausländerrechts in die Wege zu leiten.

Kritisiert wurde allgemein der durch die Terminlage vorgegebene Zeitdruck. Der DGB sprach sich dafür aus, ggfs. das Gesetz in der nächsten Legislaturperiode verabschieden zu lassen.

Anerkannt wurde eine Reihe von beabsichtigten Neuordnungen, wie etwa

- die Einschränkung von Ermessensspielräumen für die Verwaltung bei gleichzeitiger Schaffung von Rechtsansprüchen (z. B. Aufenthaltsverfestigung, Familiennachzug),
- die Gestattung des Kindernachzugs über das 6. Lebensjahr hinaus (so ausdrücklich der DGB),
- die Abschaffung der Wartefristen beim Ehegattenachzug,
- die Einräumung einer Wiederkehrproption für in die Heimat zurückgekehrte Jugendliche und
- die Erleichterung der Einbürgerung.

Positiv wurden weiterhin bewertet:

- die Differenzierung der Aufenthaltstitel nach Aufenthaltswegen (BDA),
- die Einführung einer Regelung, wonach das Fehlen eines gültigen Passes nicht mehr zum automatischen Verlust der aufenthaltsrechtlichen Stellung führt (DGB),
- die Tendenz, den aufenthaltsrechtlichen Status für de facto-Flüchtlinge zu verbessern.

EKD/Diakonisches Werk, Katholisches Büro und Caritas zeigten sich enttäuscht, daß der Entwurf an der Grundposition festhalte, die weitere Zuwanderung von Ausländern aus Nicht-EG-Staaten zu begrenzen. Aufnahmefähigkeit und Integrationskraft unserer Gesellschaft würden bei weitem zu gering veranschlagt. Die an den Entwurf gestellten Erwartungen seien deshalb insgesamt nicht erfüllt. Der Entwurf lasse die notwendige Anpassung an die europäische Entwicklung vermissen und sei noch zu sehr am Nationalstaatsgedanken orientiert.

Der DGB bewertete das grundsätzliche Festhalten am Anwerbestopp aus dem Jahre 1973 ausdrücklich positiv.

Der Entwurf fand des weiteren in einer Reihe von Einzelpunkten Kritik. EKD/Diakonisches Werk kritisierten

- die Kompliziertheit des Entwurfs (so auch Caritas),
- die Einführung von Gefährdungs- und Verdachtsstatbeständen, die schwerwiegende Eingriffe gegenüber Ausländern ermöglichten, und
- die Festschreibung eines „absoluten Vorrangs des Staatsinteresses“ bei der Regelung des Zugangs zum Bundesgebiet.

Im vorliegenden Entwurf ist eine Reihe von kritischen Anmerkungen und Anregungen der Verbände aufgegriffen worden. Andere Kritikpunkte an einzelnen Regelungen konnten nicht berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich im wesentlichen um folgende Punkte:

- *Ausdehnung der Aufenthaltsgenehmigungspflicht auf Ausländer unter 16 Jahren* (DGB, EKD/Diakonisches Werk und Caritas).

Diese Maßnahme ist jedoch geboten, und sie ist auch vertretbar, weil der Entwurf die aufenthaltsrechtliche Stellung der minderjährigen Ausländer durch garantierte Zugangs- und Aufenthaltsrechte und einen besonderen Ausweisungsschutz sichert.

- *Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (§ 10)*

Hierdurch werde — unter Umgehung des Parlaments — eine sektorale Aushöhlung des Anwerbestopps eingeleitet (DGB) und zugleich ermöglicht, ausländische Arbeitnehmer dem Rotationsprinzip zu unterwerfen und ausländische Saisonarbeiter zu beschäftigen (EKD/Diakonisches Werk, Katholisches Büro, Caritas, DGB, DAG und AWO).

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß mit der Verordnungsermächtigung die bisher zwischen Bund und Ländern abgestimmten Regelungen über die (zeitweise) Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen eines Ausnahmekatalogs auf eine gesetzliche Basis gestellt werden.

- Ein *Recht auf Wiederkehr* (§ 16) sollte nicht nur jungen Ausländern, sondern generell ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familien für die Dauer von etwa zwei Jahren nach ihrer Ausreise in die Heimat eingeräumt werden (DGB, Caritas).
- Beim *Familiennachzug* wurden allgemein die – für ein gedeihliches Familienleben notwendigen – Erfordernisse einer ausreichenden Wohnung und der Sicherung des Lebensunterhalts kritisch gesehen.
- Zum *Ehegattennachzug* (§ 18) wurde ein Rechtsanspruch auch für die Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis gefordert, die bei der Einreise noch nicht verheiratet sind (DGB, Caritas). Katholisches Büro und EKD/Diakonisches Werk hielten es für fraglich, ob ein Ehegattennachzug bei gültigen Mehrerehen ausgeschlossen werden könnte.
- Ein *eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten* (§ 19) sollte generell schon nach drei Jahren eingeräumt werden (DGB).
- Für den *Kindernachzug* (§ 20) sollte das Nachzugsalter generell auf 18 Jahre angehoben (DGB und Caritas) und der Nachzug generell zu nur einem Elternteil zugelassen werden (DGB, Katholisches Büro und Caritas).
- *Verfestigung des Aufenthalts* (§§ 24 ff.)

Die Voraussetzungen für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung, insbesondere das Erfordernis ausreichenden Wohnraums, sollten entfallen (DGB, DAG, EKD/Diakonisches Werk und Caritas), die Aufenthaltsberechtigung bereits nach fünf Jahren erteilt werden (Caritas).

Diese Anregungen wurden nicht aufgegriffen, weil sie dem Ziel der Integration nicht dienen. Auf ein Mindestmaß an Einfügung in die hiesigen rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann im Interesse eines spannungsfreien Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern nicht verzichtet werden.

- Negativ bewertet wurde auch die Möglichkeit, die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bei Bezug von Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe zu versagen (DGB, Caritas).
- Die *Ausweisungsgründe* für die Kann-Ausweisung (§ 46) wurden als zu weitgehend kritisiert (DGB, EKD/Diakonisches Werk, Katholisches Büro, Caritas).

In der engeren Fassung des vorliegenden Entwurfes sind sie jedoch unverzichtbar. Die Ermessensregelung in § 45 Abs. 2 gewährleistet, daß sie im Einzelfall nicht zu unangemessenen und unverhältnismäßigen Ergebnissen führen.

- Gefordert wurde auch ein grundsätzlicher Ausschluß der Ausweisung für Ausländer, die sich

zehn Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder mit einem Deutschen verheiratet sind, sowie für die minderjährigen und die im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Ausländer.

Auf die ohnehin erheblich eingeschränkten Ausweisungsmöglichkeiten nach § 48 kann jedoch nicht verzichtet werden.

- Zur *erleichterten Einbürgerung* (§§ 85 ff.) wurde gefordert, generell Mehrstaatigkeit hinzunehmen (EKD/Diakonisches Werk, Caritas), ggf. das Institut einer „ruhenden Staatsangehörigkeit“ zu schaffen (DGB) und eine Erleichterung der Einbürgerung auch für Angehörige der 2. Generation, die bereits älter sind als 21 Jahre, vorzusehen (DGB und Caritas).

Mit dem Schutz von Flüchtlingen setzten sich besonders die Stellungnahmen des UNHCR, des ISD und der AWO eingehend auseinander. Der UNHCR trat insbesondere dafür ein,

- die Genfer Flüchtlingskonvention wieder als eigenständige Anspruchsgrundlage im Asylverfahren zu berücksichtigen,
- einem nach § 33 des Entwurfs übernommenen Ausländer einen Status zu gewähren, der über eine bloße Aufenthaltsbefugnis hinausgeht,
- auch Ehegatten und minderjährigen Kindern von Asylberechtigten, den de facto-Flüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnis oder Duldung sowie übernommenen Ausländern den Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu geben und
- in Einbürgerungsverfahren für Asylberechtigte darauf zu verzichten, daß diese sich zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit mit der diplomatischen Vertretung des Verfolgerlandes in Verbindung setzen müssen.

B. Besonderer Teil

I. Erläuterungen zu den Vorschriften des Artikels 1

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1

Absatz 1 gibt eine Umschreibung des wesentlichen Gesetzesinhalts. Ausländerrecht ist Aufenthaltsrecht und nicht die Summe der Rechtsvorschriften, denen Ausländer im Unterschied zu Deutschen unterworfen sind. Es regelt die Voraussetzungen und Beschränkungen des Aufenthalts von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, der mit der Einreise beginnt und der Ausreise endet. Die Vorschrift besagt auch, daß der ausländergesetzlichen Regelung ein Recht von Ausländern zur Einreise und zum Aufenthalt nicht vorgegeben ist, daß ihnen vielmehr die rechtliche Möglichkeit dazu erst durch die ausländergesetzliche Regelung eröffnet wird.

Absatz 2 entspricht Artikel 116 Abs. 1 GG. Wie im geltenden Ausländerrecht wird auf eine Unterscheidung zwischen fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen verzichtet. Auch letztere sind staatsrechtlich Ausländer.

Zu § 2

Absatz 1 übernimmt die derzeit in § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AuslG 1965 enthaltene Regelung. Schon nach allgemeinem Völkerrecht ist die Freistellung der Exterritorialen und der Konsuln von ausländerrechtlichen Vorschriften geboten. Nummer 2 ist enger gefaßt als gegenwärtig § 49 Abs. 1 Nr. 3 AuslG 1965. Die derzeit in § 49 Abs. 2 AuslG 1965 enthaltene Regelung soll im Verordnungswege beibehalten bleiben.

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß das EG-Recht für einzelne Gruppen den EG-Staatsangehörigen (Arbeitnehmer, Selbständige etc.) weitergehende Rechtsansprüche geschaffen hat als das nationale Ausländerrecht. Die bestehenden Regelungen sind im Aufenthaltsgesetz/EWG in das deutsche Recht umgesetzt worden. Durch die ausdrückliche Erwähnung des Europäischen Gemeinschaftsrechts ist die Vorschrift auch für künftige Entwicklungen offen, die sich etwa durch die Verabschiedung von Richtlinien über das Aufenthaltsrecht von Nichterwerbstätigen sowie durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergeben können.

Zu § 3

Absatz 1: In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und der internationalen Rechtsüberzeugung und -praxis wird der Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Der Entwurf begreift ebenfalls in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht Einreise und Aufenthalt als Einheit. Die Einreise unterliegt als Akt der Aufenthaltsgründung grundsätzlich denselben Voraussetzungen wie der Aufenthalt.

Abweichend von der gegenwärtig noch geltenden Rechtslage sind Ausländer unter 16 Jahren nicht mehr vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit. Die materiellen Bedingungen für den erlaubten Aufenthalt von Ausländern unter 16 Jahren werden dadurch jedoch nicht geändert. Die Aufenthaltsgenehmigungspflicht ist lediglich ein formelles Instrument zur Zuwanderungskontrolle, das die materielle Frage, ob einem Ausländer der Aufenthalt im Bundesgebiet gewährt werden soll, nicht präjudiziert. So ist etwa schon derzeit ausländischen Kindern die Zuwanderung grundsätzlich nur unter den in den Verwaltungsvorschriften der Länder geregelten Voraussetzungen für den Familiennachzug erlaubt. Gleichwohl ist jedoch gegenwärtig infolge der Befreiung die erforderliche Kontrolle, ob diese Voraussetzungen auch vorliegen, nicht hinreichend gesichert.

Der internationale Reiseverkehr würde unnötig erschwert, wenn das Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung ausnahmslos gelten würde. Deshalb ist in Satz 2 wie derzeit schon in § 2 Abs. 3 AuslG 1965

vorgesehen, daß Ausländer durch Rechtsverordnung davon befreit werden können. Die Verordnungsermächtigung ist jedoch nicht auf die Zwecke der Erleichterung grenzüberschreitender Reisen und des vorübergehenden Aufenthalts von Ausländern beschränkt. Sie eröffnet auch die Möglichkeit, den Aufenthalt von Ausländern weitergehend zu liberalisieren. Vorgesehen ist insbesondere, im Verordnungswege zu regeln, daß die Ausländer unter 16 Jahren aus den EG-Staaten sowie aus den vier ehemaligen Anwerbeländern Jugoslawien, Marokko, Türkei und Tunesien weiterhin vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit bleiben.

Absatz 2: In Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Rechtslage sollen die auf deutschen Schiffen beschäftigten ausländischen Seeleute der Aufenthaltsgenehmigungspflicht unterworfen bleiben. Da sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet begründen, soll für sie die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vorgesehen werden, die ihnen während des Aufenthalts in deutschen Häfen Landgänge erlaubt.

Absatz 3 vereinfacht das derzeit komplizierte System von Aufenthaltsgenehmigungs- und Visumpflicht einerseits und den Befreiungen von diesen Pflichten andererseits. Aufenthaltsgenehmigungs- und Visumpflicht sind künftig grundsätzlich kongruent.

Abweichend von der bisherigen Terminologie, aber in Übereinstimmung mit dem international üblichen Sprachgebrauch wird die Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Sichtvermerks als Visum bezeichnet.

Obwohl von der gegenwärtig in § 5 Abs. 2 AuslG 1965 enthaltenen Verordnungsermächtigung, die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise bei der Ausländerbehörde einzuholen, bislang kein Gebrauch gemacht wurde, soll diese Möglichkeit erhalten bleiben. Sie ist sachgerecht für die Fälle, in denen Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt weder im Bundesgebiet noch im Zuständigkeitsbereich einer mit konsularischen Befugnissen ausgestatteten Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland haben.

Absatz 4: Im Gegensatz zu dem geltenden § 2 Abs. 2 Nr. 3 AuslG 1965 sieht der Entwurf nicht mehr vor, daß Ausländer durch nicht ratifizierungsbedürftige zwischenstaatliche Vereinbarungen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit werden können. Es erscheint angemessener, Abweichungen von einem Gesetz ihrerseits nur auf gesetzlichem oder im Rahmen einer Verordnungsermächtigung im Verordnungswege anzuordnen. Andererseits aber kann aus außenpolitischen Gründen nicht darauf verzichtet werden, in nicht ratifizierungsbedürftigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehene Befreiungen in Kraft setzen zu können, bevor das innerstaatliche Verfahren zum Erlaß der erforderlichen Verordnung durchgeführt ist. Deshalb sieht Absatz 4 eine entsprechende Anordnungsbefugnis des Bundesministers des Innern vor. In den Verwaltungsvorschriften soll geregelt werden, daß die Anordnung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger bedarf. Die Anordnung ist aufzuheben, soweit der Bundesrat der entsprechenden Verordnung nicht zustimmt.

Absatz 5: Für den in aller Regel nur kurzfristigen und generell ermöglichten Aufenthalt von Ausländern, die

vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, kann nicht auf den Vorbehalt verzichtet werden, daß die Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewahrt bleiben. Damit die im Einzelfall zu diesem Zweck erforderlichen aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen getroffen werden können, übernimmt Absatz 5 die Regelung des § 7 Abs. 5 Satz 1 AuslG 1965.

Zu § 4

Absatz 1: Die Paßpflicht ist an dieser Stelle und nicht erst zusammen mit der Ausweispflicht im Dritten Abschnitt des Entwurfs geregelt, um deutlich zu machen, daß sie zu den grundlegenden Voraussetzungen des rechtmäßigen Aufenthalts von Ausländern gehört. Die Paßpflicht hat eine doppelte Rechtsnatur. Für die Aufenthaltsgewährung ist sie keine Rechtspflicht des Ausländers, sondern eine objektive, wenn auch nicht zwingende Voraussetzung. Im Falle der Aufenthaltsgewährung besteht sie jedoch als echte Rechtspflicht fort. Auf Grund der Paßpflicht ist der Ausländer gehalten, sich rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Passes um eine Verlängerung oder die Ausstellung eines neuen Passes zu bemühen (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2). Die gegenwärtig in § 3 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965 enthaltene Ausnahmemöglichkeit regelt der Entwurf im § 9 im Zusammenhang mit der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 3 Abs. 2 AuslG 1965. Zur Erleichterung insbesondere des grenzüberschreitenden Verkehrs soll die Möglichkeit erhalten bleiben, daß Ausländer mit anderen Papieren ihrer Paßpflicht genügen können oder von dieser ganz befreit werden. Ein anerkannter Paßersatz steht einem Paß im Sinne der Vorschriften des Entwurfs gleich.

Zweiter Abschnitt: Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung

1. Aufenthaltsgenehmigung

Zu §§ 5 bis 14

In den §§ 5 bis 14 sind die gemeinsamen Vorschriften für alle Arten der Aufenthaltsgenehmigung zusammengefaßt. Nur wenn und soweit es in den speziellen Vorschriften für die einzelnen Arten der Aufenthaltsgenehmigung ausdrücklich bestimmt ist, finden diese allgemeinen Vorschriften keine Anwendung.

Zu § 5

Die Aufenthaltsgenehmigung ist der zusammenfassende Oberbegriff für die vier Aufenthaltstitel, die der Entwurf unterscheidet und die in dieser Vorschrift enumerativ aufgeführt sind. Sie ist selbst kein Aufenthaltstitel und kann nicht als solche, sondern immer nur als einer der genannten Titel erteilt werden. Welcher Aufenthaltstitel einem Ausländer erteilt werden

soll, ist deshalb notwendig bei der erstmaligen Erteilung zu entscheiden, und zwar entweder durch die Auslandsvertretung, wenn die Aufenthaltsgenehmigung dem Regelfall entsprechend vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks eingeholt wird, oder erst durch die Ausländerbehörde, wenn sie ausnahmsweise erst nach der Einreise erstmals erteilt wird.

Nicht erwähnt sind die Aufenthaltserlaubnis-EG, die Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz und die Duldung. Die Aufenthaltserlaubnis-EG ist eine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des Ausländergesetzes, aber sie wird grundsätzlich nur den nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießenden Ausländern erteilt und ist deshalb sondergesetzlich im Aufenthaltsgesetz/EWG geregelt. Die Aufenthaltsgestattung hingegen bescheinigt zwar auch einen legalen Aufenthalt, ist aber keine Aufenthaltsgenehmigung, sondern ein Kraft Gesetzes bestehender legaler Aufenthaltsstatus. Die Duldung schließlich ist kein Aufenthaltstitel, sie gewährt keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Sie hemmt lediglich die Vollziehbarkeit einer bestehenden Ausreisepflicht.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung auf Grund eines gesetzlichen Anspruches. Sie ist an den Anfang der Erteilungsvorschriften gestellt, um zu verdeutlichen, daß nach dem Entwurf das Ermessen nicht mehr das durchgängige Entscheidungsprinzip bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ist.

Absatz 1: Satz 1 sieht auch für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auf Grund eines Anspruches das Antragserfordernis vor.

Satz 2 regelt die Versagung. Vorrang vor den gesetzlichen Ansprüchen auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 24 und eine Aufenthaltsberechtigung nach § 27 hat ein in der Verordnung nach § 10 Abs. 2 vorgesehener Ausschluß der Aufenthaltsverfestigung. Dieser Ausschluß betrifft nur Arbeitsaufenthalte. Weder der Familiennachzug noch die Aufenthaltsverfestigung der Familienangehörigen kann nach § 10 Abs. 2 ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Vorrang haben ferner die in § 8 geregelten besonderen Versagungsgründe. Diese schließen jedoch einen Anspruch nicht endgültig und auf Dauer aus.

Die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geregelten Verstöße gegen die Visumpflicht werden gegenstandslos, sobald der Ausländer freiwillig ausgeweisungsbefreiung ist und das ordnungsgemäße Sichtvermerksverfahren betreibt. Von den in § 8 Abs. 1 geregelten Versagungsgründen kann zudem nach § 9 abgesehen werden. Wird von diesen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht, ist auch die Sperre für die Rechtsansprüche beseitigt. Das in § 8 Abs. 2 normierte Verbot, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, ist in der Regel zu befristen.

Absatz 2 stellt klar, daß während der Verbüßung einer Straftat keine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche oder Anwartschaften erworben werden können.

Zu § 7

Absatz 1 enthält die erforderliche Ermessens-Ermächtigung zur Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen. Der zweite Halbsatz stellt ausdrücklich klar, daß für die Ermessensentscheidungen über die Aufenthaltsgenehmigung weiterhin der spezifische weite ausländerrechtliche Ermessensbegriff gilt. Danach muß Ausländern nicht schon deshalb Aufenthalt gewährt werden, weil öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beschränken nicht, sondern sie rechtfertigen die Aufenthaltsgewährung, so daß ein Aufenthalt, der nicht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt, versagt werden kann, auch wenn die Anwesenheit des einzelnen Ausländers öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt. Eine solche Feststellung führt nicht zu einer Ermessensreduktion auf Null und damit nicht zu einem Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung.

Soweit nach dem Entwurf über den Aufenthalt von Ausländern nach Ermessen entschieden wird, ist nicht nur im Rahmen des Absatzes 2 Nr. 3, sondern auch bei der Ermessensabwägung die ausländerpolitische Grundentscheidung zu berücksichtigen, daß die Zuwanderung weiterer Ausländer aus Nicht-EG-Staaten, soweit sie sich auf Dauer im Bundesgebiet niederlassen wollen, zu begrenzen ist (s. dazu oben A II Nr. 3 und die Begründung zu § 10 Abs. 1).

Absatz 2 nennt drei Regel-Versagungsgründe, d. h. bei deren Vorliegen wird die Aufenthaltsgenehmigung versagt, soweit nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Nummer 1: Nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 AuslG 1965) ist das Vorliegen von Ausweisungsgründen an sich ein zwingender Versagungsgrund. Diese starre Regelung hat sich jedoch nicht bewährt und wird in der ausländerrechtlichen Praxis auch nicht konsequent befolgt.

Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes indiziert im allgemeinen die Gefährdung oder Beeinträchtigung eines erheblichen öffentlichen Interesses. Deshalb bedarf die Aufenthaltsgewährung bei Vorliegen eines Ausweisungsgrundes einer besonderen Rechtfertigung.

Nummer 2 enthält den wesentlichen Grundsatz, daß Ausländern der Aufenthalt nur gewährt werden soll, soweit ihr Lebensunterhalt eigenständig, d. h. ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Außer Betracht bleiben dabei jedoch die öffentlichen Mittel, die auf einer Beitragsleistung beruhen oder die gerade zu dem Zweck gewährt werden, dem Ausländer einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Partiiell hat Nummer 2 freilich nur ergänzende Funktion, weil bei ungesichertem Lebensunterhalt im allgemeinen der Ausweisungsgrund der Sozialhilfebedürftigkeit vorliegen wird.

Nummer 3 übernimmt die derzeit in § 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965 als zwingenden Versagungsgrund geregelte Generalklausel, auf die als Grundsatz nicht verzichtet werden kann. Entsprechend der geltenden Rechtslage braucht nicht festzustehen, ob der Aufenthalt des Ausländers tatsächlich Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen wird. Vielmehr reicht für eine Versagung des Aufenthalts grundsätzlich schon die Gefährdung. Das wird derzeit in Nummer 4 zu § 2 AuslVwV klargestellt.

Der Entwurf ersetzt durchgängig den Begriff „Belange der Bundesrepublik Deutschland“ durch „Interessen der Bundesrepublik Deutschland“. Diese terminologische Änderung bezweckt keine inhaltliche Änderung. Sie soll vielmehr nur verdeutlichen, daß es bei den Belangen der Bundesrepublik Deutschland um die Wahrung der öffentlichen Interessen geht. Interessen der Bundesrepublik Deutschland sind nur die öffentlichen Interessen.

Zu den öffentlichen Interessen gehört, wie bereits durch die Rechtsprechung zur Negativschränke des § 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965 geklärt ist, auch die ausländerpolitische Grundentscheidung, die Zuwanderung weiterer Ausländer aus Nicht-EG-Staaten zu begrenzen (s. dazu oben A II Nr. 3 und die Begründung zu § 10 Abs. 1). Eine Zuwanderung mit dem Ziel eines dauernden Aufenthalts kommt danach nur in Betracht, wenn ein anderes öffentliches Interesse oder sonstige besondere Umstände eine Ausnahme von dem Grundsatz rechtfertigen.

Absatz 3: Um zu gewährleisten, daß ein nur vorübergehender Aufenthalt auch tatsächlich auf die erlaubte Dauer beschränkt bleibt, muß im Falle nicht freiwilliger Ausreise die Abschiebung möglich sein. Allerdings kann nicht erwartet werden, daß die zuständige Behörde diese Voraussetzung stets umfassend prüft und in jedem Einzelfall ausdrücklich bejaht. Eine solche Prüfung muß vielmehr den Umständen nach veranlaßt sein. Diese Umstände können allgemeiner Natur sein, etwa die Verhältnisse in einem anderen Staat, oder sich auf den konkreten Einzelfall beschränken.

Absatz 3 soll insbesondere nicht ausschließen, daß Visa auch Ausländern aus Staaten erteilt werden können, in die wegen der dortigen Verhältnisse im allgemeinen nicht abgeschoben werden kann oder soll. Soweit den Umständen nach anzunehmen ist, daß sich die Frage einer etwaigen Abschiebung von vornherein nicht stellt, weil der Ausländer freiwillig wieder ausreisen wird, kann ohne Rücksicht auf etwaige generelle Abschiebungshindernisse ohne weiteres ein Visum erteilt werden. In der Verwaltungsvorschrift soll dies im einzelnen und in einer für die Auslandsvertretungen handhabbaren Weise genauer geregelt werden.

Absatz 4: Die Vorschrift entspricht § 5 Abs. 3 AuslG 1965. Entsprechend dem internationalen Sprachgebrauch wird der Durchreisevermerk als Transit-Visum bezeichnet. Auf Grund ihrer geographischen Lage ist die Bundesrepublik Deutschland notwendig für viele Ausländer ein Transitland. Im Interesse des internationalen Verkehrs ist es deshalb geboten, Ausländern die Durchreise unter erleichterten Voraussetzungen zu erlauben. Seiner Rechtsnatur nach ist das

Transit-Visum eine Aufenthaltsbewilligung i. S. d. § 28 Abs. 1.

Zu § 8

Absatz 1 regelt vier grundsätzlich zwingende Versagungsgründe, die auch gesetzlichen Ansprüchen nach dem Entwurf — nicht aber nach anderen Gesetzen, z. B. § 29 AsylVfG — vorgehen und die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ausschließen.

Nummer 1 und 2 soll die Einhaltung der Visumsbestimmungen gewährleisten. Diese bezwecken gerade, daß über den Aufenthalt entschieden wird, bevor der Ausländer eingereist ist. Dementsprechend ist die Nichteinhaltung der Visumpflicht als zwingender Versagungsgrund ausgestaltet.

Nummer 3 und 4 regelt Fälle, in denen im allgemeinen feststeht, daß keine Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat besteht.

Absatz 2 übernimmt das derzeit in § 15 Abs. 1 AuslG 1965 geregelte Verbot, einem ausgewiesenen oder abgeschobenen Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, und ergänzt dieses um das an den Ausländer gerichtete Verbot, in das Bundesgebiet zurückzukommen. Dieses doppelte Verbot entspricht dem Zweck der Ausweisung und Abschiebung, den Ausländer nach der Aufenthaltsbeendigung weiterhin vom Bundesgebiet fernzuhalten.

Das Verbot soll künftig nicht wie im geltenden Recht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965) nur nach Ermessen, sondern in der Regel befristet werden. Die Befristung darf allerdings grundsätzlich nicht dazu führen, daß eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung im Ergebnis aufgehoben wird, indem der Ausländer schon vor seiner Ausreise eine neue Aufenthaltsgenehmigung erhält. Zudem erscheint es sachgerecht, bei der Entscheidung über die Befristung auch das Verhalten des Ausländers nach der Ausweisung zu würdigen, insbesondere ob er freiwillig ausgereist ist oder ob es einer Abschiebung bedurfte. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß die Frist grundsätzlich frühestens ein Jahr nach der Ausreise des Ausländers endet und daß über die Befristung erst nach der Ausreise entschieden wird.

Zu § 9

Absatz 1 Nr. 1: In den Fällen, in denen der Ausländer nicht schon auf Grund seiner Staatsangehörigkeit, sondern nur wegen des Zwecks oder der beabsichtigten Dauer des Aufenthalts visumpflichtig ist, kann die zwingende Versagung der Aufenthaltsgenehmigung zu unbilligen Härten führen, wenn die Voraussetzungen eines Anspruches auf die Erteilung offenbar vorliegen. Unter diesen Umständen kann es auch im Hinblick auf den Zweck der Visumsbestimmungen, vor der Einreise über den Aufenthalt zu entscheiden, gerechtfertigt sein, die Aufenthaltsgenehmigung trotz des Verstoßes gegen die Visumsbestimmungen zu erteilen. Nummer 2 beruht auf denselben Erwägungen.

Nummer 3: Nach der Einreise des Ausländers sind für ausländerrechtliche Entscheidungen die Ausländerbehörden der Länder zuständig. Dies gilt auch für die Ausnahmen von den Versagungsgründen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4. Die Vorschrift löst vor allem für die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung die zwingende Verknüpfung der Aufenthaltsgenehmigung mit der Erfüllung der Paßpflicht auf. Zudem ergänzt sie die Regelung des § 30 Abs. 3 und 4, wonach bei der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis auch von § 8 Abs. 1 abgesehen werden kann. In diesen Fällen soll dann später auch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und eine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden können. Für die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis ergibt sich die Möglichkeit, von § 8 Abs. 1 abzuweichen, bereits aus § 13 Abs. 1.

Absatz 2 übernimmt zunächst die gegenwärtig in § 3 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965 enthaltene Befugnis des Bundesministers des Innern, Ausnahmen vom Paßzwang in Einzelfällen zuzulassen. Da für Ausländer, die nicht im Besitz eines Passes oder anerkannten Paßersatzes sind, Befreiungen von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht nicht in Betracht kommen, regelt der Entwurf die Ausnahmemöglichkeit bezogen auf den Versagungsgrund des fehlenden Passes. Zugleich wird die Ausnahmemöglichkeit auf den Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 4 ausgedehnt. Entsprechend der bisherigen ausländerrechtlichen Praxis wird die Ausnahmefugnis des Bundesministers des Innern jedoch auf den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt bis zu sechs Monaten beschränkt.

Absatz 3: Die Betretenserlaubnis ist derzeit in § 15 Abs. 2 AuslG 1965 geregelt. Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift im wesentlichen unverändert. Die gegenwärtige Regelung, daß Reiseweg und Aufenthaltsort vorzuschreiben sind, soll jedoch in die allgemeine Verwaltungsvorschrift übernommen werden.

Als weitere Ausnahme wird nach § 30 Abs. 4 die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für die Fälle zugelassen, in denen eine Abschiebung seit mindestens zwei Jahren nicht möglich ist.

Absatz 4: Die Verordnungsermächtigung ermöglicht es, die Vergünstigungen, die Drittstaaten für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten durch das Zusatzübereinkommen zum Schengener Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und den Benelux-Staaten gewährt werden sollen, rasch in das deutsche Recht umzusetzen. Ebenso werden derartige Vergünstigungen aus einer zukünftigen Vereinbarung zwischen allen zwölf EG-Mitgliedstaaten zügig in das nationale Recht umgesetzt werden können.

Zu § 10

Absatz 1 schreibt den ausländerpolitischen Grundsatz, die Zuwanderung weiterer Ausländer aus Nicht-EG-Staaten zu begrenzen, für Arbeitsaufenthalte gesetzlich fest. Es ist dies die ausländerrechtliche Regelung des seit 1973 geltenden Anwerbestopps, die durch eine entsprechende arbeitserlaubnisrechtliche Regelung in Artikel 6 Nr. 1a ergänzt wird. Die Vor-

schrift gilt für jede unselbständige Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet. Wie im geltenden Recht ist nicht Voraussetzung, daß auch Arbeitserlaubnispflicht besteht. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der Arbeitgeber seinen Sitz innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets hat.

Absatz 2: Der zwischen Bund und Ländern abgestimmte Ausnahmekatalog vom Anwerbestopp soll künftig als Verordnung des Bundesministers des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Die Verordnungsermächtigung schließt beide wesentlichen Elemente des Anwerbestopps ein, einmal die Beschränkung des Zugangs, die nach Berufs-, Beschäftigungs- und Personengruppen differenziert werden kann, und zum anderen die Beschränkung und den Ausschluß einer Aufenthaltsverfestigung. Da der Entwurf insoweit lediglich die derzeit geltende Regelung gesetzlich festschreibt, bedeutet sie auch keine Festlegung auf das sog. Rotationsprinzip und keine Abkehr von der bisherigen Ausländerpolitik.

Abweichend vom derzeit geltenden Ausnahmekatalog ermöglicht § 10 keine Beschränkung des Familiennachzuges. § 10 betrifft auch nicht die Aufenthaltsbefugnis.

Absatz 3: Der Entscheidung über eine Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer kommt so erhebliches Gewicht zu, daß dem Bundestag die Möglichkeit vorbehalten bleiben soll, die Aufhebung einer Verordnung nach Absatz 2 zu verlangen.

Zu § 11

Absatz 1: Die Vorschrift schließt grundsätzlich aus, Asylbewerbern zu einem anderen Zweck als der Durchführung des Asylverfahrens Aufenthalt zu gewähren. Ausgenommen sind die Fälle, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer erstmaligen Aufenthaltsgenehmigung besteht. Nach dem Entwurf sind das nur Familiennachzugsfälle. Die eng begrenzte Ausnahmefugnis der obersten Landesbehörde soll verdeutlichen, daß es grundsätzlich keine legale Möglichkeit gibt, im Wege eines unbegründeten Asylbegehrens einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erlangen. Deshalb muß die Ausreisepflicht grundsätzlich die zwingende Rechtsfolge der Ablehnung des Asylantrages sein, die nicht schon vor Abschluß des Asylverfahrens nach Ermessen durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ausgeschlossen werden kann.

Absatz 2 stellt klar, daß ein Asylantrag keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile für Ausländer zur Folge hat, die sich ohnehin erlaubt im Bundesgebiet aufhalten.

Zu § 12

Absatz 1: Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 1, 4 AuslG 1965. In Übereinstimmung mit der bisherigen ausländerrechtlichen Praxis verdeutlicht der Entwurf, daß die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung für

das ganze Bundesgebiet die Regel und eine räumliche Beschränkung die Ausnahme bildet.

Absatz 2: Die Aufenthaltsgenehmigung wird bei der erstmaligen Erteilung grundsätzlich befristet. Etwas anderes gilt lediglich für die als zeitlich unbeschränkbares Daueraufenthaltsrecht ausgestaltete Aufenthaltsberechtigung.

Satz 2 engt die generelle Möglichkeit der nachträglichen zeitlichen Beschränkung gegenüber der gegenwärtig geltenden Regelung des § 7 Abs. 4 AuslG 1965 auf die befristeten Aufenthaltsgenehmigungen ein. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann künftig nur noch im Falle des § 24 Abs. 2 Satz 2, die Aufenthaltsberechtigung wie schon im geltenden Recht überhaupt nicht nachträglich befristet werden. Im übrigen entspricht die Vorschrift einem allgemeinen Rechtsgedanken, der nach § 3 Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 9 AufenthG/EWG z. B. auch im Aufenthaltsrecht der Freizügigkeit genießenden Ausländer aus EG-Staaten gilt. Insofern hat die Vorschrift nur deklaratorische Bedeutung.

Zu § 13

Absatz 1: Die Gewährung eines befristeten Aufenthalts gibt Ausländern keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung. Der Sinn der Befristung ist u. a., das Entstehen eines schutzwürdigen Vertrauens hinsichtlich eines über die Frist hinausgehenden Aufenthalts auszuschließen. Über die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ist deshalb nach den für die Erteilung geltenden Grundsätzen zu entscheiden. Bei der Verlängerung ändert sich die Sachlage nur insofern, als entsprechend der Dauer des bisherigen Aufenthalts die persönlichen Belange des Ausländers stärker zu berücksichtigen sind.

Absatz 2: Die ausländerrechtliche Praxis ist häufig mit dem Fall konfrontiert, daß Ausländer nur mit einem Touristenvisum einreisen, um sodann einen längerfristigen Aufenthalt anzustreben. Diesen Mißbräuchen soll künftig wirksamer begegnet werden. Um die Einhaltung der Visumsbestimmungen zu gewährleisten, ist deshalb für die Verlängerung von Visa eine dem § 8 Abs. 1 Nr. 2 entsprechende Vorschrift erforderlich. Während § 8 Abs. 1 Nr. 2 den Fall betrifft, daß der Ausländer mit einer ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Sichtvermerks einreist und nach der Einreise eine andere Aufenthaltsgenehmigung (z. B. statt einer Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltsgenehmigung) beantragt, geht es bei der vorliegenden Vorschrift nur um die Verlängerung der bereits von der Auslandsvertretung erteilten Aufenthaltsgenehmigung.

Die Verweisung auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 stellt klar, daß auch in diesem Fall bei offensichtlichem Vorliegen der Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruches Ausnahmen möglich sind und die Aufenthaltsgenehmigung über sechs Monate hinaus verlängert werden kann.

Zu § 14

Absatz 1: Gegenüber dem geltenden Recht, § 7 Abs. 3 und 4 AuslG 1965, begrenzt die Vorschrift die Möglichkeit, Aufenthaltsgenehmigungen mit Bedingungen zu versehen, auf den Zeitpunkt der Erteilung und der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung. Satz 2 regelt eine für die Praxis wichtige Bedingung.

Ihrer Funktion nach ist die Bedingung kein Mittel zur Beschränkung des Aufenthalts von Ausländern, sondern umgekehrt eine Erweiterung der Möglichkeit, Aufenthalt zu gewähren. Im Falle der Bedingung liegt regelmäßig eine vorzeitige Selbstbindung der entscheidenden Behörde vor. Sie trifft die für den Ausländer positive Entscheidung bereits zu einem Zeitpunkt, in dem noch nicht alle für einen Aufenthalt unter Wahrung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Absatz 2: Mit Hilfe von Auflagen soll gewährleistet werden, daß durch den Aufenthalt des Ausländers öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Auflagen wirken formal zwar als Beschränkung des Aufenthaltsrechts. Materiell hingegen erweitern auch sie die Möglichkeit der Aufenthaltsgewährung. Ohne dieses Mittel müßte der Aufenthalt versagt werden.

Der Ausschluß der Erwerbstätigkeit ist die in der ausländerrechtlichen Praxis wichtigste und weitaus häufigste Auflage. Deshalb erscheint es angemessen, sie im Gesetz selbst zu nennen. Nach Satz 3 ist für die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts eine aufenthalts- und arbeitserlaubnisrechtlich eröffnete Arbeitsmöglichkeit nicht mehr entziehbar. Das gleiche gilt nach Satz 4 für eine erlaubte selbständige Erwerbstätigkeit.

Absatz 3: In den Fällen, in denen sich der Ausländer bereits vor der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält, sei es nach § 69 Abs. 2 kraft Gesetzes geduldet, sei es nach § 69 Abs. 3 kraft Gesetzes erlaubt, müssen dieselben Auflagen angeordnet werden können, mit denen die Aufenthaltsgenehmigung verbunden werden kann. Die Rechtsstellung des Ausländers kann vor Erteilung der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung keine bessere und stärkere sein.

2. Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung

Zu § 15

Die Aufenthaltserlaubnis ist wie im derzeit geltenden Recht ein allgemeiner Aufenthaltstitel, der grundsätzlich nicht an einen bestimmten Aufenthaltswort gebunden ist und die Möglichkeit eines späteren Daueraufenthalts eröffnet. Zweckgebunden ist die Aufenthaltserlaubnis nur in den Fällen, in denen sie einem Familienangehörigen zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft mit einem Deutschen oder einem Ausländer erteilt wird.

Zu § 16

Absatz 1 regelt die Wiederkehrproption für junge Ausländer, die mit oder ohne Eltern in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind. Die Vorschrift gewährt denjenigen Ausländern einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die vor ihrer Rückkehr bereits die zeitlichen Voraussetzungen für den Rechtsanspruch auf unbefristete Verlängerung erfüllt haben. Insoweit handelt es sich nicht um neue und zusätzliche Zuwanderer, sondern ausnahmslos um Personen, die bereits die rechtlich gesicherte Aussicht auf einen Daueraufenthalt hatten. Die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen entsprechen im wesentlichen der gegenwärtig geltenden Praxis. Es wird jedoch nicht verlangt, daß der Ausländer im Zeitpunkt seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat noch minderjährig war.

Absatz 2: Die in Absatz 1 Nr. 1 geforderte Dauer des Aufenthalts und des Schulbesuchs im Bundesgebiet soll gewährleisten, daß der Ausländer bereits hinreichend in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert war, so daß im Falle der Wiederkehr nicht mit nennenswerten Integrationsschwierigkeiten zu rechnen ist. Die gleiche Erwartung kann begründet sein, wenn der Ausländer zwar nicht die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt, aber gleichwohl im Bundesgebiet einen anerkannten, d. h. mindestens den Hauptschulabschluß erreicht hat. Deshalb läßt Satz 1 für diesen Fall eine Ausnahme zu.

Klare zeitliche Grenzen wie die in Absatz 1 Nr. 3 bestimmten haben den Nachteil, daß sie in der Lebenswirklichkeit nicht immer zu angemessenen Ergebnissen führen. Dem trägt Satz 2 Rechnung. Maßgebend für die Annahme eines Härtefalls ist eine Gesamtbeurteilung, inwieweit der konkrete Einzelfall von dem in Absatz 1 als Maßstab vorgegebenen Regelfall abweicht. Dabei kommt es sowohl auf das Verhältnis von Voraufenthaltsdauer zu der nach Dauer und Lebensalter bemessenen Wiederkehrfrist als auch darauf an, ob und inwieweit mehrere der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Absatz 3: Der in Nummer 1 geregelte, der gegenwärtig geltenden Praxis entsprechende Versagungsgrund ist nur vorübergehender Natur. Nummer 2 trägt der Notwendigkeit Rechnung, daß bei Vorliegen eines Ausweisungsgrundes stets eine Einzelfallprüfung veranlaßt ist. Nummer 3 soll ausschließen, daß auch Ausländer einen unbedingten Anspruch erwerben, die ausgewiesen wurden oder die im Hinblick auf den besonders hohen Ausweisungsschutz für Minderjährige nicht ausgewiesen werden konnten.

Absatz 4: Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Wiederkehr ist grundsätzlich eine Entscheidung auf Dauer. Der Ausländer rückt wieder in die Rechtsstellung ein, die er verloren hatte. Der Wegfall des gesicherten Lebensunterhalts soll deshalb unschädlich sein, als ob der Ausländer das Bundesgebiet nicht verlassen hätte.

Absatz 5 begünstigt die Ausländer, die im Bundesgebiet Rentenansprüche erworben haben. Sie sollen sich frei entscheiden können, wo sie die Zeit ihres Ruhe-

standes verbringen wollen, und eine einmal getroffene Entscheidung auch wieder revidieren können.

Zu § 17

Absatz 1: Auch die Aufenthaltserlaubnis ist ein zunächst zweckgebundener, akzessorischer Aufenthaltstitel, wenn sie ausländischen Familienangehörigen von Deutschen (§ 23) oder von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung erteilt wird. Deshalb heißt es in Absatz 1 ausdrücklich, daß sie nur für die Herstellung und Wahrung der häuslichen familiären Gemeinschaft erteilt und verlängert werden kann. Diese Zweckbindung ist allerdings limitiert. In den §§ 19 und 21 ist bestimmt, unter welchen Voraussetzungen sie endet.

In den §§ 17 bis 23 sind die ausländerrechtlichen Konsequenzen normiert, die zugunsten ausländischer Familienangehöriger von Deutschen und von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung aus dem grundrechtlich gebotenen Schutz von Ehe und Familie zu ziehen sind. Der ausdrückliche Hinweis auf Artikel 6 GG hat aber auch eine begrenzende Funktion. Familienangehörige aus einer Mehrehe von Deutschen oder Ausländern sollen nicht nachzugsberechtigt sein.

Entsprechende Fälle sind in der ausländerrechtlichen Praxis bereits aufgetreten. Nach Internationalem Privatrecht ist es möglich, daß auch eine Mehrehe eines Ausländers oder eines Deutschen, der sie vor seiner Einbürgerung als Ausländer geschlossen hat, als gültig anerkannt wird. Ausländischen Familienangehörigen wird jedoch ein privilegiertes Zugangsrecht zum Bundesgebiet nur im Hinblick auf die grundrechtliche Gewährleistung des besonderen Schutzes von Ehe und Familie in Artikel 6 GG gewährt. Maßgebend dafür aber ist die Institution von Ehe und Familie, wie sie sich im abendländischen Rechts- und Kulturkreis herausgebildet hat. Das Prinzip der Einehe gehört zu den grundlegenden kulturellen Wertvorstellungen in der Bundesrepublik Deutschland und damit zu den der ausländergesetzlichen Regelung vorgegebenen Wertsetzungen.

Absatz 2: In der Vorschrift sind die allgemeinen Voraussetzungen zusammengefaßt, unter denen eine Aufenthaltserlaubnis für den in Absatz 1 bezeichneten Zweck erteilt werden darf. Die Voraussetzungen gelten für alle Familienangehörigen, insbesondere auch soweit den Ehegatten und Kindern Rechtsansprüche eingeräumt sind. Inhaltlich übernimmt die Vorschrift die schon derzeit geltenden allgemeinen Familiennachzugsvoraussetzungen, allerdings unter Verzicht auf eine generelle Wartefrist.

Nummer 1: Notwendige Basis für die Herstellung und Wahrung der häuslichen Gemeinschaft ist der rechtmäßige Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet, d. h. der Ausländer muß im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sein. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dient in den Familiennachzugsfällen den familiären Belangen des Familienangehörigen selbst, vor allem aber dem Interesse des im Bundesgebiet lebenden Ausländers an der Herstellung und Wahrung

der Familieneinheit. Endet sein Aufenthalt, so entfällt dieses Interesse. Ist sein Aufenthalt illegal, so entbehrt dieses Interesse der Schutzwürdigkeit.

Nach dem Entwurf ist für die Familienangehörigen grundsätzlich derselbe Aufenthaltsstatus und -titel vorgesehen, den der bereits im Bundesgebiet lebende Ausländer besitzt. Nur soweit dieser bereits einen verfestigten Status hat, beginnen die Familienangehörigen — grundsätzlich in gleicher Weise wie er — mit dem diesem Status entsprechenden noch nicht verfestigten Aufenthaltstitel. Deshalb ist für die Familienangehörigen von Ausländern, die eine befristete oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, gleichermaßen zunächst die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis vorgesehen.

Nummer 2: Die Aufnahme von Ausländern im Bundesgebiet läßt sich nur verantworten, soweit die Möglichkeit besteht, daß die Ausländer hier in gleichen sozialen Verhältnissen leben können wie Deutsche. Entscheidende Bedeutung kommt den Wohnverhältnissen zu. Deshalb hat schon der IMK-Beschluß vom 3./4. Juni 1965 für den Familiennachzug zu ausländischen Arbeitnehmern bestimmt, daß diese über Wohnraum verfügen müssen, der den normalen Anforderungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer an angemessenen Wohnraum entspricht. Der Entwurf verwendet statt des für Wertungen unter den verschiedensten Gesichtspunkten offeneren Begriffs „angemessen“ den freilich auch unbestimmten Rechtsbegriff „ausreichend“, um zu verdeutlichen, daß an das Wohnraumerfordernis kein prohibitiver Maßstab angelegt werden kann.

Nummer 3: Die eigenständige Sicherung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage ist unverzichtbare Voraussetzung für den Aufenthalt von Ausländern. Das gilt auch gegenüber ausländischen Familienangehörigen von Ausländern.

Absatz 3: Den Asylberechtigten steht das in Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG als Grundrecht gewährte Recht zu, sich im Bundesgebiet aufzuhalten. Diesem besonderen Status ist es angemessen, daß ein Familiennachzug auch zugelassen werden kann, wenn der Lebensunterhalt der Familie noch nicht eigenständig gesichert ist.

Absatz 4: Um den unbestimmten Rechtsbegriff ausreichenden Wohnraums näher einzugrenzen, legt die Vorschrift eine Ober- und Untergrenze und damit einen Spielraum für das fest, was in der Verwaltungspraxis allenfalls gefordert werden darf bzw. mindestens zu fordern ist. Stets ausreichend ist Wohnraum, der dem Sozialwohnungsstandard entspricht. Eine bessere, insbesondere eine größere Wohnung darf nicht gefordert werden. Nicht mehr ausreichend ist andererseits Wohnraum, der den in den auch für Deutsche geltenden Wohnungsaufsichtsgesetzen der Länder festgelegten Anforderungen nicht genügt.

Absatz 5: Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes ist auch in den Familiennachzugsfällen kein von vornherein unerheblicher Umstand. Er ist jedoch im Hinblick auf das Schutzgebot des Artikels 6 GG nach dem Entwurf nicht wie in § 7 Abs. 2 Nr. 1 ein Regel-Versa-

gungsgrund, sondern nur ein Kann-Versagungsgrund.

Durch den Zuzug darf die Sicherung des Lebensunterhalts für die bisher von Unterhaltsleistungen des Ausländers abhängenden Familienangehörigen nicht in Frage gestellt werden. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um den Ehegattennachzug eines zweiten oder dritten Ehegatten handelt und der bisherige Ehegatte und die Kinder ggf. gerade deshalb nicht mehr mit Unterhalt oder genügendem Unterhalt rechnen können, weil der Ausländer diesen nunmehr in erster Linie dem jetzigen Ehegatten und ggf. neu hinzutretenden Kindern zukommen läßt.

Zu § 18

Absatz 1 regelt den Rechtsanspruch auf Ehegattennachzug. Voraussetzung dieses Anspruches ist das Vorliegen der in § 17 bezeichneten Voraussetzungen.

Nummer 1: Ehegatten Aufenthaltsberechtigter erhalten im Hinblick auf die besondere Qualität dieses Aufenthaltsrechts einen vom Zeitpunkt der Eheschließung unabhängigen Rechtsanspruch. Voraussetzung ist allerdings, daß der Aufenthaltsberechtigte zu den Ausländern der ersten Generation gehört. Das sind nach dem Entwurf alle Ausländer, die im Zeitpunkt ihrer Ersteinreise bereits volljährig sind.

Nummer 2: Der Rechtsanspruch zugunsten der Ehegatten von Asylberechtigten entspricht deren besonderem Aufenthaltsstatus.

Nummer 3: Der Rechtsanspruch ist unter den genannten Voraussetzungen gerechtfertigt, weil schon die Entscheidung über die Einreise des Ausländers im Hinblick auf die mögliche Einreise auch des Ehegatten getroffen werden kann. Die Ehegatten der Ausländer, die sich bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, erhalten nach § 96 Abs. 2 einen Nachzugsanspruch ohne die einschränkende Voraussetzung der Nummer 3.

Nummer 4 betrifft den Ehegattennachzug zu Ausländern der zweiten und der folgenden Generationen. Dieser wird durch den Verzicht auf die Ehebestandszeit erleichtert.

Absatz 2: In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht soll auch künftig nach Ermessen ein Ehegattennachzug zu Ausländern der ersten Generation mit Aufenthaltserlaubnis zugelassen werden, auch wenn die Ehe erst nach der Einreise des Ausländers geschlossen wird.

Absatz 3: Satz 1 begünstigt insbesondere die sog. Bildungsinländer, d. h. die Ausländer der 2. und folgenden Generationen, die im Bundesgebiet aufgewachsen sind und hier ihre schulischen Bildungsabschlüsse erworben haben. Die mit besseren beruflichen Qualifizierungen verbundenen längeren Ausbildungszeiten sollen nicht notwendig dazu führen, daß der Ehegattennachzug unverhältnismäßig lange ausgeschlossen bleibt. Satz 2 trägt der besonderen Situation Rechnung, die im Falle der Schwangerschaft und der Ge-

burt eines Kindes eintritt. Das Interesse an der Familienzusammenführung erhält in diesen Fällen ein solches Gewicht, daß es gerechtfertigt ist, Ausnahmen von den allgemeinen Nachzugsvoraussetzungen zuzulassen.

Absatz 4: Schon aus § 13 Abs. 1 ergibt sich ein Rechtsanspruch auf die befristete Verlängerung, solange der in § 17 Abs. 1 bezeichnete Zweck und die in § 17 Abs. 2 genannten Erteilungsvoraussetzungen fortbestehen. Weil dem Gesichtspunkt der Wahrung der familiären Gemeinschaft, nachdem diese erlaubt im Bundesgebiet hergestellt ist, ein besonderes Gewicht zukommt, ermöglicht Absatz 4 die Verlängerung, auch wenn die Erfordernisse einer ausreichenden Wohnung und eines gesicherten Lebensunterhalts nicht mehr erfüllt sind.

Absatz 5: Die Vorschrift soll verhindern, daß Ausländer die zeitliche Begrenzung ihres Aufenthalts dadurch umgehen können, daß der Ehegatte nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bleiben darf und der Ausländer dann seinerseits im Wege des Ehegattennachzuges wiederkehrt. Wäre die Ehe ununterbrochen intakt geblieben, hätte die eheliche Lebensgemeinschaft ebenfalls nur außerhalb des Bundesgebiets fortgesetzt werden können. Zwischenzeitlich gestörte Ehen können grundsätzlich nicht zu ausländerrechtlichen Vorteilen führen.

Zu § 19

Absatz 1 gibt den nachgezogenen Ehegatten einen vorzeitigen Rechtsanspruch auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht im Falle des Scheiterns der Ehe. Die Verselbständigung des Aufenthaltsrechts erfordert im allgemeinen, daß die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten mindestens vier Jahre im Bundesgebiet bestanden hat. In Härtefällen genügen drei Jahre. Dabei ist vor allem bei den aus fremden Rechts- und Kulturkreisen kommenden Ehegatten auch zu berücksichtigen, ob ihnen im Falle der Rückkehr erhebliche Nachteile wegen des Scheiterns der Ehe drohen.

Für den Fall der Verwitwung sieht der Entwurf keine Mindestdauer der häuslichen Gemeinschaft im Bundesgebiet vor.

Absatz 2: Satz 1 regelt den Rechtsanspruch auf erstmalige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis trotz Sozialhilfebedürftigkeit nach Eintritt der im Absatz 1 geregelten Voraussetzungen für die Verselbständigung des Aufenthaltsrechts. Diese Vorschrift trägt der besonderen Lage der nachgezogenen Ehegatten bei Scheitern der Ehe Rechnung. Solange die Ehe intakt ist, besteht für sie keine Notwendigkeit zu einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts. Im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe wird es ihnen deshalb nicht selten unmöglich sein, das Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalts für eine weitere Aufenthaltsgewährung zu erfüllen. Die Vorschrift räumt ihnen deshalb die Möglichkeit ein, sich im ersten Jahr nach dem Scheitern der Ehe eine eigene wirtschaftliche Existenz zu schaffen, ohne daß ihr Aufenthaltsrecht wegen Sozialhilfebedürftigkeit gefährdet ist.

Aus dem Wegfall der Akzessorietät und dem Erstarben der Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht folgt, daß für die Verlängerung nicht mehr die §§ 17 und 18 anwendbar sind. Über weitere befristete Verlängerungen ist deshalb gem. § 7 nach Ermessen zu entscheiden. Soweit der Verlängerung der Ausweisungsgrund der Sozialhilfebedürftigkeit entgegensteht, bleibt danach die Verlängerung möglich, wenn besondere Umstände des einzelnen Falles dies rechtfertigen. Satz 3 stellt klar, daß der Bezug von Arbeitslosenhilfe nicht zu einer Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 führt, wenn der Ehegatte im Hinblick auf die Unterhaltsleistungen des Ausländers nicht darauf angewiesen ist.

Absatz 3: Für die Verselbständigung des Aufenthaltsrechts gilt dasselbe wie für den Nachzug der Ehegatten, daß das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes ein hinreichender Anlaß für eine Einzelfallentscheidung ist. Für die erste Verlängerung um ein Jahr bleibt jedoch der Ausweisungsgrund der Sozialhilfebedürftigkeit außer Betracht.

Absatz 4 stellt klar, daß die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten mit der unbefristeten Verlängerung stets zu einem eigenständigen, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck unabhängigen Aufenthaltsrecht erstarkt. Dasselbe gilt, ohne daß es insoweit einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung bedarf, im Falle der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung.

Zu § 20

Absatz 1 normiert den Rechtsanspruch für die minderjährigen ledigen Kinder von Asylberechtigten auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Herstellung der Familieneinheit mit dem Asylberechtigten im Bundesgebiet. Der Anspruch besteht nur, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 vorliegen.

Absatz 2: Das Familiennachzugsrecht soll Ausländern ermöglichen, im Bundesgebiet die Familieneinheit herzustellen. Ob und in welchem Umfang sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, obliegt grundsätzlich ihrer eigenen Entscheidung. Es kann insbesondere der Verantwortung der ausländischen Eltern überlassen bleiben, ob sie alle oder einzelne Kinder im Ausland zurück- und durch Dritte betreuen und erziehen lassen. Etwaige nachteilige Auswirkungen einer solchen Entscheidung dürften kaum zu Belastungen der Bundesrepublik Deutschland führen, so daß kein Anlaß besteht, die Entscheidungsfreiheit der Eltern insoweit einzuschränken.

Etwas anderes gilt jedoch für die Entscheidung, daß trotz bestehender Ehe zwischen den Eltern die Personensorge nur von einem im Bundesgebiet allein lebenden Elternteil ausgeübt werden soll. Durch den Nachzug ins Bundesgebiet wird das Kind aus seiner gewohnten Umgebung gelöst und in eine ihm völlig fremde Umgebung versetzt. Diese erhebliche Umstellung würde zusätzlich erschwert, wenn das Kind von dem Elternteil getrennt würde, der es bisher betreut hat. Hinzu kommen die besonderen Schwierigkeiten eines allein erziehenden Elternteils, der nicht nur das

Kind betreuen, sondern auch für den Lebensunterhalt sorgen muß. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Kindes und seine Einordnung in die hiesigen Lebensverhältnisse sowie dadurch nicht zuletzt auch für die Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen es, in Absatz 2 Satz 1 den Kindernachzug zu nur einem im Bundesgebiet lebenden Elternteil grundsätzlich auszuschließen. Eine generelle Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch geboten, wenn der andere Elternteil gestorben ist.

Der Rechtsanspruch auf Nachzug wird ferner auf die Kinder unter 16 Jahren begrenzt. Diese Altersgrenze entspricht dem geltenden Recht. Abgesehen von den integrationspolitischen Bedenken gegen einen Nachzug älterer Kinder verliert bei diesem Personenkreis der Gesichtspunkt, die Familieneinheit und die persönliche Betreuung der Kinder zu gewährleisten, zunehmend an Gewicht. Die in diesem Alter stärker in den Vordergrund tretende Absicht, den Kindern die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet zu ermöglichen, rechtfertigt keinen zwingenden Nachzugsanspruch.

Absatz 3: Von dem Erfordernis des Nachzuges nur zu beiden Elternteilen soll generell abgesehen werden können, wenn die Eltern geschieden sind oder nicht miteinander verheiratet waren und sind. Ebensovienig kann an dem Erfordernis uneingeschränkt festgehalten werden bei Kindern, die im Bundesgebiet geboren werden, sowie bei denjenigen Kindern, die sich bereits mehrere Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Im Bundesgebiet geborene Kinder, deren Eltern zwar miteinander verheiratet sind, aber getrennt leben, sollen generell den nichtehelichen Kindern gleichgestellt werden. Desgleichen ist es sachgerecht, den Aufenthalt nachgezogener Kinder nicht auf Dauer davon abhängig zu machen, daß beide Eltern im Bundesgebiet bleiben. Aus § 13 Abs. 1 folgt die Anwendbarkeit der Vorschriften auf die Verlängerung, und zwar auch für den Fall, daß erstmals bei einer Verlängerung eine Ausnahme von Absatz 2 erforderlich wird.

Absatz 4 läßt im Wege der Ermessensentscheidung den Nachzug älterer minderjähriger und lediger Kinder sowie über die Regelung des Absatzes 3 hinaus auch den Nachzug zu nur einem Elternteil zu, soweit es vertretbar oder geboten erscheint, von den Voraussetzungen des Absatzes 2 zur Vermeidung von Härten oder mangels integrationspolitischer Bedenken abzuweichen.

Absatz 5: Die für einen Ehegattennachzug zu den Ausländern der 2. und folgenden Generationen vorgesehene Erleichterung in § 18 Abs. 3 Satz 1 muß auch den aus diesen Ehen hervorgegangenen Kindern zugute kommen können. Dies ermöglicht Absatz 5.

Absatz 6: Ebenso wie bei den nachgezogenen Ehegatten ist es auch bei den Kindern im Interesse der Familieneinheit geboten, die Möglichkeit zu eröffnen, daß die Aufenthaltserlaubnis auch bei Wegfall der in § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen verlängert werden kann.

Der Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen folgt aus § 13 Abs. 1.

Zu § 21

Absatz 1 stellt klar, daß die Aufenthaltserlaubnis eines Kindes auch bei Nichtvorliegen der Verlängerungsvoraussetzungen zu verlängern ist, wenn die in § 16 geregelten Wiederkehrvoraussetzungen erfüllt sind. Insoweit gewährt § 16 nicht nur ein Recht auf Wiederkehr, sondern auch ein Bleiberecht.

Absatz 2 faßt die Fälle zusammen, in denen die Aufenthaltserlaubnis der Kinder zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht erstarkt.

Absatz 3: Für die Verlängerung der eigenständigen Aufenthaltserlaubnis sind nicht mehr die §§ 17 und 20 maßgebend, sondern § 7, d. h. bis die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung nach § 26 vorliegen, wird über die Verlängerung jeweils nach Ermessen entschieden. Unberührt bleibt der Rechtsanspruch auf Verlängerung nach Maßgabe des § 16.

Zu § 22

Schon nach der gegenwärtigen Rechtslage ist der Familiennachzug grundsätzlich auf Ehegatten und minderjährige ledige Kinder beschränkt. Im Hinblick auf die hohe Zahl der im Bundesgebiet lebenden Ausländer ist es unumgänglich, an dieser Beschränkung festzuhalten. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß anderen Familienangehörigen als Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis nur in Härtefällen erteilt werden kann.

Aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit erübrigt es sich, für die sonstigen Familienangehörigen weitere besondere Bestimmungen zu treffen. Aufenthaltsrechtlich werden deshalb sonstige Familienangehörige, die volljährig sind, Ehegatten gleichgestellt und sonstige minderjährige Familienangehörige wie die nachgezogenen Kinder behandelt.

Zu § 23

Absatz 1 und 2: Absatz 1 erweitert den Anwendungsbereich des § 17 Abs. 1 auf die ausländischen Familienangehörigen Deutscher. Die Rechtsnatur der Aufenthaltserlaubnis wird dadurch nicht verändert. Sie bleibt ein zunächst an den Zweck der Herstellung und Wahrung der häuslichen Gemeinschaft gebundenes Aufenthaltsrecht. Im Hinblick darauf, daß das Aufenthaltsrecht des Deutschen weder unwirksam werden noch erlöschen kann, ist die Aufenthaltserlaubnis in ihrem Bestand statt vom Aufenthaltsrecht vom gewöhnlichen Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet abhängig.

Die Regelung berücksichtigt, daß Deutschen das Grundrecht auf Freizügigkeit im Bundesgebiet zusteht. Deshalb wird ausländischen Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern von Deutschen sowie ausländischen Elternteilen minderjähriger lediger Deutscher ohne weitere Voraussetzung ein Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für den in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck eingeräumt.

Absatz 3 und 4: Auch den ausländischen Familienangehörigen Deutscher kann der Rechtsanspruch nicht ohne Rücksicht auf das Vorliegen etwaiger Ausweisungsgründe oder ungeachtet für die Allgemeinheit entstehender finanzieller Belastungen eingeräumt werden. Deshalb findet § 17 Abs. 5 entsprechende Anwendung. Aus der Verweisung auf § 22 folgt, daß anderen als den in Absatz 1 genannten Familienangehörigen von Deutschen ebenfalls nur in Härtefällen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Dies entspricht der gegenwärtigen ausländerrechtlichen Praxis. Im übrigen stellen die Vorschriften die ausländischen Familienangehörigen Deutscher denen der im Bundesgebiet lebenden Ausländer aufenthaltsrechtlich gleich.

Eine Privilegierung ausländischer Familienangehöriger Deutscher läßt sich sachlich nur begründen im Hinblick auf das durch Artikel 11 GG rechtlich zusätzlich und stärker geschützte Interesse des Deutschen, im Bundesgebiet die familiäre Gemeinschaft herzustellen und zu wahren. Die Einräumung eines von diesem Interesse des Deutschen unabhängigen eigenständigen und verfestigten Aufenthaltsrechts findet ihre Rechtfertigung nicht mehr in der besonderen Rechtsstellung des Deutschen, sondern allein in dem Interesse des ausländischen Familienangehörigen an Rechts- und Erwartungssicherheit hinsichtlich seines weiteren Aufenthalts. Dieses Interesse ist kein anderes und von Rechts wegen kein stärker geschütztes als das gleiche Interesse der ausländischen Familienangehörigen von Ausländern. Daraus folgt der Grundsatz der Gleichbehandlung, wie er im Entwurf durchgeführt wird.

Zu § 24

Absatz 1: Die Vorschrift gewährt einen Rechtsanspruch auf die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Übereinstimmung mit der gegenwärtig für ausländische Arbeitnehmer geltenden Verfestigungsregelung nach Nummer 4 Abs. 1 zu § 7 AuslVwV. Die Erfüllbarkeit des Erfordernisses der besonderen Arbeitserlaubnis sichert der Entwurf zusätzlich, indem er in Artikel 6 den bisher in § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 AEVO geregelten Anspruch in das Arbeitsförderungs-gesetz übernimmt. Da § 24 nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Ausländer in freien Berufen begünstigt, wird in Nummer 3 ergänzend der Besitz sonstiger für eine dauernde Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse verlangt. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob die entsprechenden — z. B. für Ärzte geltenden — berufsrechtlichen Regelungen Ausländern in gleicher Weise eine unbefristete Berufsausübung ermöglichen wie das Arbeitserlaubnisrecht.

Die in Nummer 6 geregelte Voraussetzung, daß kein Ausweisungsgrund vorliegt, ergibt sich derzeit aus Nummer 7 zu § 7 AuslVwV i.V.m. Nummer 4 zu § 2 AuslVwV.

Absatz 2: Uneinheitlich ist gegenwärtig die ausländerrechtliche Praxis hinsichtlich der unbefristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei ungesichertem Lebensunterhalt. Einerseits schließt das gel-

tende Ausländerrecht diese Möglichkeit nicht aus, andererseits läßt sich aus Nummer 7 zu § 7 AuslVwV herleiten, daß jedenfalls ein Regelanspruch nach Nummer 4 zu § 7 AuslVwV nicht besteht. Der Entwurf sieht für diese Frage eine differenzierte Lösung vor.

Erwerbstätige, aber arbeitslose Ausländer erhalten einen Rechtsanspruch auf die unbefristete Aufenthaltserlaubnis, solange der Ausweisungsgrund der Sozialhilfebedürftigkeit nicht vorliegt, auch wenn im übrigen der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist. Gefordert wird lediglich, daß der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe noch für mindestens sechs Monate gegeben ist. Bei ergänzendem Sozialhilfebezug besteht der Anspruch nicht. Andere nicht erwerbstätige Ausländer erhalten den Anspruch nur unter der Voraussetzung des eigenständig gesicherten Lebensunterhalts.

Allerdings wird auch bei den arbeitslosen Ausländern das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit noch nicht endgültig auf die hiesige Allgemeinheit verlagert. Vielmehr kann die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn der Ausländer nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nachweist, daß sein Lebensunterhalt auf Grund einer Erwerbstätigkeit wieder eigenständig gesichert ist. Die zeitliche Beschränkung ist freilich keine zwingende Rechtsfolge, sondern darf nur nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet werden.

Auch bei arbeitslosen Ausländern findet Satz 2 keine Anwendung, wenn sie zwar Arbeitslosenunterstützung beziehen, ihr Unterhalt aber aus eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln gesichert ist.

Zu § 25

Absatz 1: Bei Ehegatten, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, kann nicht verlangt werden, daß die auf eine Erwerbstätigkeit und den eigenständig gesicherten Lebensunterhalt bezogenen Verfestigungsvoraussetzungen von jedem Ehegatten selbständig je für sich erfüllt werden. Es genügt, wenn einer die Voraussetzungen für beide erfüllt. Für die Anwendung der Vorschrift kommt es insbesondere auch nicht darauf an, welcher der beiden Ehegatten dies ist, ob derjenige, der zuerst ins Bundesgebiet gekommen ist und dem die Aufenthaltserlaubnis nach § 15 erteilt wurde, oder ob es der nachgezogene Ehegatte ist, der die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 17, 18 erhalten hat.

Absatz 2 regelt die Aufenthaltsverfestigung für den nachgezogenen Ehegatten nach der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft für den Fall, daß der Ehegatte seinen Unterhalt noch aus Unterhaltsleistungen des anderen bestreitet. Soweit dies nicht der Fall ist, wird die Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 24 unbefristet verlängert. Der Unterhalt ist durch Unterhaltsleistungen des Ausländers nur gesichert, wenn dieser zum Unterhalt verpflichtet ist. Dies bedarf keiner ausdrücklichen Klarstellung im Gesetz, soll aber in die Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden.

Absatz 3: Satz 1 begünstigt die ausländischen Ehegatten Deutscher, solange die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen besteht. Nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft gelten für diese Ausländer dieselben Regeln wie für die ausländischen Ehegatten von Ausländern mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung.

Zu § 26

Absatz 1: Bei ausländischen Kindern, die mit 16 Jahren bereits seit acht Jahren im Bundesgebiet leben, kann generell davon ausgegangen werden, daß sie sich dauerhaft in die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Ordnung der Bundesrepublik Deutschland einfügen. Der Entwurf fordert den achtjährigen Besitz der Aufenthaltserlaubnis. Darauf sind nach § 94 Abs. 3 anzurechnen die Zeiten eines erlaubnisfreien rechtmäßigen Aufenthalts und nach § 35 Abs. 2 Satz 2 die Zeiten, in denen der minderjährige Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis besessen hat.

Satz 2 gibt auch den volljährigen Kindern, die seit acht Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, unabhängig vom Einreisealter einen Rechtsanspruch auf Aufenthaltsverfestigung, allerdings unter zwei zusätzlichen Integrationsvoraussetzungen: Der Ausländer muß über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, und seine berufliche Eingliederung muß gesichert sein oder auf Grund einer begonnenen Ausbildung gesichert erscheinen.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen nach dem Willen der Eltern die Familieneinheit mit den Kindern noch nicht endgültig im Bundesgebiet hergestellt, die Kinder nicht im Bundesgebiet aufwachsen und in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert werden sollten. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, die Jahre einer schulischen Erziehung im Ausland verbunden mit bloßen Ferienaufenthalten im Bundesgebiet auf die für eine Aufenthaltsverfestigung erforderliche Aufenthaltsdauer von acht Jahren anzurechnen. Im Einzelfall können Ausnahmen gerechtfertigt sein, etwa wenn das Kind im Ausland eine deutschsprachige Schule besucht.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen die unbefristete Verlängerung im Wege einer Ermessensentscheidung versagt werden darf.

Nummer 1 privilegiert die nachgezogenen Kinder gegenüber allen anderen Ausländern, indem grundsätzlich nur ein auf ihrem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund die Versagung der Aufenthaltsverfestigung rechtfertigt.

Nummer 2: Auch bei den im Bundesgebiet aufgewachsenen ausländischen Jugendlichen ist die Begehung vorsätzlicher Straftaten ein hinreichender und gebotener Anlaß, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Aufenthaltsverfestigung gerechtfertigt ist.

Nummer 3: Die Sozialhilfebedürftigkeit eines ausländischen Jugendlichen, der sich weder in einer schulischen noch einer beruflichen Ausbildung befindet, ist geeignet, Zweifel an der Annahme zu begründen, daß die berufliche Eingliederung gelingen wird. Diese

Zweifel können es im Einzelfall erforderlich machen, von einer Aufenthaltsverfestigung zunächst abzusehen.

Hinweis: Die Vorschrift geht davon aus, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes auch das neue Jugendhilferecht (SGB VIII) verabschiedet und in Kraft getreten ist. Sollte dies nicht der Fall sein, sind in Nummer 3 die Worte „oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch“ zu streichen.

Satz 2 stellt klar, daß die Versagung der Aufenthaltsverfestigung nicht eine weitere Aufenthaltsgewährung ausschließt. Sobald der Versagungsgrund entfallen ist, darf die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr nur befristet werden, sondern muß unbefristet verlängert werden.

Satz 3 gewährleistet, daß Jugendverfehlungen und vereinzelte leichtere Straftaten, die lediglich mit Jugend- oder Freiheitsstrafe mit Bewährung geahndet wurden, nicht zu einer Aufenthaltsbeendigung führen.

Zu § 27

Absatz 1: Die Aufenthaltsberechtigung bleibt wie im geltenden Recht der Aufenthaltstitel, der den Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet am stärksten verfestigt und sichert. Gegenüber dem geltenden Recht ist die Rechtsstellung der Aufenthaltsberechtigten zusätzlich verstärkt. Die Aufenthaltsberechtigung kann künftig auch nicht mehr mit Auflagen versehen werden, und sie gewährt denselben Schutz vor Ausweisung, den Asylberechtigte genießen. In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bleiben gegenüber Aufenthaltsberechtigten Maßnahmen im Rahmen der Beschränkung und des Verbots der politischen Betätigung möglich. Unberührt bleibt ferner das allgemeine Polizeirecht. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Maßnahmen sind gegenüber Aufenthaltsberechtigten unter denselben Voraussetzungen nach den polizeirechtlichen Vorschriften zulässig wie gegenüber Deutschen.

Absatz 2 gewährt einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung in weitgehender Übereinstimmung mit der bisher nur für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen geltenden Verfestigungsregelung nach Nummer 4 a zu § 8 AuslVwV. Allerdings verzichtet der Entwurf auf die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Einfügung in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Erfordernis wird vielmehr durch die in Nummern 2 bis 4 und in § 24 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen konkretisiert.

Nummer 3 entspricht terminologisch dem Rentenreformgesetz und dem Altersteilzeitgesetz, um eine mit diesen Rechtsbereichen übereinstimmende Auslegung zu gewährleisten.

Schon in der gegenwärtigen ausländerrechtlichen Praxis schließen geringfügige Straftaten nicht notwendig die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung

aus. Im Interesse der Rechtssicherheit trifft Nummer 4 insoweit eine am Strafmaß anknüpfende und damit eindeutige Regelung.

Abweichend vom bisher geltenden Recht werden nicht mehr ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gefordert. Es genügt, wenn der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.

Absatz 3 beruht auf denselben Erwägungen wie die entsprechende Vorschrift des § 25 Abs. 1. Soweit der Ehegatte Deutscher ist, ist die Verweisung auf § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 gegenstandslos. Dies bedarf keiner ausdrücklichen Klarstellung im Gesetz.

Absatz 4 trifft bezogen auf Absatz 2 Nr. 4 eine den § 6 Abs. 2 ergänzende Regelung.

3. Aufenthaltsbewilligung

Zu § 28

Absatz 1: Die beiden wesentlichen Merkmale der Aufenthaltsbewilligung, die diese von den anderen Aufenthaltstiteln unterscheiden, sind die strikte Bindung an einen bestimmten Aufenthaltswitz und der Ausschluß der unbefristeten Verlängerung.

Auch im geltenden Ausländerrecht besteht der Grundsatz, daß ein für einen zeitlich von vornherein begrenzten Aufenthaltswitz gewährter Aufenthalt nur im Rahmen dieser Zweckbindung verlängert werden kann. Dieser Grundsatz ist in der Vergangenheit jedoch vielfach durchbrochen und auch den betroffenen Ausländern nicht immer deutlich geworden. Nicht zuletzt deshalb begegnet die Durchsetzung der Zweckbindung in der gegenwärtigen ausländerrechtlichen Praxis Schwierigkeiten. Diese sollen durch die erforderlichen gesetzlichen Vorgaben und die Formalisierung der Zweckbindung in einem besonderen Aufenthaltstitel beseitigt werden.

Auch im Falle einer beabsichtigten Arbeitsaufnahme kann die Aufenthaltsbewilligung nur erteilt werden, wenn die Arbeit ihrer Natur nach zeitlich begrenzt ist wie etwa bei Werkvertragsarbeitnehmern oder bei einer reinen Saisonarbeit. Soweit der Aufenthaltswitz von vornherein in der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit besteht, darf die Aufenthaltsbewilligung nur nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 erteilt werden. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für eine vorübergehende Erwerbstätigkeit im Rahmen eines anderen Aufenthaltswitzes, also z. B. für ein Praktikum, das von Auszubildenden gefordert wird, oder für das im Rahmen der Arztausbildung vorgesehene praktische Jahr.

Absatz 2 zieht für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung die Konsequenz aus der Zweckbindung. Die vorgeschriebene Befristung soll die regelmäßige Prüfung gewährleisten, ob der Aufenthaltswitz fortbesteht oder von dem Ausländer mittlerweile erreicht oder aufgegeben worden ist. Die Gesamtdauer des Aufenthalts wird durch den Aufenthaltswitz bestimmt. Sie steht weder im Ermessen der Behörde noch im Belieben des Ausländers, sondern ist auf den

für die Zweckerreichung angemessenen Zeitraum begrenzt.

Absatz 3 soll einerseits gewährleisten, daß die zeitliche Begrenzung des Aufenthalts nicht durch Änderung des Aufenthaltszwecks unterlaufen werden kann. Andererseits muß die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis außer in den Fällen eines — etwa durch Eheschließung erworbenen — gesetzlichen Anspruches auch möglich bleiben, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

Der Satz 1 läßt die Möglichkeit unberührt, ausländischen Studenten nach Abschluß des Studiums eine zeitlich begrenzte Tätigkeit zu erlauben, soweit das als sinnvolle Ergänzung der theoretischen Ausbildung erforderlich ist. In diesen Fällen liegt keine Änderung des Aufenthaltszwecks vor.

Bei Ausländern, die sich noch nicht länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten, kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß sie eine Aufenthaltsverlängerung nicht schon anstreben, weil sie endgültig ihre Rückkehrabsicht aufgegeben haben. Deshalb erscheint es sowohl unbedenklich als auch sachgerecht, sie von der Anwendung der Sätze 2 und 3 auszunehmen.

Absatz 4: Schon in der gegenwärtigen ausländerrechtlichen Praxis werden Jahres- und Mehrjahresvisa erteilt. Absatz 4 gibt dieser Praxis eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Begrenzt wird die mögliche Geltungsdauer der Visa durch das Erfordernis eines gültigen Passes. Der Satz 2 eröffnet ausländischen Rentnern eine Alternative zu der nach § 16 Abs. 5 möglichen Wiederkehr.

Zu § 29

Die Vorschrift regelt den Familiennachzug zu Ausländern mit zeitlich von vornherein begrenztem Aufenthalt.

Absatz 1 entspricht dem § 17 Abs. 1 und 2.

Absatz 2 regelt den Ehegattennachzug und

Absatz 3 den Kindernachzug.

Absatz 4: Die Verweisung auf § 17 Abs. 5 ergänzt Absatz 1 Nr. 1, um einen Familiennachzug zu Lasten der Sozialhilfe auszuschließen. Auch bei Ausländern mit zeitlich begrenztem Aufenthalt kann nicht definitiv ausgeschlossen werden, daß die Aufnahme eines sonstigen Familienangehörigen notwendig sein kann. Deshalb wird auch auf § 22 verwiesen.

Absatz 5: Ebenso wie für den Ausländer mit Aufenthaltsgewilligung selbst ist für seine Familienangehörigen die Erlangung eines Daueraufenthaltsrechts von vornherein ausgeschlossen. Deshalb ist ihre Aufenthaltsgewilligung streng akzessorisch. Soweit im Einzelfall dem Ausländer trotz Sozialhilfebedürftigkeit der weitere Aufenthalt erlaubt wird, soll dies nach Satz 2 auch zugunsten der Familienangehörigen möglich sein.

4. Aufenthaltsbefugnis

Zu § 30

Die Aufenthaltsbefugnis ist wie die Aufenthaltsgewilligung ein zweckgebundener Aufenthaltstitel. Im Unterschied zu dieser ist jedoch ungewiß, ob und ggf. wann der Aufenthaltszweck entfällt. Deshalb ist sie eine mögliche Vorstufe für einen Daueraufenthalt.

§ 30 gewährt Ausländern keinen Rechtsanspruch auf Entscheidung über eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären oder politischen Gründen. Diese Entscheidung ist vielmehr grundsätzlich dem Bereich autonomer Ausübung staatlicher Souveränität zuzurechnen. Wie jede staatliche Tätigkeit ist diese zwar auch an das Rechtsstaatsprinzip gebunden. Aber es besteht keine Verpflichtung von Verfassungen wegen, die staatliche Entscheidungsfreiheit durch Schaffung gesetzlicher individualrechtlicher Rechtspositionen, d. h. durch die Schaffung eines Rechts i. S. d. Artikel 19 Abs. 4 GG, einzuschränken. Die Vorschrift hat deshalb für Ausländer keine rechtsbegründende Funktion, sondern für die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden die klarstellende und ermächtigende Bedeutung, daß auch aus rein humanitären Gründen Aufenthalt gewährt werden darf. Das schließt nicht aus, daß es — wie auch sonst — Ansprüche auf fehlerfreie Ermessensausübung geben kann.

Es liegt schon in der Natur dieser aus besonderen Gründen erfolgenden Aufenthaltsgewährung und bedarf deshalb keiner ausdrücklichen Klarstellung, daß bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis von den in § 7 Abs. 2 geregelten Versagungsgründen abgesehen werden kann, soweit der besondere humanitäre oder politische Grund auch das rechtfertigt.

Absatz 1 regelt zum einen, daß in den Fällen der Aufenthaltsgewährung nur aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen ist. Diese ist grundsätzlich subsidiär. Es bedarf keines Rückgriffs auf humanitäre Erwägungen, soweit dem Ausländer schon nach den anderen Vorschriften ohne weiteres eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Zum anderen gibt Absatz 1 den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden die Befugnis, auch aus den dort genannten Gründen Aufenthalt zu gewähren.

Absatz 1 betrifft nur die Fälle, in denen sich der Ausländer im Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufenthaltsgewährung noch nicht im Bundesgebiet aufhält. Die Aufenthaltsbefugnis wird hier im normalen Sichtvermerksverfahren mit Zustimmung der Ausländerbehörde von der Auslandsvertretung als Visum erteilt.

Absatz 1 hat für diese Fälle im Rahmen des Entwurfs die Funktion einer allgemeinen Härteklausele. Erteilungsvoraussetzung sind dringende humanitäre Gründe. Die Anwendbarkeit der Vorschrift soll auf Einzel- und Ausnahmefälle beschränkt werden und eine Umgehung der Regelungen des § 10 über den Anwerbestopp verhindern. Absatz 1 wie auch § 30 insgesamt lassen die grundsätzliche ausländerpolitische Entscheidung unberührt, daß die Zuwanderung

weiterer Ausländer aus Nicht-EG-Staaten begrenzt werden soll (s. dazu oben A II Nr. 3 und die Begründung zu § 10 Abs. 1).

Absatz 2 hat im Rahmen des Entwurfs ebenfalls die Funktion einer allgemeinen Härteklause, und zwar für die Fälle, in denen einerseits die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung, die der Ausländer besitzt, nach den allgemeinen Vorschriften — etwa nach § 28 Abs. 2 — ausgeschlossen ist, in denen jedoch eine jedenfalls sofortige Aufenthaltsbeendigung humanitär unvertretbar erscheint.

Nicht zuletzt auf Grund der Differenzierung der Aufenthaltstitel kann sich künftig jeder Ausländer von vornherein darauf einstellen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Aufenthaltsverfestigung möglich oder ausgeschlossen ist. Die Dauer eines zeitlich von vornherein begrenzten Aufenthalts ist deshalb grundsätzlich kein dringender humanitärer, eine weitere Aufenthaltsgewährung rechtfertigender Grund. Dies wird im zweiten Halbsatz ausdrücklich klargestellt.

Absatz 3 betrifft die Fälle, in denen eine Aufenthaltsbeendigung aus rechtlichen oder tatsächlichen, von dem Ausländer nicht zu vertretenden Gründen unmöglich ist. Es ist weder sachgerecht noch entspricht es der gegenwärtigen Rechtspraxis, dem Personenkreis auf Dauer nur eine Duldung zu geben. Deshalb sieht die Bestimmung vor, daß der Aufenthalt legalisiert werden darf. Voraussetzung ist allerdings die fortbestehende Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung.

Absatz 4 betrifft die Fälle, in denen die Abschiebung entweder aus Gründen unmöglich ist, die der Ausländer zu vertreten hat, oder in denen sie über einen längeren Zeitraum hinweg versucht werden muß, weil der Ausländer ausgewiesen wurde. Deshalb kommt eine Legalisierung des Aufenthalts nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht in Betracht. Sie scheidet ebenfalls aus, solange der Ausländer zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses nicht erfüllt. Denn so lange ist ungewiß, ob die Abschiebung wirklich unmöglich ist.

Absatz 5: Das Grundrecht auf Asyl soll politisch Verfolgten Schutz durch Aufenthaltsgewährung garantieren. Dieses Grundrecht kann auf Dauer nur uneingeschränkt gewährleistet bleiben, wenn auch in der ausländerrechtlichen Praxis grundsätzlich ausgeschlossen wird, daß Ausländer durch unbegründete Asylbegehren und durch exzessives Ausnutzen aller Verfahrensmöglichkeiten erreichen können, auf Dauer im Bundesgebiet zu bleiben. Um eine konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht zu erreichen, muß die Abschiebung versucht werden können, bevor die Möglichkeit besteht, sie durch Legalisierung des Aufenthalts abzuwenden.

Zu § 31

Weder für die aus humanitären Gründen aufgenommenen Ausländer selbst noch für ihre Familienangehörigen können die allgemeinen Familiennachzugs-

regeln gelten. Die Möglichkeiten der Bundesrepublik Deutschland zur humanitären Aufnahme würden unvertretbar festgelegt und eingeschränkt, wenn von vornherein eine Rechtspflicht auch zur Gewährung von Familiennachzug begründet würde. Nicht familiäre Bindungen allein, sondern alle eine humanitäre Dringlichkeit begründenden Umstände sind für die Entscheidung maßgebend, ob und wann welchen Ausländern Aufenthalt aus humanitären Gründen gewährt werden soll.

§ 31 sieht deshalb vor, daß den Familienangehörigen von Ausländern, die eine Aufenthaltsbefugnis besitzen, nur nach Maßgabe des § 30 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden darf. Soweit die Familienangehörigen jedoch selbst einen Asylantrag gestellt haben, kann ihnen die Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 30 Abs. 5 schon erteilt werden, bevor sie unanfechtbar ausreisepflichtig sind.

Die Regelung des § 31 ist nur anwendbar, solange der Ausländer die Aufenthaltsbefugnis besitzt. Sobald ihm eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, finden die §§ 17 ff. Anwendung.

Nach dem Entwurf ist ausgeschlossen ein Familiennachzug zu Ausländern, die nur eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder nur eine Duldung besitzen.

Zu § 32

Die §§ 30 und 31 betreffen Einzelfallentscheidungen, denen wegen ihres singulären Charakters grundsätzlich keine Präcedenzwirkung zukommen kann und soll. Es kann jedoch nicht auf die Möglichkeit verzichtet werden, auch generell bestimmte Ausländergruppen durch Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis zu schützen. Allerdings hat eine solche Entscheidung eines Landes erhebliche Auswirkungen auf die anderen Länder und auch auf den Bund. Wegen ihrer grundsätzlichen und weittragenden Bedeutung gewinnt bei einer solchen Entscheidung der Gesichtspunkt der Wahrung der erforderlichen Bundeseinheitlichkeit besonderes Gewicht. Dementsprechend sieht § 32 für diesen Fall das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern vor.

Zu § 33

Die Vorschrift entspricht dem § 22 AuslG 1965. Sie regelt ausschließlich die Übernahme von Ausländern zwecks Aufenthaltsgewährung. Nicht unter diese Vorschrift fällt die Rückübernahme von Ausländern, z. B. aufgrund eines bilateralen Rückübernahmeabkommens, die illegal von der Bundesrepublik Deutschland aus in einen anderen Staat eingereist sind.

§ 33 gibt dem Bund nur eine grundsätzlich subsidiäre Ausnahmebefugnis, die insbesondere nicht die Möglichkeit ausschließt, Ausländern nach § 30 Abs. 1 im normalen Visumsverfahren mit Zustimmung der Ausländerbehörde ein Visum zu erteilen, wenn ihnen aus

humanitären Gründen Aufenthalt gewährt werden soll.

Dem übernommenen Ausländer ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Über die Verlängerung haben die Ausländerbehörden in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Auch künftig kann der Ausländer selbst ebenso wenig wie nach dem derzeit geltenden Recht die Übernahme beantragen. Die Vorschrift eröffnet weder einen besonderen Verfahrensweg zur Erlangung einer Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung, noch begründet sie einen Rechtsanspruch, daß im Rahmen des Verwaltungsverfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung die Möglichkeit einer Übernahme aus den in der Vorschrift genannten Gründen geprüft wird. Es handelt sich ausschließlich um eine Kompetenz- und Ermächtigungsnorm zugunsten des Bundes, mit der keine individualrechtliche Rechtsposition zugunsten des einzelnen Ausländers geschaffen wird.

Eine Übernahme kommt nicht mehr in Betracht, wenn der Ausländer bereits eingereist ist. Obwohl zu § 22 AuslG 1965 vereinzelt eine abweichende Meinung vertreten worden ist, sieht der Entwurf von einer entsprechenden ausdrücklichen Klarstellung ab. Aus dem Begriff Übernahme folgt hinreichend deutlich, daß der Ausländer sich im Zeitpunkt der Übernahmeerklärung noch außerhalb des Bundesgebietes aufhalten muß.

Zu § 34

Absatz 1: Die Befristung der Aufenthaltsbefugnis für jeweils längstens zwei Jahre soll die zunächst fortdauernde Zweckbindung des Aufenthalts gewährleisten.

Absatz 2 stellt nochmals ausdrücklich klar, daß der in § 13 Abs. 1 normierte Grundsatz auch für die Aufenthaltsbefugnis gilt. Die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis sind keine Vorwegnahme der Entscheidung über einen Verbleib auf Dauer.

Zu § 35

Absatz 1: Soziale und humanitäre Gesichtspunkte sprechen dafür, denjenigen Ausländern die Möglichkeit zur Erlangung eines rechtlich gesicherten Daueraufenthalts zu eröffnen, deren Aufenthaltsbeendigung seit Jahren aus humanitären, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Allerdings wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, für die Aufenthaltsverfestigung dieses Personenkreises geringere Integrationsanforderungen zu stellen als bei anderen Ausländern. Es ist im Gegenteil sachgerecht, diesen Ausländern gegenüber daran festzuhalten, daß die Aufenthaltsverfestigung lediglich die in der Lebenswirklichkeit bereits tatsächlich vollzogene Integration auch ausländerrechtlich nachvollzieht. Deshalb setzt bereits die unbefristete Aufenthaltserlaubnis, über die nach Ermessen entschieden wird, gesicherten Lebensunterhalt voraus. Drei Jahre später besteht dann

der Rechtsanspruch auf Aufenthaltsberechtigung nach § 27, die ihrerseits nicht nur den erhöhten Ausweisungsschutz, sondern auch den Rechtsanspruch auf Ehegattennachzug gewährt.

Absatz 2: An der rechtlich gesicherten Aufenthaltsverfestigung des Ausländers sollen auch die Familienangehörigen teilhaben, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Sie werden so gestellt, als ob ihnen von vornherein eine Aufenthaltserlaubnis statt der Aufenthaltsbefugnis erteilt worden wäre.

Dritter Abschnitt: Aufenthalts- und paßrechtliche Vorschriften

Zu § 36

Die in Satz 1 geregelte Verlassenspflicht ergibt sich schon unmittelbar aus der räumlichen Beschränkung. Diese kann entweder auf Gesetz oder auf behördlicher Anordnung beruhen. Tatbestandsvoraussetzung der Verlassenspflicht und damit auch der nach Satz 2 und 3 möglichen Eingriffe ist, daß der Ausländer ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde das Gebiet verläßt, das in der räumlichen Beschränkung bezeichnet ist. Die Möglichkeit einer solchen Ausnahmeerlaubnis muß nicht im Gesetz selbst geregelt werden. Es genügt, wie vorgesehen ist, eine Regelung in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Derzeit regelt das Ausländergesetz in § 12 Abs. 2 lediglich die Verlassenspflicht, nicht aber ihre Durchsetzung. Diese Lücke zu schließen ist erforderlich, weil die illegale, einer räumlichen Beschränkung zuwiderlaufende Binnenwanderung von Ausländern, insbesondere vor und nach negativem Abschluß eines Asylverfahrens, nicht mehr auf Einzelfälle beschränkt ist. Satz 2 sieht die sofortige, ggf. auch zwangsweise Durchsetzung der Verlassenspflicht vor, die in der Regel erforderlich sein dürfte. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn nicht im Einzelfall ein besonderer Umstand vorliegt, der es rechtfertigt, die Beseitigung des von dem Ausländer herbeigeführten rechtswidrigen Zustands zu verzögern. Um die Durchsetzung der Verlassenspflicht zu sichern, kann der Ausländer nach Satz 3 auch in Haft genommen werden.

Zu § 37

Das Ausländerrecht regelt lediglich die Voraussetzungen und Grenzen der legalen Möglichkeiten für Ausländer, in das Bundesgebiet einzureisen und sich darin aufzuhalten. Ausländerrecht ist Aufenthaltsrecht. Was Ausländer im übrigen im Bundesgebiet tun und lassen dürfen, ergibt sich nicht mehr aus der ausländergesetzlichen Regelung, sondern aus den Regelungen der jeweiligen Sachbereiche, also etwa dem Sozial- und dem Arbeitserlaubnis- oder auch aus dem Hochschulzugangsrecht.

Die Funktion des Ausländerrechts sowohl gegenüber der auch Ausländern zustehenden allgemeinen Handlungsfreiheit wie auch gegenüber den Rechten, die Ausländer in anderen Rechtsgebieten gewährt

werden, ist einerseits eine ergänzende und andererseits eine limitierende. Die notwendige tatsächliche Voraussetzung jeder Wahrnehmung von Rechten im Bundesgebiet wird erst durch das Ausländerrecht als rechtliche Möglichkeit begründet. Diese Funktion des Ausländerrechts ist eine völlig eigenständige. Grundsätzlich kann kein Ausländer ein Aufenthaltsrecht mit der rechtlichen Begründung beanspruchen, daß ihm im Falle seines Aufenthalts andere Rechte zufallen würden. Ihm werden vielmehr nur Rechte gewährt, wenn und soweit ihm der Aufenthalt erlaubt wird. Schon bei der Aufenthaltsbegründung gewinnt damit das Ausländerrecht auch seine Limitationsfunktion. Der Aufenthalt kann versagt werden, damit bestimmte Rechte — z. B. die Inanspruchnahme von Sozialhilfe — nicht wahrgenommen werden können. Durch aufenthaltsbeschränkende Maßnahmen können die Handlungsmöglichkeiten von Ausländern eingeschränkt werden, soweit es zur Wahrung öffentlicher Interessen geboten ist. Auf Grund dieser zweiten Funktion des Ausländerrechts, die es neben einer rechtsgewährenden Funktion hat, Ausländern Einreise und Aufenthalt zu ermöglichen, hat es auch einen allgemeinen polizeirechtlichen Charakter.

Dies ist die Funktion des Ausländerrechts auch gegenüber dem aus anderen Rechtsvorschriften sich ergebenden Recht auf politische Betätigung von Ausländern. Insoweit regelt der Entwurf nicht das Recht auf politische Betätigung selbst, sondern nur seine aufenthaltsrechtlichen Grenzen.

Absatz 1: Die Vorschrift soll gewährleisten, daß eine Beeinträchtigung erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch die politische Betätigung von Ausländern ausgeschlossen werden kann. Die Maßnahmen der Beschränkung und des Verbots können deshalb nicht erst die Folge einer eingetretenen Beeinträchtigung sein. Der Präventionszweck erfordert, schon an die Gefahr der Interessenbeeinträchtigung anzuknüpfen.

In Nummer 1 heißt es dementsprechend ausdrücklich „beeinträchtigt oder gefährdet“. Die Regelung eröffnet insoweit keine gegenüber § 6 Abs. 2 AuslG 1965 erweiterte Eingriffsmöglichkeit. Die Voraussetzung, daß die Maßnahme zur Abwehr von Störungen erforderlich ist, besteht auch nach Nummer 1. Wie § 6 Abs. 2 AuslG 1965 hat auch § 37 polizeirechtlichen Charakter, so daß die Maßnahme zur Prävention bereits vor Eintritt der Beeinträchtigung im Gefährdungsstadium ergriffen werden kann. Als Eingriffsmaßnahme unterliegt sie, ohne daß es einer Hervorhebung im Gesetz bedarf, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Durch die politische Betätigung von Ausländern kann in besonderem Maße das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern und vor allem von Ausländern untereinander gefährdet werden. Deshalb ist diese Gefahr in Nummer 1 ausdrücklich genannt. Nummer 2 schützt den äußerst sensiblen Bereich der außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Bereich muß umfassend der Gefahr störender Einwirkungen durch Ausländer entzogen werden können. Nummer 3 legt fest, daß

eine gegen die Rechtsordnung verstoßende, insbesondere mit Gewaltanwendung verbundene politische Betätigung stets die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Absatz 2 faßt in den Nrn. 1 bis 5 die politischen Betätigungen zusammen, die wegen ihrer Formen, ihrer Mittel oder ihrer Inhalte schon kraft Gesetzes verboten sind. Damit wird bereits im Gesetz selbst festgelegt, daß die politische Betätigung die Gefahr einer Beeinträchtigung erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland begründet. Ob sie beschränkt oder verboten werden soll, ist nur noch eine im Einzelfall zu beantwortende Frage der praktischen Zweckmäßigkeit.

Zu § 38

Derzeit bestimmt § 21 Abs. 1 Satz 1 AuslG 1965, daß Ausländer, die mit einer Aufenthaltserlaubnis einreisen, unverzüglich nach der Einreise der Ausländerbehörde den Aufenthalt anzuzeigen haben. In der ausländerrechtlichen Praxis wird diese Vorschrift freilich weithin nicht befolgt. Sie entspricht in ihrer Unbedingtheit und Einschränkunglosigkeit auch nicht den Bedürfnissen praktischer Zweckmäßigkeit. Bei Kurzaufenthalten visumpflichtiger Ausländer an Wochenenden ist ihre Befolgung schon aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Der Entwurf verzichtet deshalb auf eine gesetzliche Festschreibung dieser Anzeigepflicht. Wie gegenwärtig schon in § 2 Abs. 4 AuslG 1965 für Ausländer, die keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, bleibt die Einführung einer Anzeigepflicht sowohl für Ausländer, die mit einer Aufenthaltsgenehmigung einreisen, als auch für Ausländer, die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, lediglich einer Verordnung vorbehalten.

Zu § 39

Absatz 1: Die Ausweispflicht soll nur die Identitätsfeststellung während des Aufenthalts im Bundesgebiet ermöglichen. Dafür ist ein Paß oder Paßersatz nicht zwingend erforderlich. Deshalb ist die Erfüllung der Paßpflicht nach dem Entwurf nicht mehr notwendige Voraussetzung für die Erfüllung auch der Ausweispflicht. Zugleich entfällt damit die Notwendigkeit, Ausländern, die keinen Paß besitzen und denen gleichwohl der — ggf. weitere — Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll, einen deutschen Paß auszustellen. Nach dem Vorbild der §§ 27, 20 Abs. 4 AsylVfG soll künftig auch für andere Ausländer eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgenehmigung oder die Duldung als Ausweisersatz dienen können.

Absatz 2: Der Ausweisersatz ist allerdings kein Paßersatz. Er ermöglicht grundsätzlich nicht den Grenzübertritt und Reisen ins Ausland. Zur Vermeidung von Härten sieht Absatz 2 deshalb vor, daß im Einzelfall auf dem Ausweisersatz die Berechtigung zur Rückkehr ins Bundesgebiet bescheinigt werden kann. Dadurch werden dem Ausländer Auslandsreisen ermöglicht, soweit die Zielstaaten in gleicher Weise wie die Bundesrepublik Deutschland bereit sind, von der Er-

füllung der Paßpflicht abzusehen. Eine Bescheinigung der Rückkehrberechtigung auf der Duldung scheidet freilich von vornherein aus, weil der Ausländer gerade nicht zur Rückkehr berechtigt, sondern ausreisepflichtig ist, weshalb die Duldung mit der Ausreise erlischt (§ 56 Abs. 4).

Absatz 3: In der gegenwärtigen ausländerrechtlichen Praxis hat die Erteilung deutscher Fremdenpässe an Ausländer ein nicht unbedenkliches Ausmaß angenommen. Zu den Souveränitätsrechten jedes Staates gehört die Paßhoheit, die von anderen Staaten zu respektieren ist, auch wenn sie fremden Staatsangehörigen den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet erlauben. Die Ausstellung von Pässen für fremde Staatsangehörige muß deshalb die durch besondere Gründe gerechtfertigte Ausnahme sein. Dem Grundsatz trägt der Entwurf in doppelter Hinsicht Rechnung. Durch die Auflösung der zwingenden Verknüpfung von Aufenthaltsrecht und Erfüllung der Paßpflicht entfällt die selbstgeschaffene innerstaatliche Notwendigkeit, jedem Ausländer ohne Paß einen deutschen Paßersatz auszustellen, wenn ihm der weitere Aufenthalt ermöglicht werden soll. Zugleich entfällt damit die Notwendigkeit, die Erteilung von Fremdenpässen als Mittel zur Erhaltung eines gesetzlich zwingenden Erfordernisses im Gesetz selbst zu regeln. Zum anderen beschränkt Absatz 3 die Verordnungsermächtigung zur Ausstellung eines Paßersatzes auf Ausländer, die einen Paß nicht in zumutbarer Weise erlangen können.

Nur terminologische Bedeutung hat die Ersetzung des Begriffs Fremdenpaß durch den Begriff Reisedokument. Dieser Begriff ist international gebräuchlicher. Er ermöglicht zudem eine klarere Unterscheidung vom Nationalpaß.

Zu § 40

Absatz 1: Die Vorschrift regelt die — gegenwärtig noch zusammen mit der Paßpflicht in § 3 Abs. 1 Satz 1 AuslG 1965 normierte — Ausweispflicht. Um in der gegenwärtigen Praxis aufgetretene Zweifel zu beseitigen, ist ausdrücklich festgelegt, daß zur Erfüllung der Ausweispflicht die Vorlage und die Aushändigung des Passes verlangt werden können.

Die Aufenthaltsgenehmigung einschließlich ihrer Beschränkungen wird regelmäßig im Paß des Ausländers vermerkt. Schon deshalb muß der Ausländer verpflichtet sein, seinen Paß der Ausländerbehörde auch zu anderen Zwecken als nur zur Identitätsfeststellung auszuhändigen. Insbesondere zur Vorbereitung einer etwaigen Abschiebung kann die Einbehaltung des Passes erforderlich sein, um notwendige Durch- und Einreiseerlaubnisse anderer Staaten einzuholen.

Absatz 2: Die in dieser Vorschrift geregelten Pflichten sind Sekundärpflichten, die aus der Paßpflicht folgen. Ausländer unterliegen insoweit keinen weitergehenden Pflichten, als sie für Deutsche in den Personalausweisgesetzen der Länder geregelt sind.

Zu § 41

Absatz 1 regelt die Pflicht der Behörden, die Identität und die Staatsangehörigkeit eines Ausländers im Zweifelsfalle festzustellen, soweit es zur Ausführung des Gesetzes erforderlich ist. Hinsichtlich der Identitätsfeststellung entspricht die Vorschrift dem § 6 Abs. 3 Satz 2 PaßG. Die Feststellung der Staatsangehörigkeit kann insbesondere notwendig sein, wenn der Ausländer sich darauf beruft, Deutscher zu sein.

Absatz 2: Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind nicht zur Feststellung der Staatsangehörigkeit, sondern nur zur Feststellung der Identität zulässig. Im übrigen entspricht die Vorschrift dem § 6 Abs. 3 Satz 4 PaßG. Die erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen sind im § 77 enthalten.

Absatz 3: Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, daß insbesondere bei Ausländern, die mit einem gefälschten oder verfälschten Paß einreisen, oft die Gefahr wiederholter unerlaubter Einreisen besteht. Es ist deshalb notwendig, bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte erkennungsdienstliche Maßnahmen auch zuzulassen, um eine spätere Feststellung zu ermöglichen, daß der Ausländer schon einmal unter anderem Namen in das Bundesgebiet eingereist ist oder einreisen wollte.

Absatz 4 ist die notwendige verwaltungsrechtliche Bezugsnorm für den Straftatbestand des § 90 Abs. 1 Nr. 5.

Vierter Abschnitt: Beendigung des Aufenthalts

1. Begründung der Ausreisepflicht

Zu § 42

Absatz 1: Die Vorschrift entspricht der gegenwärtig in § 12 Abs. 1 AuslG 1965 getroffenen Regelung. Nicht mehr ausdrücklich genannt sind die Fälle des Wegfalls der Befreiung von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht und der Ausweisung. Denn auch in diesen beiden Fällen besteht die Ausreisepflicht, weil der Ausländer eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt.

Absatz 2: Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist Voraussetzung sowohl für die Abschiebung als auch für die Zurückschiebung. Sie ist zudem Anknüpfungspunkt für die Ausreisefrist. Es ist deshalb geboten, im Gesetz selbst klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Ausreisepflicht vollziehbar wird.

Absatz 3 stellt klar, wann die vollziehbare Ausreisepflicht zu befolgen ist. Durch eine Ausreisefrist wird das Erfordernis der Unverzüglichkeit der Ausreise entweder konkretisiert oder ersetzt. Die Ausreisepflicht wird dahin modifiziert, daß der Ausländer sich bis zum Ablauf der Frist noch im Bundesgebiet aufhalten darf, selbst wenn er nicht mehr im Besitz der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung ist.

Der Zweck der Ausreisefrist ist darauf beschränkt, dem Ausländer zu ermöglichen, seine Angelegenheiten zu ordnen und durch freiwillige Ausreise eine

Abschiebung zu vermeiden. Die Anordnung der Ausreisefrist darf jedoch nicht als Mittel eingesetzt werden, um dem Ausländer unter Umgehung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Deshalb legen die Sätze 2 und 3 die Höchstdauer der Ausreisefrist verbindlich fest.

Absatz 4 zieht die Konsequenzen aus dem Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen der EG und dem Zusammenwachsen der Hoheitsgebiete der EG-Staaten zu einem einheitlichen Gemeinschaftsgebiet. Die einzelnen EG-Staaten können sich künftig nicht mehr darauf beschränken, einen ausreisepflichtigen Ausländer nur aus ihrem eigenen Hoheitsgebiet zu weisen, sie haben vielmehr dafür zu sorgen, daß er das Gemeinschaftsgebiet verläßt, soweit ihm nicht in einem anderen Mitgliedstaat Einreise und Aufenthalt ausdrücklich erlaubt sind.

Absatz 5: Die Ausreisepflicht kann erforderlichenfalls nur dann zwangsweise durchgesetzt werden, wenn der Ausländerbehörde der Aufenthaltsort des Ausländers bekannt ist. Deshalb regelt die Vorschrift die entsprechenden Anzeigepflichten des Ausländers.

Absatz 6 zieht die Konsequenz aus Erfahrungen der bisherigen ausländerrechtlichen Praxis. Es kommt vor, daß Ausländer versuchen, durch Vernichtung ihres Passes ihre Ausreise oder Abschiebung zu vereiteln. Dem kann durch eine amtliche Verwahrung des Passes begegnet werden. Für Asylbewerber besteht eine Paßhinterlegungspflicht bereits derzeit nach § 26 AsylVfG.

Zu § 43

Absatz 1: Die in Nummer 1 und 2 sowie für die Asylberechtigten in Nummer 4 geregelten Widerrufsgründe sind im geltenden Recht (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 AuslG 1965) Erlöschensgründe sowohl für die Aufenthaltserlaubnis als auch für die Aufenthaltsberechtigung. Die ausländerrechtliche Praxis zeigt, daß diese Regelung mitunter zu Ergebnissen führt, die sachlich nicht gerechtfertigt sind. Insbesondere bei Ausländern, die sich seit vielen Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und hier ihren wirtschaftlichen Lebensmittelpunkt gefunden haben, sollte der Bestand des Aufenthaltsrechts möglichst nicht an Voraussetzungen geknüpft werden, auf die der Ausländer im Einzelfall keinen Einfluß hat. Deshalb ersetzt Absatz 1 die Erlöschensautomatik durch die Widerrufsmöglichkeit, die eine Würdigung der Umstände des Einzelfalles erlaubt.

Nummer 3 entspricht im wesentlichen der gegenwärtig in § 5 Abs. 4 AuslG 1965 enthaltenen Regelung. Nummer 4 dehnt die für Asylberechtigte geltende Regelung auf andere ausländische Flüchtlinge, insbesondere die Kontingentflüchtlinge aus.

Absatz 2: Die Erfüllung der Paßpflicht kann nicht in die Disposition des Ausländers gestellt werden. Sie bleibt daher ein gesetzliches Erfordernis für den rechtmäßigen Aufenthalt. Ausnahmen sind nur gerechtfertigt, wenn es dem Ausländer entweder un-

möglich oder unzumutbar ist, den erforderlichen Paß zu bekommen.

Absatz 3: Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, den Familienangehörigen von Asylberechtigten ein unentziehbares Aufenthaltsrecht einzuräumen, obwohl das Aufenthaltsrecht der Asylberechtigten selbst unter dem Vorbehalt der §§ 15, 16 AsylVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Nr. 4 steht. Andererseits wäre es auch nicht sachgerecht, die Aufenthaltsgenehmigung der Familienangehörigen automatisch mit der Aufenthaltsgenehmigung des vormals Asylberechtigten erlöschen zu lassen. Der Entwurf wählt deshalb einen Mittelweg und sieht lediglich die Möglichkeit vor, die Aufenthaltsgenehmigung der Familienangehörigen des vormals politisch Verfolgten zu widerrufen. Damit ist gewährleistet, daß über den weiteren Verbleib der Familienangehörigen nur unter Berücksichtigung ihrer schutzwürdigen Belange entschieden wird.

Zu § 44

Absatz 1: Der in Nummer 1 bezeichnete Erlöschensgrund ist gegenwärtig in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AuslG 1965 geregelt.

Der in Nummer 2 geregelte Erlöschensgrund entspricht § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AuslG 1965. Seine Beibehaltung ist für die Fälle wichtig, in denen bei der Ausreise bereits feststeht, daß der Ausländer das Bundesgebiet endgültig verläßt. In diesen Fällen kann die Aufenthaltsgenehmigung bei der Ausreise ungültig gestempelt werden, um den Rechtsschein eines bestehenden Aufenthaltsrechts zu zerstören.

Hinsichtlich der Frage, ob ein Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder nicht, muß Rechtsklarheit bestehen. Das Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung kann deshalb nicht allein durch unbestimmte Rechtsbegriffe angeordnet werden. Aus diesem Grund ergänzt Nummer 3 den Erlöschensgrund der Nummer 2. Wenn sich ein Ausländer länger als sechs Monate außerhalb des Bundesgebietes aufhält, steht grundsätzlich unwiderleglich fest, daß er aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausgewandert ist und daß seine Aufenthaltsgenehmigung damit erloschen ist. Um jedoch unbeabsichtigte Härten zu vermeiden, wird den Ausländern die Möglichkeit eröffnet, daß die Ausländerbehörde eine längere für den Bestand der Aufenthaltsgenehmigung unschädliche Frist bestimmen kann. Diese Fristsetzung hat die Funktion, den gesetzlichen Erlöschenszeitpunkt hinauszuschieben. Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt erst und nur, wenn der Ausländer über den festgelegten Zeitraum hinaus außerhalb des Bundesgebietes bleibt.

Für die Visapraxis ist die Möglichkeit unverzichtbar, längerfristig gültige Visa für mehrere Einreisen und kurzfristige Aufenthalte zu erteilen. Deshalb ist es notwendig, Visa von der Regelung in Nummer 3 auszunehmen.

Absatz 2: In den in dieser Vorschrift genannten Fällen ist es generell sachgerecht, dem Ausländer eine längere Frist für einen Auslandsaufenthalt ohne Verlust seiner Aufenthaltsgenehmigung einzuräumen. Des-

halb soll in diesen Fällen nur ausnahmsweise von dieser Möglichkeit abgesehen werden.

Absatz 3: Satz 1 übernimmt die derzeit in § 9 Abs. 2 AuslG 1965 getroffene Regelung. In der gegenwärtigen ausländerrechtlichen Praxis sind Zweifel aufgetreten, welche Rechtswirkungen die nachträgliche Befristung des erlaubnisfreien Aufenthalts entfaltet. Satz 2 soll diese Zweifel ausräumen und damit klarstellen, daß der Ausländer mit Ablauf der Frist nach § 42 Abs. 1 ausreisepflichtig wird.

Absatz 4: Der Verlust der Aufenthaltsgenehmigung kann nicht das Erlöschen der Beschränkungen zur Folge haben, denen der Ausländer unterliegt. Denn es wäre sachwidrig und unvertretbar, wenn der rechtswidrige Aufenthalt dem Ausländer eine faktisch günstigere Stellung verschaffte als zuvor der rechtmäßige Aufenthalt. Der Entwurf regelt deshalb die Auflagen, räumlichen und sonstigen Beschränkungen nicht als inhaltliche Ausgestaltung des jeweils gewährten Aufenthaltsrechts, sondern als selbständige Anordnungen, die in ihrem Bestand nicht vom Aufenthaltsrecht abhängig sind. Deshalb erlöschen sie, soweit sie nicht vorher aufgehoben sind, erst mit der Ausreise.

Allerdings muß der Ausländer definitiv ausgereist sein, damit er sich nicht schon durch kurzfristige, möglicherweise sogar illegale Aufenthalte in anderen Staaten der Beschränkungen entledigen kann. Deshalb erlöschen sie nur, wenn der Ausländer seine Ausreisepflicht auch tatsächlich erfüllt hat.

Zu § 45

Absatz 1: Ausländern wird der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt, soweit dadurch die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grundsatz folgt die Möglichkeit, einen einmal gewährten rechtmäßigen Aufenthalt vorzeitig zu beenden, wenn die weitere Anwesenheit des Ausländers erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährden würde. Im Hinblick darauf, daß die Entziehung des Aufenthaltsrechts den Ausländer im Einzelfall empfindlich treffen kann, ist die Ausweisung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht nicht als zwingende Rechtsfolge jeder Interessengefährdung angeordnet. Vielmehr ist auch künftig über die Ausweisung grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, so daß den Umständen des Einzelfalles hinreichend Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus setzt die Ausweisung die Gefährdung erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland voraus. Absatz 1 selbst nennt als erhebliches Interesse nur die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Weitere Regelbeispiele nennt § 46. Eine abschließende enumerative Aufzählung ist jedoch nicht möglich, da die Interessen der Bundesrepublik Deutschland einerseits zu vielgestaltig und andererseits variabel sind. Im Rahmen der jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung sind die Interessen der Bundesrepublik Deutschland einem Wandel unterworfen, der sich einer gesetzlichen Fixierung entzieht. Wie schon im derzeit geltenden Recht der § 10 Abs. 1 Nr. 11 AuslG 1965

muß der allgemeine Ausweisungstatbestand notwendig generalklauselartigen Charakter haben.

Absatz 2: Die vorzeitige Aufenthaltsbeendigung berührt die persönlichen Belange des Ausländers im allgemeinen härter als andere aufenthaltsrechtliche Entscheidungen. Die Vorschrift weist deshalb ausdrücklich auf die Notwendigkeit hin, bei der Ermessensentscheidung über die Ausweisung die persönlichen, insbesondere die familiären Belange des Ausländers und seiner Familienangehörigen zu berücksichtigen. Nummer 3 klärt die in der gegenwärtigen ausländerrechtlichen Praxis aufgetretene Streitfrage, inwieweit mögliche Abschiebungshindernisse bereits bei der Ermessensentscheidung über die Ausweisung zu berücksichtigen sind.

Absatz 3: Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes erfordert grundsätzlich eine Einzelfallprüfung, ob eine Ausweisung gerechtfertigt ist oder sogar geboten erscheint oder ob von ihr abgesehen werden kann. Wie in der gegenwärtigen ausländerrechtlichen Praxis ist aber auch künftig, insbesondere bei Aufenthaltsgewährungen aus humanitären oder politischen Gründen, die Möglichkeit unverzichtbar, generell anzuordnen, daß bei Ausländern oder bestimmten Ausländergruppen einzelne Ausweisungsgründe nicht oder nur unter einschränkenden Voraussetzungen zu einer Ausweisung führen sollen. Andererseits ist die Wahrung der Bundeseinheitlichkeit gerade im Ausweisungsrecht ebenfalls unverzichtbar. Es ist nicht hinnehmbar, daß ein bestimmtes Verhalten in einigen Ländern zu einer Ausweisung führt, in anderen Ländern aber generell nicht. Deshalb sieht Absatz 3 für derartige Anordnungen das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern vor.

Zu § 46

Im geltenden Recht zählt § 10 Abs. 1 AuslG 1965 unter Nummer 1 bis 11 verschiedene selbständige Ausweisungsgründe auf. Die — sachlich dem § 45 Abs. 1 des Entwurfs entsprechende — Nummer 11 hat eine doppelte Funktion, einmal als selbständiger Ausweisungsgrund, zum anderen aber auch als Auffangtatbestand für diejenigen Fälle, in denen nicht alle Voraussetzungen der in Nummer 1 bis 10 umschriebenen Ausweisungsgründe vorliegen. Der Entwurf hält an dieser rechtlichen Konstruktion, die sich erst in der ausländerrechtlichen Praxis herausgebildet hat, nicht länger fest. Ausweisungsgrund ist allein § 45 Abs. 1, während § 46 Nummer 1 bis 6 nur Beispiele nennt, in denen der Ausweisungsgrund des § 45 Abs. 1 vorliegt. Diese Beispiele entsprechen im wesentlichen den derzeit in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 AuslG 1965 geregelten Ausweisungsgründen. Nicht aufgenommen sind jedoch die Ausweisungsgründe der Bettelei, des Umherziehens als Landstreicher oder Landfahrer sowie der Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit. Die gegenwärtig in § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 AuslG 1965 genannten Fälle sind in Nummer 2 zu dem umfassenden Tatbestand des Verstoßes gegen Rechtsvorschriften sowie gerichtliche und behördliche Entscheidungen bzw. Verfügungen zusammengefaßt. Von vornherein ausgenommen sind jedoch vereinzelt und geringfügige Verstöße, d. h. es liegt insoweit schon kein

Ausweisungsgrund vor. Das ist vor allem auch für die Fälle von wesentlicher Bedeutung, in denen das Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrundes Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsverfestigung ist.

Die in Nummer 3 und 4 genannten Fälle des Drogenkonsums und der längerfristigen Obdachlosigkeit sind neu in den Katalog aufgenommen. Nummer 3 stellt klar, daß der Konsum der sog. harten Drogen in Verbindung mit einer mangelnden Bereitschaft, sich einer erforderlichen Behandlung zur Überwindung der Drogenabhängigkeit zu unterziehen, wegen seiner hohen Sozialschädlichkeit und Gefährlichkeit grundsätzlich nicht toleriert werden kann. Die längerfristige Obdachlosigkeit ist ein, wenn auch weitgehend außerhalb des Sozialhilferechts geregelter, Spezialfall der Sozialhilfebedürftigkeit und des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung.

Auch künftig bleibt nach Nummer 5 die Sozialhilfebedürftigkeit ein Ausweisungsgrund. Auch hinsichtlich der Entwicklung der Freizügigkeit in der europäischen Gemeinschaft ist anerkannt, daß ein Aufenthaltsrecht über den bisherigen Rahmen hinaus nur gewährt werden sollte, wenn die dadurch Begünstigten nicht der Sozialhilfe im Aufnahmeland zur Last fallen. Dabei sind alle Hilfearten einzubeziehen. Die Regelung kann nicht auf die Hilfe zum Lebensunterhalt und auf Hilfen in besonderen Lebenslagen, wenn sie den Lebensunterhalt nach § 27 Abs. 3 BSHG mitumfassen, beschränkt werden. Sie muß vielmehr die in der Regel auch außerhalb von Einrichtungen besonders kostenschweren Hilfen in besonderen Lebenslagen ohne Einschränkung miteinbeziehen. Die Sozialhilfebedürftigkeit betrifft den Ausländer selbst und alle Familienangehörigen, denen gegenüber er unterhaltsverpflichtet ist, auch wenn die Unterhaltsleistungen im Einzelfall mangels Leistungsfähigkeit ausbleiben. Den unterhaltsberechtigten Angehörigen sind solche Personen gleichzustellen, deren Aufenthaltsgenehmigung auf der Unterhaltsgewährleistung durch den Ausländer beruht. Die Ergänzung der Ausweisungsgründe um die in Nummer 6 genannten Jugendhilfeleistungen ist keine Erweiterung der bisherigen Ausweisungsmöglichkeiten, sondern eine Folge der gegenwärtig anstehenden Neuregelung des Jugendhilferechts. Danach entfällt die — bisher als Ausweisungsgrund in § 10 Abs. 1 Nr. 3 AuslG 1965 berücksichtigte — Fürsorgeerziehung und werden bisherige Sozialhilfe- künftig Jugendhilfeleistungen sein.

Hinweis: Die Nummer 6 ist zu streichen, falls bis zur Verabschiedung des Gesetzes das neue Jugendhilferecht (SGB VIII) noch nicht verabschiedet ist.

Zu § 47

Absatz 1: Die Vorschrift sieht für Fälle besonders schwerer Kriminalität als zwingende Rechtsfolge die Aufenthaltsbeendigung vor. Lediglich die in § 48 bezeichneten Ausländer sind davon ausgenommen. Maßstab für das die Ist-Ausweisung rechtfertigende Gewicht der kriminellen Betätigung ist die verhängte

Freiheitsstrafe. Diese steht endgültig erst mit der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils fest.

Absatz 2: In Nummer 1 ist für Fälle erheblicher Kriminalität die Regel-Ausweisung angeordnet. Auch bei dieser liegt die Rechtsfolge der Ausweisung nicht von vornherein im Ermessen der entscheidenden Behörde. Grundsätzlich soll diese bei Vorliegen des Ausweisungstatbestandes die Ausweisung verfügen. Sie kann davon aber absehen, wenn im Einzelfall besondere Umstände gegeben sind, die den Ausländer entlasten oder auf Grund derer die Ausweisung als unangemessene Härte erscheint.

Im Interesse einer umfassenden und wirksamen Bekämpfung der Drogenkriminalität ist in Nummer 2 für Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz die Regel-Ausweisung vorgesehen. Die Vorschrift entspricht ihrem sachlichen Inhalt nach der gegenwärtig in Nummer 9a zu § 10 AuslVwV enthaltenen Regelung.

Zu § 48

Absatz 1: In Satz 1 sind die Ausländergruppen zusammengefaßt, die einen erhöhten Ausweisungsschutz genießen. Die in Nrn. 1, 4 und 5 bezeichneten Ausländer sind bereits nach geltendem Recht privilegiert, und zwar nach § 11 Abs. 1 und 2 AuslG 1965 und Nummer 1a zu § 10 AuslVwV.

Nummer 2 stellt die Ausländer der 2. und folgenden Generationen den Aufenthaltsberechtigten gleich, sobald ihr Aufenthaltsrecht verfestigt ist. Solange sie minderjährig sind, genießen sie nach Absatz 3 einen zusätzlich verstärkten Ausweisungsschutz. Die Begünstigung der in Nummer 3 und 4 genannten Ausländer bezweckt in erster Linie den Schutz der rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet hergestellten Familieneinheit.

Das geltende Recht kennt einen dreifach gestuften Ausweisungsschutz. Die Ausweisung von Ehegatten Deutscher und personensorgeberechtigten Elternteilen minderjähriger Deutscher kommt nach Nummer 1a zu § 10 AuslVwV nur dann in Betracht, wenn die in § 10 Abs. 1 AuslG 1965 genannten Gründe im Einzelfall schwer wiegen. Aufenthaltsberechtigte sind derzeit nach § 11 Abs. 1 AuslG 1965 stärker geschützt. Sie können nur aus den in § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AuslG 1965 genannten Gründen oder, wenn die übrigen in § 10 Abs. 1 AuslG 1965 aufgeführten Gründe besonders schwer wiegen, ausgewiesen werden. Den stärksten Ausweisungsschutz genießen derzeit nach § 11 Abs. 2 AuslG 1965 Asylberechtigte, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge. Sie können nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden. Der Entwurf verzichtet auf diese Abstufungen und gibt allen privilegierten Ausländern gleichermaßen den Ausweisungsschutz, der bisher für Asylberechtigte in § 11 Abs. 2 AuslG 1965 vorgesehen ist. Satz 2 präzisiert den Begriff des schwerwiegenden Grundes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Absatz 2: Der besonderen aufenthaltsrechtlichen Stellung der in Absatz 1 bezeichneten Ausländer ent-

spricht es, bei diesem Personenkreis generell von einer Ist-Ausweisung abzusehen, und die Fälle des § 47 Abs. 1 zu Regel- und die des § 47 Abs. 2 zu Kann-Ausweisungsgründen herabzustufen.

Absatz 3 trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit Minderjähriger sowie der Eltern-Kind-Beziehung Rechnung. Deshalb wird die Ausweisung auf Fälle erheblicher Kriminalität beschränkt. Der Begriff der serienmäßigen Begehung ist nicht im strafrechtstechnischen Sinne zu verstehen.

Absatz 4: Die Vorschrift tritt an die Stelle der gegenwärtig geltenden Regelung des § 11 Abs. 3 AuslG 1965. Asylbewerber sind gegenüber anderen Ausländern nur für den Fall schutzwürdiger, daß sie tatsächlich politisch verfolgt werden. Deshalb genügt es zunächst, sie vor einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung vor Abschluß des Asylverfahrens zu schützen. Dieses Ziel wird bereits erreicht, wenn die nach den allgemeinen Vorschriften zulässige Ausweisung mit der aufschiebenden Bedingung der Nichtanerkennung als Asylberechtigter versehen wird. Dieser Bedingung bedarf es freilich – in Übereinstimmung mit der gegenwärtig geltenden Rechtslage (§ 11 Abs. 3 AuslG 1965) – nicht in Fällen, in denen auch ein Asylberechtigter ausgewiesen werden darf oder in denen der Asylantrag unbeachtlich oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist.

2. Durchsetzung der Ausreisepflicht

Zu § 49

Absatz 1: Die Vorschrift übernimmt die gegenwärtige Bestimmung des § 13 Abs. 1 AuslG 1965. Über die Abschiebung ist auch künftig nicht nach Ermessen zu entscheiden. Sie ist vielmehr für den Fall, daß ihre Voraussetzungen gegeben sind, zwingend vorgeschrieben.

Absatz 2: Die Bestimmung entspricht materiell der gegenwärtigen Rechtslage. Lediglich zur Erleichterung der ausländerbehördlichen Praxis wird bereits im Gesetz selbst klargestellt, daß in den genannten Fällen eine Abschiebung geboten ist.

Zu § 50

Absatz 1: Satz 1 übernimmt die derzeit in § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 AuslG 1965 enthaltene Regelung. Satz 2 soll die in der ausländerrechtlichen Praxis aufgetretenen Zweifel beseitigen, ob und in welchen Fällen der Aufnahmestaat in der Androhung zu bezeichnen ist. Satz 3 entspricht dem § 13 Abs. 2 Satz 3 AuslG 1965. Es erscheint jedoch sachgerecht, die Androhung nicht nur mit der Ausweisung, sondern mit jedem Verwaltungsakt zu verbinden, auf Grund dessen der Ausländer auszureisen hat.

Absatz 2: Satz 1 schließt die Fristsetzung nicht aus, sondern erklärt sie lediglich für die Fälle für verzichtbar, in denen eine unkontrollierte Ausreise ohnehin nicht in Betracht kommt. Auch in den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 soll nicht auf die Androhung verzichtet

werden, um dem Ausländer nicht die Möglichkeit zu nehmen, etwaige Abschiebungshindernisse geltend zu machen. In der Verwaltungsvorschrift soll geregelt werden, daß die Abschiebung rechtzeitig vorher anzukündigen ist, damit der Ausländer seine Angelegenheiten ordnen lassen kann. Die derzeit in § 13 Abs. 2 Satz 3 AuslG 1965 enthaltene Regelung, daß von Androhung und Fristsetzung nur bei Vorliegen besonderer Gründe abgesehen werden kann, wurde nicht übernommen. Diese Einschränkung ergibt sich bereits aus der Sollens-Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1.

Zu § 51

Absatz 1: Satz 1 übernimmt wörtlich die derzeit in § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG 1965 enthaltene Regelung.

Absatz 2: Im geltenden Recht bereitet die Anwendung des § 14 AuslG 1965 keine Schwierigkeiten, wenn auf Grund des formellen Status des Ausländers feststeht, daß er den Abschiebungsschutz wegen politischer Verfolgung genießt. Problematisch sind jedoch die Fälle, in denen sich die Frage der politischen Verfolgung erstmals im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung stellt. Nach bisherigem Recht hat die Ausländerbehörde in diesen Fällen in eigener Verantwortung die materielle Frage zu entscheiden, ob dem Ausländer in dem Aufnahmestaat politische Verfolgung droht. Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend, weil er neben dem Asylverfahren einen weiteren Verfahrensweg zur Feststellung politischer Verfolgung eröffnet, der anders ausgestaltet ist. Einerseits werden dadurch die Ausländerbehörden überfordert und andererseits ist die rechtliche Gleichbehandlung der Ausländer, die im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung suchen, nicht mehr gewährleistet. Die Frage der politischen Verfolgung soll deshalb künftig ausschließlich im Asylverfahren entschieden werden.

Dementsprechend formalisiert Absatz 2 den Abschiebungsschutz für politisch Verfolgte. Die Ausländerbehörde hat bei der Anwendung des § 51 nicht mehr die materielle Frage zu prüfen, ob der Ausländer politisch Verfolgter ist, sondern allein die formelle Frage nach dem Status des Ausländers zu klären.

Absatz 3 übernimmt die Ausnahmeregelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965, allerdings in Angleichung an Artikel 33 Abs. 2 der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Abschiebung in den Verfolgerstaat ist danach bei jeder besonders schweren Straftat zulässig. Sie setzt also nicht notwendig voraus, daß der verwirklichte Straftatbestand der deutschen abstrakten Strafrechtskategorie des Verbrechens zuzuordnen ist. Die strafrechtstechnische Abgrenzung von Vergehen und Verbrechen beruht auf einer rein abstrakten Betrachtungsweise. Im konkreten Einzelfall kann die Verwirklichung eines Vergehenstatbestandes einen höheren Unrechts- und Schuldgehalt aufweisen als manches Verbrechen. Für die Frage, ob die von einem Straftäter ausgehende Gefahr es rechtfertigt, ihn trotz einer dort drohenden politischen Verfolgung in den Verfolgerstaat zu überstellen, kann es jedoch nicht auf eine abstrakte, son-

dern nur auf die konkrete Betrachtungsweise des Einzelfalles ankommen.

Absatz 4 übernimmt die derzeit in § 14 Abs. 2 AuslG 1965 enthaltene Regelung.

Zu § 52

Die Vorschrift gewährleistet, daß kein Asylbewerber in einen möglichen Verfolgerstaat abgeschoben wird, bevor geklärt ist, daß die Gefahr einer politischen Verfolgung dort nicht besteht.

Zu § 53

Absatz 1 übernimmt das in Artikel 3 der VN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 geregelte und von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits als geltendes, aus Artikel 1 GG abzuleitendes Recht anerkannte Verbot der Abschiebung bei bestehender Foltergefahr. Sobald die VN-Konvention von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert ist, dient die Vorschrift auch der Erfüllung der damit übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung. Insoweit ist die Konvention, insbesondere der die Folter definierende Artikel 1, dann auch Grundlage für die Auslegung dieser Vorschrift.

Das Abschiebungshindernis setzt eine individuell-konkrete Gefahr voraus. Eine generelle Gefahr genügt nicht. Dem Ausländer, um dessen Rückführung es geht, muß zunächst der Zugriff des anderen Staates drohen und im Falle dieses Zugriffs die in der Vorschrift bezeichnete inkrimierte Behandlung.

Satz 2 stellt klar, daß das Vorliegen des Abschiebungshindernisses positiv festgestellt werden muß. Deshalb genügt nicht eine nur negative Feststellung, daß das Bestehen der in Satz 1 genannten Gefahr nicht oder nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Denn § 53 Abs. 1 bezweckt in Übereinstimmung mit Artikel 3 der VN-Konvention gegen Folter ausschließlich einen notwendigen Individualschutz. Er läßt sich nicht in ein generelles Abschiebungsverbot in bestimmte Staaten umdeuten.

Absatz 2: Das Ausländerrecht kann keine Abschiebung anordnen, die den Ausländer dem sicheren Tod oder auf Gedeih und Verderb einer erheblichen Todesgefahr überantwortet. Andererseits ist es auch nicht hinnehmbar, daß Ausländer sich durch die Begehung schwerer Straftaten oder durch eine entsprechende Selbstbezichtigung schon im Hinblick darauf einen unentziehbaren Aufenthalt verschaffen können, daß in ihrem Herkunftsland die Todesstrafe noch nicht abgeschafft ist.

Voraussetzung für die Beachtlichkeit einer Gefahr der Todesstrafe ist deshalb die positive Feststellung, daß ein anderer Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht.

Das zwingende Abschiebungshindernis des Absatzes 2 setzt weiterhin voraus, daß im Falle der Strafver-

folgung die erhebliche Gefahr der Todesstrafe feststeht. Insoweit kommt es auf eine Beurteilung von Strafrecht und -praxis des anderen Staates an.

Grundlage der erforderlichen Feststellungen sind die der Bundesregierung und dem Bundeskriminalamt vorliegenden und zugänglichen Erkenntnisse (§ 67 Abs. 1 Satz 2).

Absatz 3 sichert den Vorrang der Auslieferung vor der Abschiebung. Satz 1 übernimmt die derzeit in Nummer 21 Satz 1 zu § 13 AuslVwV enthaltene Regelung. Satz 2 präzisiert die gegenwärtige Vorschrift in Nummer 21 Satz 3 zu § 13 AuslVwV.

Absatz 4: Auch nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere nach Artikel 3 EMRK, kann im Einzelfall unter besonderen Voraussetzungen eine Abschiebung unzulässig sein. Absatz 4 stellt deshalb klar, daß diese völkerrechtliche Verpflichtung zu beachten ist.

Absatz 5: Zu den Zielen und Zwecken des Ausländerrechts kann es nicht gehören, Ausländern nur deshalb Aufenthalt zu gewähren, um sie einer gesetzmäßigen Strafverfolgung und Bestrafung durch einen anderen Staat, insbesondere den Heimatstaat, zu entziehen. Dem steht schon die gebotene Achtung vor der Personalhoheit und der Rechtsordnung anderer Staaten entgegen. Aber auch zum Schutz der eigenen Interessen kann die Bundesrepublik Deutschland kein Zufluchtsstaat für Kriminelle sein. Durch Absatz 5 wird deshalb der Schutz nicht politisch verfolgter Ausländer vor Strafverfolgung und Bestrafung in einem anderen Staat auf die in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Fälle beschränkt.

Absatz 6: Das Abschiebungshindernis setzt eine aus den besonderen Umständen des Einzelfalles sich ergebende erhebliche individuell-konkrete Gefahr voraus. Allgemeine Gefahren reichen nicht aus. Der Verzicht auf eine Abschiebung wegen einer allgemeinen Gefahr (z. B. Krieg, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen) ist keine bloße Einzelfallentscheidung, sondern eine politische Grundsatzentscheidung mit Präcedenzwirkung. Der Entwurf verlagert diese grundsätzlichen Entscheidungen durch § 54 aus dem Kompetenzbereich der einzelnen Ausländerbehörden in die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden.

Zu § 54

Die Vorschrift regelt die unverzichtbare Möglichkeit, aus humanitären oder politischen Gründen die Abschiebung von Ausländern durch generelle Anordnung vorübergehend oder längerfristig auszusetzen. Ebenso wie die entsprechende Entscheidung nach § 32, Aufenthaltsbefugnisse zu erteilen, hat auch diese Anordnung eine weittragende Bedeutung über das sie erlassende Land hinaus für die anderen Länder und den Bund. Um die Wahrung der gebotenen Bundeseinheitlichkeit zu sichern, ist nach Satz 2 grundsätzlich das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erforderlich, wenn ein Abschiebungsstopp für länger als sechs Monate verfügt werden soll.

Zu § 55

Absatz 1: Das derzeit in § 17 AuslG 1965 geregelte Institut der Duldung ist unverzichtbar. Die Ausreisepflicht eines Ausländers kann nicht in allen Fällen ohne Verzögerung durchgesetzt werden. Mitunter ist ihre Durchsetzung auch auf nicht absehbare Zeit unmöglich.

Das geltende Ausländergesetz enthält keine Vorgaben, in welchen Fällen eine Duldung erteilt werden darf. Es stellt diese Entscheidung in das Ermessen der Ausländerbehörde. Dadurch wird die in § 13 Abs. 1 AuslG 1965 normierte Pflicht zur Abschiebung im Ergebnis beseitigt. Demgegenüber ist nach dem Entwurf eine Duldung nur noch zulässig, wenn ein Duldungsgrund nach § 55 vorliegt. Dadurch soll die Erfüllung der gesetzlichen Abschiebungspflicht künftig besser gewährleistet werden.

Der Entwurf sieht davon ab, die derzeit in § 17 Abs. 2 AuslG 1965 enthaltene Regelung über die Verteilung geduldeter Ausländer auf die Länder zu übernehmen. Ein praktisches Bedürfnis für diese Regelung besteht nicht.

Absatz 2 faßt die Fälle zusammen, in denen eine Duldung erteilt werden muß. Eine rechtliche Unmöglichkeit ist insbesondere bei den in §§ 51 bis 53 Abs. 1 bis 3 Satz 1, Abs. 4 geregelten Fällen gegeben.

Absatz 3: Auch der derzeit geltende § 17 Abs. 1 Satz 1 AuslG 1965 erlaubt lediglich eine zeitweise Duldung. Diese gesetzliche Einschränkung hat nicht verhindert, daß in der ausländerrechtlichen Praxis die Duldung vielfach zwecks längerfristiger Aufenthaltsgewährung und als Vorstufe zur Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Deshalb schließt der Entwurf diesen Zweck bei der in das Ermessen gestellten Duldung ausdrücklich aus.

Absatz 4: Die unverzügliche Durchsetzung der Ausreisepflicht ist nach dem Entwurf grundsätzlich eine nicht mehr im Ermessen stehende gesetzliche Pflicht der Ausländerbehörde. Sobald keine rechtlichen Zweifel an der Zulässigkeit der Abschiebung mehr bestehen, ist jedes weitere Ermessen ausgeschlossen. Auch der Ausländer hat dann keine Möglichkeit mehr, durch ein neues Vorbringen die Ausländerbehörde zu einem Wiederaufgreifen des Verfahrens zu verpflichten und so seine Abschiebung weiter zu verzögern.

Zu § 56

Absatz 1: Die Duldung erschöpft sich in dem Verzicht auf die Abschiebung. Sie gewährt dem Ausländer kein Aufenthaltsrecht. Sein Aufenthalt bleibt unrechtmäßig, seine Ausreisepflicht unberührt.

Absatz 2—5: Die Vorschriften entsprechen Regelungen, die gegenwärtig in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift enthalten sind. Sie sind jedoch für das Institut der Duldung und den Aufenthalt geduldeter Ausländer von wesentlicher Bedeutung, so daß es angemessener ist, sie in das Gesetz zu übernehmen.

Absatz 6 hat im wesentlichen nur klarstellende Bedeutung. Die Duldung als Aussetzung der Abschiebung setzt notwendig voraus, daß die Ausreisepflicht des Ausländers vollziehbar ist und daß die formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen dieser Zwangsvollstreckungsmaßnahme vorliegen. Die Abschiebung ist bereits angedroht und die Befristung der Duldung erfüllt eine der Fristsetzung nach § 50 Abs. 1 entsprechende Funktion.

Zu § 57

Absatz 1 übernimmt die derzeit geltende Regelung des § 16 Abs. 1 AuslG 1965. Die Vorbereitungshaft ist allerdings zwingend auf sechs Wochen begrenzt. Satz 3 klärt eine in der Praxis aufgetretene Zweifelsfrage.

Absatz 2 übernimmt die derzeit geltende Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 AuslG 1965, präzisiert jedoch den Haftgrund einengend auf den begründeten Verdacht, daß sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will. Dieser Haftgrund ist in den in Satz 2 genannten Fällen nicht gegeben.

Absatz 3 übernimmt im wesentlichen den § 16 Abs. 2 Satz 2 AuslG 1965. Die ausnahmsweise Verlängerung über die Hafthöchstdauer hinaus trägt entsprechenden Erfahrungen der ausländerrechtlichen Praxis Rechnung.

Fünfter Abschnitt: Grenzübertritt**Zu § 58**

Absatz 1: Die materiell unerlaubte Einreise ist schon nach geltendem Recht Tatbestandsvoraussetzung für die zwingende Zurückweisung und die Zurückschiebung nach § 18 Abs. 2 AuslG 1965. Es dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit, den Begriff im Gesetz zu definieren und damit auch klar von der unbefugten Einreise i.S.d. § 59 Abs. 1 und des Ordnungswidrigkeitentatbestandes in § 91 Abs. 3 Nr. 5 (derzeit § 48 Abs. 1 Nr. 1 AuslG 1965) abzugrenzen.

Absatz 2: Die Vorschrift entspricht dem § 20 Abs. 4 Satz 2 AuslG 1965 ergänzt um die Möglichkeit, einen Paßersatz auszustellen. Sie ist an dieser Stelle und nicht erst bei den Verfahrensvorschriften eingestellt, weil sie auch die materielle Befugnis zur Beseitigung zwingender Einreisehindernisse regelt.

Zu § 59

Absatz 1: Die Bestimmung entspricht der für Deutsche geltenden Vorschrift des § 3 PaßG über den Grenzübertritt. Die Pflicht, bei der Einreise und der Ausreise einen gültigen Paß mitzuführen und sich damit über die Person auszuweisen, ist für Deutsche in § 1 Abs. 1 PaßG geregelt. Die Vorschrift insgesamt ist erforderlich als Bezugsnorm für die entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 91 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 5. Für Deutsche gelten nach § 25 Abs. 2 und 3 PaßG entsprechende Bußgeldvorschriften.

Absatz 2: Die Frage, wann eine Einreise beendet ist, hat sowohl für die ausländerrechtliche als auch die strafgerichtliche Praxis erhebliche Bedeutung. In der gegenwärtigen strafgerichtlichen Praxis wird die Auffassung vertreten, daß der Straftatbestand der Einreise ohne die erforderlichen Papiere (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 AuslG 1965) auch an den zugelassenen Grenzübergangsstellen schon mit dem Überschreiten der Grenze erfüllt ist, selbst wenn die Grenzkontrollstelle erst im Bundesgebiet liegt, wie es z. B. bei der Einreise auf dem Luft- oder Seeweg stets der Fall ist. Aus ausländerrechtlicher Sicht hingegen ist eine Einreise erst mit dem Passieren der Kontrollstelle beendet, weil bis zur Grenzkontrolle die aufenthaltsverhindernde Maßnahme der Zurückweisung möglich ist und möglich sein muß. Absatz 2 schreibt diese ausländerrechtlich gebotene Beurteilung auch für die strafgerichtliche Praxis verbindlich fest.

Zu § 60

Absatz 1: Die Zurückweisung ist die logische und zwingende Folge aus der Unerlaubtheit der Einreise. Die Zurückweisung erfordert nicht die positive Feststellung, daß die Einreise des Ausländers materiell unerlaubt wäre. Dadurch würde der grenzüberschreitende Verkehr unvertretbar beeinträchtigt und verzögert. Deshalb obliegt es dem Ausländer nachzuweisen, und zwar grundsätzlich durch Vorlage der entsprechenden Dokumente, daß er die gesetzlich vorgeschriebenen Einreisevoraussetzungen erfüllt.

Eine Sonderregelung zu dieser Vorschrift trifft § 9 AsylVfG. Asylsuchende können auch dann nicht zurückgewiesen werden, wenn sie objektiv den Tatbestand der unerlaubten Einreise erfüllen.

Absatz 2: Nummer 1 entspricht dem § 18 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965.

Nummer 2 beruht auf den Erfahrungen der grenzpolizeilichen Praxis. Nicht selten liegen bei Einreisen den Anhaltspunkte — z. B. das Fehlen ausreichender finanzieller Mittel für den angeblich beabsichtigten Urlaub — vor, die darauf schließen lassen, daß der beabsichtigte Aufenthalt jedenfalls nicht dem angegebenen Zweck dienen soll. Die Befugnis, in derartigen Fällen den Ausländer zurückzuweisen, muß zweifelsfrei im Gesetz klargestellt sein. Denn die Einreise unter dem Vorwand etwa eines bloßen Besuchsaufenthalts ist eine der gebräuchlichsten Methoden der illegalen Zuwanderung. Die Zurückweisung wegen eines anderen als des angegebenen Aufenthaltszwecks kommt nur in Betracht, soweit es sich um eine für die Entscheidung über den Aufenthalt erhebliche Zweckänderung handelt. Soweit der Ausländer ein Visum besitzt, muß zudem der Verdacht auf Umständen beruhen, die von der Auslandsvertretung nicht oder nicht abschließend geprüft werden konnten.

Absatz 3: Ausländer haben grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Ebenso wenig steht ihnen grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Einreise zu. Die pauschal den Staatsangehörigen vieler — derzeit mehr als fünfzig — Staaten gewährte Befreiung vom Erfordernis der

Aufenthaltsgenehmigung für Aufenthalte bis zu drei Monaten bezweckt lediglich die Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs und kurzfristiger Aufenthalte. In Übereinstimmung mit internationaler Rechtspraxis soll und kann sie aber nicht, schon weil sie nur auf das eine Kriterium der Staatsangehörigkeit abstellt, individuelle Rechtsansprüche auf Einreise und Aufenthalt begründen. Eine derart weitgehende Begünstigung gegenüber den ebenfalls nur auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit visumpflichtigen Ausländern wäre auch durch nichts sachlich gerechtfertigt. Das klarzustellen ist der Sinn und Zweck des Absatzes 3.

Absatz 4 regelt, wohin der Ausländer zurückgewiesen werden kann. Nach Satz 1 hat die Zurückweisung auch künftig grundsätzlich in den Staat zu erfolgen, aus dem der Ausländer einzureisen versucht. Der im wesentlichen dem § 18 Abs. 4 Satz 3 AuslG 1965 entsprechende Satz 2 erweitert den Kreis der Staaten, in die zurückgewiesen werden kann. Die ausländerrechtliche Praxis zeigt, daß gerade bei illegal einreisenden Ausländern eine Wiederholungsgefahr besteht. Eine Zurückweisung in den Staat, aus dem der Ausländer einzureisen versucht, hat oft nicht den gewünschten Erfolg, weil sie nur den nächsten Einreiseversuch auslöst. Diese Gefahr ist besonders groß bei Ausländern, die auch in den Nachbarstaaten, aus denen sie einreisen, kein Aufenthaltsrecht haben oder die sich dort allenfalls kurzfristig als Touristen aufhalten dürfen. Wirksamer kann dieser Gefahr nur durch eine Zurückweisung in den Heimatstaat oder einen sonstigen Staat, der den Ausländer aufnehmen muß, begegnet werden.

Absatz 5 entspricht § 18 Abs. 3 AuslG 1965. Die Verweisung auf § 52 ergänzt den § 9 AsylVfG für die Fälle, in denen ein Asylbewerber vor Abschluß des Asylverfahrens ausgereist ist und wieder einreisen will. Die Verweisung auf § 53 Abs. 1 ist durch Artikel 3 der VN-Konvention gegen Folter geboten. Diese Bestimmung gewährt jedoch — ebensowenig wie § 53 Abs. 2 und 3 — im Unterschied zum Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG kein materielles Zufluchtsrecht in das Bundesgebiet. Verboten ist nur die unmittelbare Rücküberstellung in den Staat, in dem die Gefahr besteht. Die Zurückweisung in andere Staaten ist uneingeschränkt zulässig.

Zu § 61

Absatz 1: Anders als die Zurückweisung ist die Zurückschiebung keine Maßnahme, die eine Aufenthaltsnahme verhindert, sondern in gleicher Weise wie die Abschiebung eine aufenthaltsbeendende Maßnahme. Gleichwohl unterliegt sie nicht den Regeln der Abschiebung. In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht sieht der Entwurf vielmehr vor, daß die Zurückschiebung sich nach den Regeln für die Zurückweisung vollzieht, also ohne vorherige Androhung und Fristsetzung durchgeführt wird.

Die Zurückschiebung ermöglicht die unverzügliche und erleichterte Beendigung einer illegalen Aufenthaltsnahme. Sie ist ein unverzichtbares Mittel vor allem in den Fällen, in denen Ausländer illegal die

Grenze außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen überqueren. In diesen Fällen besteht nicht die Möglichkeit der Zurückweisung, selbst wenn der Ausländer auf frischer Tat betroffen wird. Denn die Zurückweisung unmittelbar an der Stelle, an der der Ausländer die Grenze überschritten hat, würde hier eine Grenzverletzung gegenüber dem Nachbarstaat darstellen.

Satz 1 erweitert den Zeitraum, innerhalb dessen der Ausländer nach der unerlaubten Einreise ohne Androhung und Fristsetzung zurückgeschoben werden kann, auf sechs Monate. Die bisher geltende Frist von nur sieben Tagen ist unzureichend. Satz 2 entspricht Nr. 7 zu § 18 AuslVwV. Da es um die Verlängerung einer gesetzlichen Frist geht, erscheint es angemessener, die Regelung ins Gesetz zu übernehmen.

Absatz 2: Nach der gegenwärtigen Rechtslage müssen rückübernommene Ausländer, die zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet sind, grundsätzlich zunächst der zuständigen Ausländerbehörde überstellt werden. Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend, weil er zu nicht erforderlichen Transporten des Ausländers im Bundesgebiet und regelmäßig auch zu vermeidbaren Inhaftierungen des Ausländers führt. Die Regelung ermöglicht, derartige überflüssige Maßnahmen künftig zu vermeiden.

Die Vorschrift in Satz 2 beseitigt überdies Zweifel, die in der grenzpolizeilichen Praxis aufgetreten sind. Die gegenwärtig geltenden Regelungen lassen eine Auslegung zu, nach der auch in den Fällen einer durch Zurückweisung eines anderen Staates fehlgeschlagenen Ausreise eine Zurückweisung erfolgen kann. Ermöglicht werden dadurch Irrfahrten und Irrflüge von Ausländern zwischen verschiedenen Staaten, die jeweils die Einreise verweigern. Derartige Fälle sind vereinzelt auch praktisch geworden. Absatz 2 stellt klar, daß die wegen der Zurückweisung durch einen anderen Staat gescheiterte Ausreise kein Zurückweisungsfall ist. Der Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet ist als noch nicht beendet anzusehen. Deshalb kommt nur eine Abschiebung in Betracht, die freilich voraussetzt, daß ein anderer Staat zur Aufnahme des Ausländers bereit oder verpflichtet ist.

In den Fällen des Absatzes 2 hat der Ausländer das Bundesgebiet bereits tatsächlich verlassen oder zu verlassen versucht. Für eine erneute Fristsetzung oder Androhung besteht deshalb kein sachlicher Grund, sofern die Ausreisepflicht bereits vollziehbar ist.

Absatz 3 entspricht § 18 Abs. 3 AuslG 1965. Anders als § 60 Abs. 5 verweist Absatz 3 auch auf § 53 Abs. 2 und 3, weil die Zurückschiebung eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ist.

Zu § 62

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die derzeit in § 19 AuslG 1965 enthaltene Regelung. Ausländern steht in gleicher Weise wie Deutschen grundsätzlich das Recht zur freien Ausreise zu. Der Entwurf verdeutlicht das, indem er abweichend von § 19 Abs. 2 AuslG 1965 nicht mehr enumerativ die auch für Deutsche geltenden Beschränkungen der Ausreisefreiheit auf-

zählt, sondern auf den § 10 des Paßgesetzes verweist.

Im derzeit geltenden Ausländerrecht ist nicht eindeutig geklärt, auf welcher Grundlage die illegale Einreise in andere Staaten verhindert werden kann. Eine solche Möglichkeit muß, nicht zuletzt auch aus außenpolitischen Gründen, gegeben sein, zumal die Bundesrepublik Deutschland von anderen Staaten dasselbe erwartet. Deshalb ist ein entsprechender Ausreiseverbotstatbestand als einziger speziell für Ausländer geltender aufgenommen worden.

Sechster Abschnitt: Verfahrensvorschriften

Zu § 63

Im Gegensatz zum geltenden Ausländergesetz verzichtet der Entwurf weitestgehend auf die Regelung der örtlichen und funktionellen Zuständigkeit, insbesondere soweit die ausländerrechtlichen Bestimmungen von den Ländern ausgeführt werden. Dieser Verzicht entspricht der den Ländern vom Grundgesetz zugewiesenen Verwaltungskompetenz.

Absatz 1 hat im wesentlichen nur informatorischen Charakter. Der Rechtssuchende soll dem Gesetz entnehmen können, an welche Behörde er sich zu wenden hat.

Absatz 2 regelt die subsidiäre Zuständigkeit des Bundes zur Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde für die Fälle, in denen entweder ein hinreichender Anknüpfungspunkt im Bundesgebiet fehlt oder die zuständige Ausländerbehörde nach den Länderregelungen nicht eindeutig feststeht.

Absatz 3 entspricht § 20 Abs. 4 Satz 1 AuslG 1965.

Absatz 4 faßt die Zuständigkeiten der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden zusammen.

Absatz 5: Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die für erkennungsdienstliche Maßnahmen zuständigen Behörden abschließend genannt.

Absatz 6: Die Vorschrift übernimmt und ergänzt die gegenwärtig in § 20 Abs. 6 AuslG 1965 enthaltene Regelung.

Zu § 64

Absatz 1 übernimmt die derzeit in Nummer 7 zu § 15 AuslVwV enthaltenen Regelungen.

Absatz 2 soll widersprüchliches Verwaltungshandeln gegenüber Ausländern ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung verhindern.

Absatz 3 übernimmt die derzeit in Nummer 18 zu § 10 und Nummer 19 zu § 13 AuslVwV enthaltenen Bestimmungen als Einvernehmensregelungen. In der Verwaltungsvorschrift soll ergänzend geregelt werden, daß in allen Fällen, in denen der Verdacht besteht, daß der Ausländer eine strafbare Handlung be-

gangen hat, vor einer Ausweisung oder Abschiebung die Staatsanwaltschaft zu beteiligen ist.

Absatz 4: Diese Verordnungsermächtigung ist derzeit in § 26 Abs. 2 Nr. 1 AuslG 1965 enthalten. Auf ihr beruht die Vorschrift des § 5 Abs. 5 DVAuslG, an der auch in Zukunft festgehalten werden soll.

Zu § 65

Absatz 1: Soweit Visumpflicht besteht, wird die Kontrolle über die Zuwanderung von Ausländern vom Bund ausgeübt. Nach der Einreise steht die vom Bund getroffene Verwaltungsentscheidung grundsätzlich in der Disposition der zuständigen Landesbehörde. Die Entscheidung, ob und mit welchen Beschränkungen ein Visum erteilt wird, ist in Einzelfällen auch von spezifischen politischen Interessen des Bundes abhängig. Die Vorschrift soll gewährleisten, daß in diesen Fällen die politischen Interessen des Bundes gewahrt werden können, auch wenn die Zuständigkeit für die ausländerrechtliche Entscheidung auf die Länder übergegangen ist.

Absatz 2: In Übereinstimmung mit Artikel 84 Abs. 5 GG gibt die Vorschrift dem Bund die Möglichkeit, seine Interessen im Wege der Einzelweisung durchzusetzen. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem derzeit geltenden § 25 Abs. 1 AuslG 1965. Sie betrifft ausschließlich das Bund-Länder-Verhältnis, nicht die Ausführung des Gesetzes durch Bundesbehörden.

Absatz 3 übernimmt § 25 Abs. 2 AuslG 1965.

Zu § 66

Absatz 1 übernimmt die derzeit in § 23 Abs. 1 AuslG 1965 enthaltene Regelung. Sie ist einerseits aus rechtsstaatlichen Gründen und andererseits aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geboten.

Absatz 2: Die in dieser Vorschrift bezeichneten Maßnahmen werden außerhalb des Bundesgebiets gegenüber Ausländern getroffen. Es entspricht der internationalen Übung und dem geltenden Ausländerrecht, daß sie weder mit einer Begründung noch mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden müssen. Dadurch wird Ausländern jedoch nicht die Möglichkeit genommen, die Maßnahmen anzufechten.

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden mit dem Erlass schriftlicher Verfügungen zu belasten, scheidet von vornherein aus. Diese Behörden haben für die zügige Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs zu sorgen. Die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen und Paßersatzpapieren gehört nicht allgemein zu ihren Aufgaben. Insoweit haben sie nur eine auf Ausnahmefälle beschränkte subsidiäre Zuständigkeit. Dementsprechend können sie Ausländer mündlich darauf verweisen, sich mit ihrem Begehren an die zuständige Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde zu wenden.

Nicht aufgeführt sind in der Vorschrift die Zurückweisung und die Zurückschiebung. Beide sind Vollstreckungsmaßnahmen, die als solche ohne eine schriftliche Begründung oder Rechtsbehelfsbelehrung zulässig sind.

Absatz 3: Der Sinn und Zweck des Verbots oder der Beschränkung einer Erwerbstätigkeit ist im allgemeinen so offenkundig, daß eine Begründung sich ohnehin in Standardformeln ohne zusätzlichen Aussagewert erschöpfen würde. Zur Entlastung der Ausländerbehörden kann deshalb auf eine Begründung verzichtet werden, ohne dadurch das Rechtsschutzinteresse der Ausländer zu beeinträchtigen. Ebenso wenig kann von der Ausländerbehörde verlangt oder erwartet werden, daß sie die in Verwaltungsvorschriften allgemein oder für bestimmte Fallgruppen vorgesehenen Beschränkungen nochmals in jedem Einzelfall begründet.

Zu § 67

Absatz 1 beschränkt die Pflicht der mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden und Gerichte zur Sachverhaltsaufklärung grundsätzlich auf das Bundesgebiet. Behörden und Gerichte wären schlechthin überfordert, wenn sie alle rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in anderen Staaten und die Auswirkungen dieser Verhältnisse auf einzelne Ausländer zu beurteilen hätten. Auch die Auslandsvertretungen wären dazu nur sehr bedingt in der Lage, zumal ihrer über den diplomatischen und konsularischen Bereich hinausgehenden Tätigkeit auch völkerrechtliche Grenzen gesetzt sind. Überdies bedeutete eine uneingeschränkte Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung im Ausland einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand und eine unvermeidbare Verzögerung der ausländerrechtlichen Entscheidung. Die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen für eine im Einzelfall erforderlich werdende Feststellung, ob das Abschiebungshindernis drohender Todesstrafe vorliegt, kann nur der Bund liefern. Dem trägt die Regelung des Satzes 2 Rechnung.

Absatz 2: Die Vorschrift hat im wesentlichen nur klarstellende Bedeutung. Sie verdeutlicht für die Fälle, in denen die Aufenthaltsgenehmigung Straffreiheit oder das Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrundes voraussetzt, daß diese Voraussetzungen nicht schon deshalb gegeben sind, weil im Zeitpunkt der Antragstellung oder Entscheidung keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt. Materieller Ausweisungs- und Versagungsgrund ist die Begehung der Straftat, auch soweit der Entwurf an die Verurteilung anknüpft. Sofern deshalb der Antrag noch nicht entscheidungsreif ist, muß dasungsverfahren ausgesetzt werden.

Zu § 68

Absatz 1: Die Bestimmung entspricht dem § 6 Asyl-VfG. Sie dient der Erleichterung des ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahrens. In den Fällen, in denen der Minderjährige einen Asylantrag gestellt hat, soll sie gewährleisten, daß die asyl- und die aufent-

haltsrechtliche Frage in einem Verfahren entschieden werden können. Die Vorschrift ergibt sich aber auch als Konsequenz daraus, daß der Entwurf Ausländern ab Vollendung ihres 16. Lebensjahres eigene Rechtsansprüche auf eine Aufenthaltsgenehmigung und den Regel-Anspruch auf erleichterte Einbürgerung einräumt.

Absatz 2: Zur Überstellung ausländischer Kinder und Jugendlicher, die sich nicht in Begleitung ihrer Eltern befinden, in ihren Heimatstaat bedarf es grundsätzlich nicht der Einschaltung des Jugendamtes oder des Vormundschaftsgerichts. Die Vorschrift des Absatzes 2 stellt dies klar. Für sie besteht ein praktisches Bedürfnis im Hinblick darauf, daß in den letzten Jahren zunehmend unbegleitete Minderjährige ins Bundesgebiet eingereist sind. Unberührt bleiben die zwingenden Zurückweisungs-, Zurückschiebungs- und Abschiebungshindernisse, die jeden Ausländer ohne Rücksicht auf sein Alter und seine verwaltungs-verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit schützen. In der Verwaltungsvorschrift wird geregelt, daß die zuständigen Behörden die zum Schutz der Minderjährigen beim Vollzug der Maßnahmen möglichen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben.

Absatz 3 ist für die einheitliche Anwendung des Ausländerrechts geboten. Satz 2 stellt klar, daß die Regelung des Satzes 1 auf diesen Zweck beschränkt ist.

Absatz 4: Minderjährige unter sechzehn Jahren sind mangels verwaltungsverfahrensrechtlicher Handlungsfähigkeit nicht in der Lage, selbst die erforderlichen Anträge zur Erfüllung der Aufenthaltsgenehmigungs- und Paßpflicht zu stellen. Absatz 4 verpflichtet deshalb die gesetzlichen Vertreter und etwaige andere Betreuungspersonen zur Vornahme der notwendigen Verfahrenshandlungen für den Minderjährigen.

Zu § 69

Absatz 1: Die Vorschrift des Satzes 1 entspricht dem § 21 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965, allerdings mit der Beschränkung auf die Fälle, in denen der Ausländer nicht verpflichtet ist, die Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise einzuholen.

Die Regelung des Satzes 2 ist durch den Wegfall der Altersgrenze für die Aufenthaltsgenehmigungspflicht erforderlich.

Absatz 2: Derzeit knüpft § 21 Abs. 3 AuslG 1965 an jede Beantragung der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Fiktion der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts. Nach der Rechtsprechung erlangt der Ausländer damit im wesentlichen denselben Status, wie ihn die Aufenthaltserlaubnis gewährt. Einer so weitgehenden Begünstigung bedarf es nicht. Insbesondere ist an diesem Rechtszustand unbefriedigend, daß er Umgehungen der Visumpflicht ermöglicht. Denn nach der Rechtsprechung erlischt die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nach § 21 Abs. 3 AuslG 1965 nicht durch die Ausreise, so daß der Ausländer bei der Wiedereinreise selbst dann keinen Sichtvermerk benötigt, wenn er zuvor ohne erforderlichen Sichtvermerk eingereist war.

Die Belange des Ausländers, der ohne Visum oder mit einem ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visum einreist und erstmals im Bundesgebiet eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt, sind ausreichend geschützt, wenn ihm bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde der weitere Aufenthalt in deren Amtsbezirk ermöglicht wird. Dementsprechend sieht Satz 1 als Folge der Antragstellung eine gesetzliche Duldung i. S. d. §§ 55 und 56 vor, die also z. B. auch gem. § 56 Abs. 4 mit der Ausreise erlischt. Satz 2 schließt die gesetzliche Duldung für die Fälle aus, in denen von vornherein zu verneinen ist, daß der Antrag positiv beschieden wird. In den Fällen der Nr. 2 kommt es — wie sich aus § 72 Abs. 2 ergibt — für den Ausschluß der gesetzlichen Duldung weder auf die Bestandskraft noch die Vollziehbarkeit der Ausweisung oder des sonstigen Verwaltungsaktes an. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht bestimmt sich allein nach der Vollziehbarkeit dieses Verwaltungsaktes.

Die gesetzliche Duldung nach Satz 1 soll weder zu Gunsten noch zu Lasten des Ausländers für einen längeren Zeitraum bestehen bleiben können. In der Verwaltungsvorschrift wird deshalb geregelt, daß die Ausländerbehörden unverzüglich über die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung zu entscheiden haben.

Absatz 3: Ausländer, deren Einreise die Ausländerbehörde zugestimmt hat oder die sich bereits seit sechs Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, sollen grundsätzlich ihren Status behalten, bis über ihren Antrag entschieden ist. Dasselbe gilt für die Fälle des Absatzes 1. Insoweit wird deshalb die gegenwärtige Regelung des § 21 Abs. 3 AuslG 1965 übernommen. Die Rechtmäßigkeitsfiktion soll auch eintreten, wenn der Ausländer verspätet, d. h. nach Ablauf der Geltungsdauer, die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung beantragt. Dagegen tritt die Wirkung nicht ein, wenn der Ausländer aus anderen Gründen — etwa durch eine Ausweisung — ausreisepflichtig wird.

Die Rechtmäßigkeitsfiktion hat dieselbe Rechtswirkung wie die Befreiung von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht. Der Aufenthalt ist ohne Genehmigung erlaubt, der Ausländer nicht ausreisepflichtig.

Zu § 70

Die Vorschrift dient der Konzentration und Beschleunigung der ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren.

Absatz 1 Satz 1 regelt zunächst die Darlegungslast. Die Vorschrift dient der Entlastung der mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden, insbesondere auch der für die Visaerteilung zuständigen Auslandsvertretungen. Die Darlegungslast des Ausländers ergibt sich schon daraus, daß seine persönlichen Belange und Verhältnisse letztlich nur ihm selbst bekannt sind. Darüber hinaus regelt die Vorschrift die vom Ausländer zu erbringenden Nachweise. Diese Nachweispflicht ist auf das begrenzt, wozu der Ausländer Zugang hat und was er im übrigen zu leisten imstande ist.

Die Sätze 2 und 3 geben der Ausländerbehörde die Möglichkeit, dem Ausländer eine Präklusionsfrist zu setzen. Die Präklusionswirkung ist jedoch auf das erste Verwaltungsverfahren beschränkt, wie sich aus Absatz 2 ergibt.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des Absatzes 1 für das Widerspruchsverfahren. Nach Ablauf der Präklusionsfrist kann der Ausländer ein weiteres Vorbringen nur noch gerichtlich geltend machen.

Absatz 3 bezweckt die Beschleunigung der Verwaltungsverfahren zur Aufenthaltsbeendigung. Es bedeutet eine unvertretbare Verzögerung, wenn zunächst die Frage der Ausreisepflicht bis zur Bestandskraft geklärt und anschließend nochmals das Verwaltungsverfahren zur Frage einer Abschiebung eröffnet wird. Beide Fragen sind in demselben Verfahren zu klären. Auch durch ein neues Vorbringen kann der Ausländer nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens nicht erreichen, daß die Behörde den Fall nochmals aufgreifen muß. Der Ausländer wird insoweit auf den Gerichtsweg verwiesen.

Absatz 4: Die zuständige Behörde muß die Möglichkeit haben, vor Entscheidungen über Maßnahmen für oder gegen den Ausländer, diesen selbst zu hören. Sie muß sich etwa auch über seine Identität vergewissern können. Auf die Möglichkeit, das persönliche Erscheinen anzuordnen, kann deshalb nicht verzichtet werden. Eine entsprechende Regelung trifft etwa auch § 6 Abs. 3 Satz 1 PaßG.

Zu § 71

Absatz 1: In Übereinstimmung mit dem derzeit geltenden Recht gewährt der Entwurf Ausländern nicht die Möglichkeit, erst an der Grenze die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung und den erforderlichen Paß zu beantragen. Vielmehr können Ausländer diese Anträge nur entweder im Ausland bei einer Auslandsvertretung oder im Bundesgebiet bei einer Ausländerbehörde stellen. Die in § 58 Abs. 2 vorgesehene grenzpolizeiliche Ausnahmezuständigkeit dient ausschließlich der Wahrung staatlicher Interessen, ohne einen dritten Verfahrensweg zu eröffnen. Dementsprechend ist die Grenzpolizei auch nicht verpflichtet, eine anfechtbare Sachentscheidung zu treffen. Sie kann sich vielmehr darauf beschränken, den Ausländer an die zuständige Behörde zu verweisen.

Absatz 2 dient der Straffung und Beschleunigung der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren durch Konzentration auf die zunächst allein entscheidungserhebliche Frage. Bedeutung hat die Vorschrift vor allem bei Verstößen gegen die Visumpflicht. Die Wirksamkeit der Visumpflicht als Instrument zur Kontrolle der Zuwanderung von Ausländern beruht im wesentlichen darauf, daß die materielle Frage, ob der Ausländer sich im Bundesgebiet aufhalten darf oder nicht, geprüft und entschieden wird, bevor der Ausländer einreist. An diesem Prinzip muß grundsätzlich festgehalten werden. Die Vorschrift ist deshalb geboten, um sowohl die Effektivität der Visumpflicht als auch die rechtliche Gleichbehandlung aller visumpflichtigen Ausländer zu gewährleisten. Satz 2 entspricht der ge-

genwärtig in Nr. 3 zu § 5 AuslVwV enthaltenen Regelung, die sachgerecht und erforderlich ist und deshalb gesetzlich festgeschrieben werden soll.

Absatz 3: Die Duldung ist nicht dazu geschaffen, daß eine vollziehbare Ausreisepflicht wieder in Frage gestellt werden kann. Die Versagung der Duldung ist keine zusätzliche Beschränkung von Rechten des Ausländers, sondern die Ablehnung, die bestehende Rechtslage zugunsten des Ausländers zu ändern. Unberührt bleibt die Möglichkeit, auf gerichtlichem Wege, sei es durch Klage, sei es im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, eine Duldung zu erreichen.

Darüber hinaus schließt die Vorschrift nicht den Widerspruch überhaupt, sondern nur eine wiederholte Einlegung des Widerspruchs aus. Die Duldung setzt notwendig eine vollziehbare Ausreisepflicht voraus. Der Ausländer hatte deshalb vor Versagung der Duldung die Möglichkeit, im Widerspruchsverfahren sowohl die Ausreisepflicht als auch etwaige Abschiebungshindernisse prüfen zu lassen.

Zu § 72

Absatz 1: Derzeit haben Widerspruch und Klage gegen jede Versagung der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung keine aufschiebende Wirkung. Das gleiche gilt nach der Rechtsprechung für die bei der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung verfüigten Beschränkungen. Andererseits muß derzeit bei Ausweisungen unabhängig von der Schwere des Ausweisungsgrundes die sofortige Vollziehbarkeit stets im Wege der Einzelentscheidung angeordnet werden.

Durch Absatz 1 wird die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe auf die Fälle ausgeweitet, aber auch beschränkt, in denen es der Rechtsstellung des Ausländers wie auch dem Verfügungsgrund nach angemessen ist.

Absatz 2: Die Frage, ob Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt diesem bis zum Eintritt der Bestandskraft nur die Vollziehbarkeit oder auch die Wirksamkeit nehmen, ist für das Ausländerrecht keineswegs nur theoretischer Natur, soweit es um die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts geht. Das gilt einmal im Hinblick auf die Regelung des Familiennachzuges, die vorsieht, daß Familienangehörige nur zu Ausländern mit rechtmäßigem Aufenthalt nachziehen dürfen. Zum anderen gilt es für die Wiederkehrproption und alle sonstigen Fälle, in denen Rechtsansprüche und Begünstigungen an die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts anknüpfen. Deshalb stellt Absatz 2 klar, daß die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts mit Erlaß einer entsprechenden Verfügung ungeachtet ihrer Anfechtung endet. Soweit der Ausländer mit Widerspruch oder Klage Erfolg hat, gewährleistet die extunc-Wirkung der Aufhebung, daß die Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beseitigt wird.

Zu § 73

Absatz 1: In einem Rechtssystem, das dem einzelnen Handlungs- und Gewerbefreiheit garantiert, trägt jeder einzelne notwendig zunächst selbst das Risiko der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit seiner Handlungen. Dementsprechend trägt auch ein Beförderungsunternehmer, der Personen in einen anderen Staat befördern will, das Risiko, daß den Personen dort die Einreise verweigert wird. Diese Risikoverteilung erweist sich als sachgerecht auch im Hinblick darauf, daß es der Beförderungsunternehmer ist, der einerseits erst die Notwendigkeit eines etwaigen Rücktransports veranlaßt, indem er seine Fahrgäste an die Grenze schafft, und der sich andererseits von diesem Risiko ohne weiteres entlasten kann, indem er von vornherein nur Personen befördert, die einen etwaigen Rücktransport zu bezahlen in der Lage sind.

Als Konsequenz dieser sachlich gebotenen Risikobelastung des Beförderungsunternehmers regelt Absatz 1 die Rücktransportpflicht in Übereinstimmung mit § 18 Abs. 4 Satz 1 AuslG 1965.

Absatz 2: Die zeitlich auf drei Jahre verlängerte Rücktransportpflicht ist gegenüber § 18 Abs. 4 Satz 2 AuslG 1965 um die Fälle der Beförderung ohne erforderlichen Paß sowie der Berufung auf die beiden zwingenden Zurückweisungshindernisse des § 53 Abs. 1 und 4 ergänzt worden.

Absatz 3 entspricht dem § 18 Abs. 4 Satz 3 AuslG 1965.

Zu § 74

Absatz 1: Satz 1 beschränkt schon kraft Gesetzes das Recht der Beförderungsunternehmer, Ausländer auf dem Luft- oder Seeweg ins Bundesgebiet zu befördern. Auch ohne besondere Anordnung dürfen künftig Ausländer nicht mehr befördert werden, deren Einreise mangels der beiden wesentlichen Einreisevoraussetzungen eines Passes und eines Visums unerlaubt wäre. Bisher kann diese Beschränkung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 AuslG 1965 nur durch den Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verfügt werden. Dabei bleibt es nach Satz 2 für die Beförderung auf einem sonstigen Wege, d. h. dem Landweg und dem Binnenwasserweg.

Absatz 2 vereinfacht und erleichtert die bisher in § 18 Abs. 5 AuslG 1965 enthaltene Regelung. Im Hinblick darauf, daß Ausländer ohne erforderliches Visum zunehmend in Bussen an die Grenze befördert werden, ist die Regelung auf den Landweg ausgedehnt worden.

Absatz 3: Nur durch die vorgesehene Anordnung kann verhindert werden, daß einerseits Ausländer während des Transportes ihre Pässe vernichten und daß andererseits die Beförderungsunternehmer sich unter Hinweis auf diese Möglichkeit von ihrer Verantwortlichkeit zu entlasten suchen.

Absatz 4 gewährleistet, daß die einschneidenden Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 nur getroffen werden, wenn ein zureichender Anlaß besteht.

Zu § 75

Absatz 1: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 15. Dezember 1983 — 1 BvR 209 u. a. —, BVerfGE 65, 1 ff.) bedarf die zwangsweise Erhebung personenbezogener Daten einer bereichsspezifischen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Dieser Forderung wird mit der Vorschrift entsprochen.

Die Ausländerbehörden, die Auslandsvertretungen und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden haben darüber zu entscheiden, ob und ggf. mit welchen Maßgaben Ausländern unter Wahrung der öffentlichen Interessen Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden kann oder soll. Die Ausländerbehörden müssen darüber hinaus prüfen, mit welchen Maßnahmen eine Gefährdung oder Beeinträchtigung öffentlicher Interessen durch den Aufenthalt eines Ausländers begegnet werden soll. Die Aufgabe der mit der Ausführung des Ausländergesetzes betrauten Behörden, die öffentlichen Interessen zu wahren, ist zudem nicht auf einen bestimmten Kreis öffentlicher Interessen beschränkt, sondern umfaßt alle öffentlichen Interessen. Diese Aufgabe kann nur wahrgenommen werden, wenn die Behörden das Recht haben, zum Zwecke der Ausführung des Gesetzes personenbezogene Daten zu erheben.

Absatz 2 regelt den Grundsatz und seine Ausnahmen, daß die erforderlichen Daten zunächst beim Betroffenen zu erheben sind.

Absatz 3: Einer Auskunftspflicht unterliegen Ausländer nach dem Entwurf nur ausnahmsweise, etwa in den Fällen des § 38, sofern von den Ermächtigungen Gebrauch gemacht und eine Anzeigepflicht eingeführt wird, oder nach § 42 Abs. 5. Grundsätzlich steht es jedoch den Ausländern frei, ob sie die für ausländerrechtliche Entscheidungen erforderlichen Angaben machen wollen. Sind sie dazu nicht bereit, unterbleibt allerdings die beantragte begünstigende Maßnahme oder die Berücksichtigung ihrer Verhältnisse bei der Entscheidung über belastende Maßnahmen. Insoweit ist die Auskunftserteilung eine Obliegenheit der Ausländer. Die Hinweispflicht darauf ist in § 70 Abs. 1 geregelt.

Zu § 76

Absatz 1: Die Ausländerbehörden haben die Aufgabe, durch aufenthaltsrechtliche Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu schützen. Sie können diese Aufgabe jedoch nur erfüllen, soweit andere Behörden sie über relevante Umstände unterrichten. Deshalb sieht Satz 1 eine entsprechende Mitteilungspflicht vor.

Absatz 2: Der illegale Aufenthalt, der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung und das Vorliegen sonstiger Ausweisungsgründe sind grundsätzlich Um-

stände von so wesentlicher Bedeutung, daß die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall davon Kenntnis erhalten muß. Deshalb schreibt Satz 1 die entsprechende Mitteilungspflicht gesetzlich fest. Die in Satz 2 vorgesehene Unterrichtung der Polizei soll ermöglichen, daß unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen gegen den Ausländer getroffen werden können.

Absatz 3: Die unverzügliche Unterrichtung der Ausländerbehörde in den genannten Fällen ist erforderlich, damit die Ausländerbehörde ggf. eine anstehende Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung aussetzen kann.

Absatz 4 schafft eine gesetzliche Grundlage für die derzeit in der Anlage III zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz geregelten Mitteilungspflichten.

Absatz 5 bis 8 tragen umfassend den datenschutzrechtlichen Belangen bei der erforderlichen Übermittlung von Daten an die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden Rechnung.

Zu § 77

Absatz 1 entspricht § 13 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG.

Absatz 2 enthält die datenschutzrechtliche Regelung über die Aufbewahrung der Unterlagen.

Absatz 3 entspricht § 13 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG.

Absatz 4 enthält die dem § 13 Abs. 2 AsylVfG entsprechende Vernichtungsregelung.

Zu § 78

Die Vorschrift regelt die datenschutzrechtlichen Grenzen der Datenübermittlung. Absatz 2 und 3 übernimmt die mit dem Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) in das Ausländergesetz als § 48a eingefügten Bestimmungen, allerdings verkürzt durch eine weitgehende Verweisung auf § 233b AFG. Auf die Vorschrift kann nicht verzichtet werden, weil die illegale Beschäftigung von Ausländern unvermindert ein Problem von erheblicher Bedeutung ist.

Zu § 79

Die Vorschrift enthält die datenschutzrechtlichen Regelungen über die Speicherung und Löschung von Daten.

Zu § 80

Absatz 1 gibt Ausländern einen grundsätzlichen Anspruch auf Auskunft über die Daten, die über ihn gespeichert sind.

Absatz 2 bis 6 regelt die Grenzen dieses Auskunftsrechts.

Zu § 81

Absatz 1 bis 4: Hinsichtlich der Gebühren folgt der Entwurf weitgehend dem Regelungsprinzip des Ausländergesetzes von 1965. Im Gesetz selbst werden danach nur mögliche gebührenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöchstsätze bestimmt. Die endgültige Festlegung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen und der Höhe der Gebühren bleibt der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen. Der Entwurf selbst gibt nur insoweit Auskunft über die tatsächliche Höhe der künftigen Gebühren, als § 99 Abs. 2 bis zum Erlass der Gebührenordnung die Gebühren auf die Hälfte der gesetzlichen Höchstbeträge festsetzt. Ebenso bleibt es der Regelung in der Gebührenordnung überlassen, in welchen Fällen auch künftig von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wird.

Absatz 5: Der Kostenaufwand für die behördliche Entscheidungstätigkeit entsteht im wesentlichen schon durch die Bearbeitung der Anträge und nicht erst oder gar nur durch eine antragsgemäße Entscheidung. Dementsprechend sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, in der Gebührenordnung eine Bearbeitungsgebühr für Anträge auf begünstigende Maßnahmen einzuführen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist abhängig von der Höhe der für die Amtshandlung zu erhebenden Gebühr. Dadurch wird gewährleistet, daß Ausländer keine Bearbeitungsgebühr zu entrichten haben, wenn sie nach der Gebührenordnung von der Gebührenpflicht befreit sind. Satz 3 stellt sicher, daß die Bearbeitungsgebühr den Ausländer bei Vornahme der beantragten Amtshandlung nicht zusätzlich belastet.

Absatz 6 übernimmt die derzeit in § 24 Abs. 5 AuslG 1965 enthaltene Regelung.

Absatz 7 entspricht § 24 Abs. 4 AuslG 1965.

Zu § 82

Absatz 1: Wer Kostenschuldner der in § 81 bezeichneten Gebühren und Auslagen ist, bestimmt sich nach § 13 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG). Absatz 1, der den gegenwärtig geltenden § 24 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1965 ersetzt, normiert eine weitere Kostentragungspflicht und stellt klar, daß der Ausländer stets als Veranlasser dieser Maßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG anzusehen ist.

Absatz 2: Die Regelung stellt klar, daß die Ausländerbehörde eine zuständige Behörde im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG ist. Sie berücksichtigt ferner den in der ausländerrechtlichen Praxis nicht seltenen Fall, daß Dritte erklären, für die rechtzeitige Ausreise eines Ausländers haften zu wollen. Gegenwärtig begründen derartige Erklärungen keine Kostentragungspflicht, so daß sie praktisch wertlos sind.

Absatz 3: Satz 1 entspricht dem derzeit geltenden § 24 Abs. 6 Satz 2 AuslG 1965. Die Vorschrift stellt klar, daß die Kosten, die bei der Einreisekontrolle entstehen, zu den vom Beförderungsunternehmer zu tragenden Kosten gehören. Satz 2 erweitert die Kostenhaftung der Beförderungsunternehmer, die schuldhaft einem Beförderungsverbot zuwiderhandeln.

Absatz 4: Die Vorschrift faßt die derzeit in § 24 Abs. 6 a und b AuslG 1965 enthaltenen Regelungen zusammen. Sie schützt jedoch weitergehend nicht nur den Arbeitsmarkt, sondern dient auch der Bekämpfung der illegalen von vornherein nicht erlaubnisfähigen Beschäftigung von Ausländern.

Absatz 5: Satz 1 übernimmt die derzeit in § 24 Abs. 6 Satz 3 AuslG 1965 enthaltene Regelung für alle Kostenschuldner. Satz 2 beseitigt eine in der Praxis eingetretene Rechtsunsicherheit. Die Regelung des Satzes 3 soll auch verhindern, daß eingeschleuste Asylbewerber die Fahrausweise der Schlepperorganisation überlassen können, die dann den Nutzen aus einer Rückvergütung zieht.

Zu § 83

Absatz 1: Die Vorschrift stellt klar, welche Kosten erstattungsfähig sind. Eine erhebliche Belastung der öffentlichen Haushalte entsteht vor allem durch die amtliche Begleitung bei der Abschiebung. Auf eine Erstattung der Personalkosten kann deshalb nicht verzichtet werden.

Absatz 2 regelt den Umfang der Kostenhaftung der Beförderungsunternehmer, die nicht oder nicht schuldhaft gegen ein Beförderungsverbot verstoßen haben.

Absatz 3: Die Verjährung der Ansprüche auf Gebühren, Auslagen und Kosten bestimmt sich nach § 20 VwKostG. Die Bestimmung ergänzt diese Regelung lediglich um einen weiteren Unterbrechungsgrund.

Zu § 84

Absatz 1: Die schon in der bisherigen ausländerrechtlichen Praxis übliche Verpflichtungserklärung, für den Unterhalt eines Ausländers aufzukommen, eröffnet nach derzeit geltendem Recht lediglich eine zivilrechtliche Regreßmöglichkeit. Dies entspricht nicht den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis. Absatz 1 begründet deshalb einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch und bestimmt zugleich dessen Umfang. Die Haftung auch für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit ist tragbar. Der Verpflichtete soll insoweit veranlaßt werden, die üblichen Versicherungen abzuschließen.

Absatz 2: Wegen der nicht unerheblichen Haftung sieht Satz 1 die Schriftform für die Verpflichtungserklärung vor. Satz 2 regelt die Vollstreckbarkeit. Satz 3 stellt klar, wem der Anspruch zusteht.

Absatz 3 und 4: Der in Absatz 1 geregelte Erstattungsanspruch kann nur realisiert werden, wenn die zuständigen Stellen hinreichend informiert werden. Die Absätze 3 und 4 schaffen dafür die gesetzliche Rechtsgrundlage unter Berücksichtigung auch der Belange des Datenschutzes.

Siebenter Abschnitt: Erleichterte Einbürgerung

Zu § 85

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Regelanspruch auf die erleichterte Einbürgerung.

Absatz 2 enthält die Erleichterung des allgemeinen Erfordernisses der gesicherten wirtschaftlichen Existenz.

Zu § 86

Absatz 1 faßt die Ausnahmefälle zusammen, in denen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wird.

Absatz 2 gibt den minderjährigen Ausländern die Garantie, daß sie eingebürgert werden, sobald sie volljährig geworden und aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen sind.

Zu § 87

Absatz 1: Die Regelung entspricht dem Sinn und Zweck der Bewährungszeit.

Absatz 2: Die Vorschrift entspricht der für ausländerrechtliche Entscheidungen geltenden Bestimmung des § 67 Abs. 2.

Absatz 3: In diesen Fällen kann nicht generell davon ausgegangen werden, daß es sich um typische oder vereinzelte Jugendverfehlungen handelt. Deshalb muß es bei den allgemeinen Vorschriften bleiben.

Zu § 88

Auch durch die geringe Gebührenhöhe von 100 DM soll die Einbürgerung erleichtert werden.

Zu § 89

Die Vorschrift stellt klar, daß die §§ 85—87 eine auf diese Fälle beschränkte Sonderregelung sind.

Achter Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu § 90

Absatz 1: Um die Einhaltung der ausländerrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, sind die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen auch künftig strafbewehrt. Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die derzeit geltenden Strafbestimmungen des § 47 Abs. 1 AuslG 1965.

Absatz 2 übernimmt den durch das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in das Ausländergesetz von 1965 als § 47 a eingefügten Straftatbestand mit der Maßgabe, daß im Falle wiederholter

Tatbegehung oder bei Handeln zugunsten mehrerer Ausländer auf das qualifizierende Merkmal der Entgeltlichkeit verzichtet wird.

Absatz 3: Wegen der besonderen Gefährlichkeit der Straftaten nach Absatz 2 ist es geboten, bereits den Versuch unter Strafe zu stellen.

Absatz 4 und 5 entspricht § 47 Abs. 5 und 6 AuslG 1965.

Zu § 91

Die im Ausländergesetz geregelten Pflichten der Ausländer dienen dem Schutz öffentlicher Interessen. Der Verstoß gegen diese Pflichten stellt deshalb eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Dementsprechend übernimmt die Vorschrift im wesentlichen die derzeit in § 48 AuslG 1965 enthaltenen Regelungen und normiert die nicht strafbaren Verstöße gegen das Ausländergesetz als Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Neunter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 92

Die Vorschrift sichert den Fortbestand sämtlicher vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erworbenen Aufenthaltsgewährungen. In formeller Hinsicht werden die Aufenthaltsrechte allerdings in diejenigen Aufenthaltstitel überführt, die nach dem Entwurf für sie vorgesehen sind. Keiner ausdrücklichen Klarstellung im Gesetz bedarf, daß die Zeiten, in denen ein Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem bisherigen Gesetz war, auf die nach diesem Gesetz erforderlichen Zeiten des Besitzes eines bestimmten Aufenthaltstitels anzurechnen sind.

Zu § 93

Absatz 1 gewährleistet, daß abgeschlossene ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren von der Neuregelung des Ausländerrechts unberührt bleiben.

Absatz 2 stellt klar, daß die in § 27 getroffene Regelung auch für die nach dem bisherigen Ausländergesetz erteilten Aufenthaltsberechtigungen gilt. Im übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze über das Wiederaufgreifen des Verfahrens unberührt.

Zu § 94

Absatz 1: Der bislang genehmigungsfreie rechtmäßige Aufenthalt noch nicht sechzehn Jahre alter Ausländer soll durch die Einführung der Aufenthaltsgenehmigungspflicht nicht in Frage gestellt werden.

Auch nach der Neuregelung des Ausländerrechts soll hinsichtlich dieser Ausländer, soweit sie sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, in gleichem Umfang von einer Aufenthaltsbeendigung abgesehen werden

können wie nach dem Ausländergesetz von 1965. Das gewährleistet die Regelung des Satzes 2. Darüber hinaus sollen die Länder gebeten werden, ihre bisherige großzügige Praxis gegenüber diesem Personenkreis beizubehalten.

Absatz 2 gibt den Ausländern unter sechzehn Jahren ausreichend Zeit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und die Aufenthaltsgenehmigung einzuholen.

Absatz 3 ist wichtig für den Schutz der bisher erworbenen Rechtsstellung. Danach wird der bisher erlaubnisfreie Aufenthalt uneingeschränkt gleichgestellt mit Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung. Da die Ausländer unter sechzehn Jahren aus den EG-Staaten sowie den vier ehemaligen Anwerbestaaten Jugoslawien, Marokko, Türkei und Tunesien weiterhin vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit bleiben sollen, findet Satz 1 auch auf diese künftigen Befreiungen Anwendung.

Zu § 95

Die Vorschrift gewährt den im Entwurf für die Zukunft vorgesehenen Schutz erteilter Aufenthaltsrechte vor einem automatischen Erlöschen infolge Paßverlustes auch für die Vergangenheit. Zugleich werden die Fälle bereinigt, in denen die im Bundesgebiet ansässigen ausländischen Jugendlichen nicht rechtzeitig zu Beginn der Aufenthaltserlaubnispflicht mit Vollendung des 16. Lebensjahres den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gestellt hatten, wodurch ihr Aufenthalt zwischenzeitlich illegal war und nicht sogleich verfestigt werden konnte. Diese Regelung soll auch für die Zukunft zugunsten der Ausländer unter sechzehn Jahren gelten, die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit bleiben.

Zu § 96

Absatz 1 begünstigt die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Bundesgebiet lebenden Ausländer, insbesondere ausländische Arbeitnehmer, die noch keinen verfestigten Aufenthaltsstatus haben und derzeit arbeitslos sind.

Absatz 2: Die Ehegatten der Ausländer, deren nach bisherigem Recht erteilte Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis neuen Rechts fortgilt, erhalten einen vom Zeitpunkt der Eheschließung unabhängigen Rechtsanspruch auf Nachzug.

Absatz 3 berücksichtigt die Fälle, in denen bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht über einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entschieden ist.

Zu § 97

Absatz 1 begründet für junge Ausländer, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes nur wegen Erfüllung ihrer Wehrpflicht außerhalb des Bundesgebiets aufhalten, einen Regelanspruch auf Rückkehr ins Bundesgebiet,

wenn entweder durch einen vorhandenen Arbeitsplatz eine wirtschaftliche Bindung oder wenn enge familiäre Bindungen zum Bundesgebiet fortbestehen. Die Bestimmung entspricht der gegenwärtig als Ermessensregelung im Ausnahmekatalog vom Anwerbestopp enthaltenen Bestimmung. Dementsprechend soll die Wiederkehrmöglichkeit für künftige Wehrdienstleistende in der Verordnung nach § 10 Abs. 2 geregelt werden.

Absatz 2 regelt die Antragsfrist und stellt klar, daß der Rückkehranspruch nur dem Ausländer zusteht, dessen Aufenthaltsrecht ausschließlich wegen des wehrdienstbedingten Auslandsaufenthalts erloschen ist.

Zu § 98

Die Vorschrift enthält eine Altfallregelung zugunsten ehemaliger Asylbewerber und sonstiger Ausländer ohne Rückkehrmöglichkeit.

Absatz 1: Begünstigt werden alle Ausländer, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes seit acht Jahren als Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber oder de facto-Flüchtlinge im Bundesgebiet aufhalten. Es ist nicht erforderlich, daß das Asylverfahren in diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist. Aufenthaltszeiten vor der Asylantragstellung bleiben außer Betracht, um nicht die Ausländer zu begünstigen, die den Asylantrag zur Abwendung einer Aufenthaltsbeendigung gestellt haben.

Absatz 2 ermöglicht die Legalisierung des Aufenthalts auch der engen Familienangehörigen.

Absatz 3: Bereits erlassene Ausweisungsverfügungen sollen nicht in Frage gestellt werden. Deshalb sind ausgewiesene Ausländer ebenso wie Straftäter generell von der Sonderregelung der Absätze 1 und 2 auszunehmen.

Absatz 4 überläßt es der Entscheidung der obersten Landesbehörde ohne Beteiligung des Bundes, ob und inwieweit generell nach den Absätzen 1 und 2 verfahren werden soll.

Zu § 99

Einerseits soll das Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes nicht durch die Ausarbeitung der erforderlichen Verordnungen verzögert werden. Andererseits sollen diese auch ohne unnötigen Zeitdruck erarbeitet werden können. Deshalb sieht die Vorschrift vor, daß die derzeit geltenden Verordnungen zunächst noch weitgehend in Kraft bleiben.

Zu § 100

Absatz 1 entspricht dem Gebot des Artikels 19 Abs. 1 GG.

Absatz 2 gewährleistet die Einhaltung des Artikels 104 GG bei Freiheitsentziehungen.

Zu § 101

In Übereinstimmung mit Artikel 84 Abs. 2 GG übernimmt Abs. 1 die derzeit in § 51 AuslG 1965 enthaltene Regelung.

Zu § 102

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

II. Erläuterungen zu den Vorschriften der Artikel 2 bis 17

Artikel 2 Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

Nummer 1: Die Arbeitnehmer aus anderen EG-Staaten, die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, erhalten nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 68/360/EWG zum Nachweis ihres Aufenthaltsrechts die „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“. Die anderen auf Grund einer Erwerbstätigkeit freizügigkeitsberechtigten EG-Angehörigen erhalten nach Artikel 4 der Richtlinie 73/148/EWG die „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften“.

Um diesen besonderen Aufenthaltstitel auch als solchen formal zu kennzeichnen und von der nach dem Ausländergesetz zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis zu unterscheiden, übernimmt die Vorschrift die in der Richtlinie 73/148/EWG festgelegte Bezeichnung in das Aufenthaltsgesetz/EWG und ergänzt sie aus Gründen der Praktikabilität um eine Kurzbezeichnung. Da alle im § 1 AufenthG/EWG genannten freizügigkeitsberechtigten Personen dieselbe materielle Rechtsstellung innehaben, sollen sie ohne Rücksicht auf den Freizügigkeitsgrund und ihre Staatsangehörigkeit denselben Aufenthaltstitel erhalten.

Nummer 2 beschränkt die Befreiung von der Visumpflicht in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinien 68/360/EWG und 73/148/EWG und der in anderen EG-Staaten geltenden Rechtslage auf die Staatsangehörigen der EG-Staaten. Diese Änderung ist aus zwei Gründen erforderlich: Die EG-Staaten insgesamt und in einem kleineren Rahmen die fünf Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens streben an, die Kontrollen an ihren Binnengrenzen abzubauen und an die Außengrenzen zu verlagern. Dies erfordert notwendig eine schrittweise Harmonisierung der nationalen Bestimmungen über die Visumpflicht. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, soweit in den EG- bzw. den Vertragsstaaten Befreiungen von der Visumpflicht für Drittstaatsangehörige nicht gesetzlich festgeschrieben bleiben. Zum anderen widerspricht die derzeit geltende Regelung den Bedürfnissen des grenzüberschreitenden Verkehrs. Die Bundesrepublik Deutschland ist auf Grund ihrer geographischen Lage eines der wichtigsten Transitländer in Europa. Mehr als 900 Millionen Grenzübertritte jährlich belegen die Notwendigkeit, daß die ausländerrechtlichen Bestimmungen eine möglichst reibungslose Abwicklung des grenzüber-

schreitenden Verkehrs zu gewährleisten haben. Dem entsprechend muß eine Befreiung von der Visumspflicht an formalen, aus den üblichen Reisedokumenten ersichtlichen Kriterien wie etwa der Staatsangehörigkeit anknüpfen, nicht aber an persönlichen Verhältnissen wie etwa einer bestehenden Ehe, die sich an der Grenze allenfalls mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand prüfen ließen.

Für diejenigen Familienangehörigen aus Drittstaaten, die bereits in einem anderen EG-Staat ein Aufenthaltsrecht haben, soll die Visumfreiheit in Abstimmung mit den Schengener und den anderen EG-Staaten im Verordnungswege wieder eingeführt werden.

Nummern 3 und 4 sind lediglich redaktionelle Anpassungen.

Nummer 5: Der EuGH hat mit Urteil vom 18. Mai 1989 (Rechtssache 249/86) entschieden, daß die nachträgliche zeitliche Beschränkung und die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wegen Wegfalls des Wohnungserfordernisses nicht mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Etwas anderes darf nur gelten, wenn das Wohnungserfordernis umgangen werden soll, indem nur vorübergehend zum Zwecke seines Nachweises die erforderliche Wohnung bezogen wird. Nummer 5 ändert das Aufenthaltsgesetz/EWG im Sinne dieser Rechtsprechung.

Nummer 6: Schon nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG in der gegenwärtig geltenden Fassung kann die nach diesem Gesetz erteilte Aufenthaltserlaubnis unbefristet verlängert werden, wenn dies im Gesetz auch nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Jedoch ist diese unbefristete Aufenthaltserlaubnis derzeit nicht völlig deckungsgleich mit der Aufenthaltsberechtigung. Nicht selten beantragen deshalb EG-Angehörige, vornehmlich aus Beitritts-Staaten, zusätzlich die Aufenthaltsberechtigung. Diese ist einerseits nicht der zutreffende Aufenthaltstitel, weil er die besondere Rechtsgrundlage für den Aufenthalt dieses Personenkreises, das Europäische Gemeinschaftsrecht, und die damit verbundene besondere Rechtsstellung nicht deutlich macht. Andererseits ist es weder rechtslogisch plausibel noch verwaltungsmäßig zweckmäßig, zwei Aufenthaltstitel zu erteilen.

Deshalb sieht der neue § 7 a die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG vor, die in Verbindung mit der Ergänzung des § 12 Abs. 1 AufenthG/EWG (s. u. Nummer 9 a) sämtliche Vorteile gewährt, die nach dem Ausländergesetz mit der Aufenthaltsberechtigung verknüpft sind. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG ist damit künftig für die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießenden Ausländer der spezielle, an die Stelle der Aufenthaltsberechtigung tretende Aufenthaltstitel.

Die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung unterliegen uneingeschränkt der nationalen Rechtssetzungsbefugnis mit der Maßgabe, daß bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen zwar die unbefristete, nicht aber die befristete Verlängerung versagt werden darf, wenn deren im EG-Recht festgelegte Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7 a verlangt für die Aufenthaltsverfestigung, daß der Ausländer sich in die hiesigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingefügt hat, wozu insbesondere eine eigenständig gesicherte wirtschaftliche Existenz und ausreichender Wohnraum gehören. Da Ehegatten einander grundsätzlich zeitlich unbegrenzt zum Unterhalt verpflichtet sind, genügt es bei ihnen, daß diese beiden Voraussetzungen von ihnen gemeinsam, ggf. nur durch die Erwerbstätigkeit eines, erfüllt werden.

Nummer 7 enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Nummer 8: Die Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 2 AufenthG/EWG beruht auf denselben Erwägungen wie die Beschränkung der Visumfreiheit auf die Staatsangehörigen der EG-Staaten im § 2 AufenthG/EWG (s. o. Nummer 2). Da nach deutschem Ausländerrecht das Visum eine Aufenthaltsgenehmigung ist, setzt die Visumspflicht notwendig die Aufenthaltsgenehmigungspflicht voraus. Das mit der Änderung des § 2 AufenthG/EWG angestrebte Ziel, eine Harmonisierung der Visumspflicht innerhalb der EG zu ermöglichen, läßt sich daher nur erreichen, wenn weder die Befreiung von der Visumspflicht noch die Befreiung von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht gesetzlich festgeschrieben ist.

Nummer 9: Die in Nummer 9 a)–c) vorgesehenen Änderungen der Zitate in § 12 Abs. 1, 8 und 9 AufenthG/EWG sind eine redaktionelle Anpassung an das neue Ausländergesetz, wobei in § 12 Abs. 9 AufenthG/EWG auch für die anderen Fälle des § 72 Abs. 1 AuslG klargestellt wird, daß im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes/EWG Rechtsbehelfe stets aufschiebende Wirkung haben, soweit nicht im Einzelfall die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet worden ist. Die Ergänzung des § 12 Abs. 1 AufenthG/EWG in Nummer 9 a) verknüpft mit der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG denselben Ausweisungsschutz, den nach § 48 Ausländergesetz die Aufenthaltsberechtigung gewährt.

Nummern 10 und 11 enthalten erforderliche redaktionelle Anpassungen an das neue Ausländergesetz. Die rein deklaratorische Erwähnung des Visums neben der Aufenthaltserlaubnis-EG in § 13 AufenthG/EWG hat ihren Grund darin, daß auch die EG-Vorschriften, auf denen das Aufenthaltsgesetz/EWG beruht, Aufenthaltserlaubnis und Sichtvermerk nebeneinander nennen.

Nummer 12 enthält die redaktionelle Anpassung des § 15 Satz 1 AufenthG/EWG. Der Satz 2 kann entfallen. Das Aufenthaltsgesetz/EWG ist insgesamt ein begünstigendes Sondergesetz, so daß es auch von vornherein nur insoweit Vorrang vor dem Ausländergesetz hat. Das wird nunmehr im § 2 Abs. 2 des Ausländergesetzes klargestellt.

Nummer 13: Auch auf die portugiesischen und spanischen Arbeitnehmer, die bis 1992 noch keine Freizügigkeit nach Artikel 48 ff. EWG-Vertrag genießen, soll mit Ausnahme der Rechtsansprüche auf Aufenthaltsgewährung das Aufenthaltsgesetz/EWG Anwendung finden. Dadurch wird umfassend gewährleistet, daß die Neuregelung des Ausländerrechts in keiner Hin-

sicht die Rechtslage zuungunsten dieses Personenkreises verändert.

Artikel 3 Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Die Nummern 1 bis 3, 6 bis 9 a), 10 bis 12 a), 13 bis 15 harmonisieren die derzeit in § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG 1965 enthaltene Regelung über den politisch Verfolgten zu gewährenden Schutz vor Abschiebung in den Verfolgerstaat mit dem Asylverfahren.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG 1965 darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Vorschrift ist Ausfluß des Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG und damit materiell eine asylrechtliche Bestimmung, denn der Kerngehalt des Asylrechts ist der Schutz vor Überstellung in den Verfolgerstaat.

§ 14 AuslG 1965 schützt zunächst Asylberechtigte und im Ausland anerkannte Flüchtlinge. Insoweit wirft die Vorschrift keine Probleme auf, weil hinsichtlich dieses Personenkreises für Ausländerbehörden und Gerichte bereits feststeht, daß ihm in einem anderen Staat politische Verfolgung droht.

Darüber hinaus schützt § 14 AuslG 1965 aber auch alle politisch verfolgten Ausländer, auch wenn sie nicht als Asylberechtigte anerkannt sind. Dabei handelt es sich einmal um — möglicherweise — politisch verfolgte ehemalige Asylbewerber, deren Asylverfahren ohne abschließende Prüfung politischer Verfolgung abgeschlossen wurde. Zum anderen handelt es sich um — möglicherweise — politisch verfolgte Ausländer, die kein Asylverfahren betrieben haben und die es — aus welchen Gründen auch immer — ablehnen, einen Asylantrag zu stellen. Problematisch an der Regelung des § 14 AuslG 1965 ist nicht die Gewährung des Schutzes auch für politisch Verfolgte dieser Personengruppen. Insoweit kann die Vorschrift nicht in Frage gestellt werden, weil der verfassungsrechtlich gebotene Schutz vor Überstellung in Staaten, in denen dem Ausländer politische Verfolgung droht, nicht davon abhängig ist, ob der Ausländer auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt, die für seine Anerkennung als Asylberechtigter gefordert werden dürfen.

Die Problematik der Regelung liegt vielmehr darin, daß § 14 AuslG 1965 neben und unabhängig vom Asylverfahren einen zweiten — ausländerrechtlichen — Verfahrensweg zur Feststellung des Vorliegens politischer Verfolgung eröffnet. Problematisch ist das zunächst deshalb, weil für die beiden Verfahrenswegen unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen gelten. Während im Rahmen des Asylverfahrens dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) die Entscheidung obliegt, ob einem Ausländer in einem anderen Staat politische Verfolgung droht, sind im Rahmen des ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahrens für die Prüfung und Entscheidung dieser Frage die Ausländerbehörden zuständig. Damit werden von den Ausländerbehörden dieselben speziellen Sach- und Rechtskennt-

nisse im Bereich des materiellen Asylrechts gefordert, über die das Bundesamt entsprechend seiner Aufgabenstellung ohnehin verfügen muß. Ebenso wird auch von den Verwaltungsgerichten, denen die Überprüfung der Entscheidungen der Ausländerbehörden obliegt, dasselbe spezielle Fachwissen verlangt, das sich die für Asylsachen zuständigen Verwaltungsgerichte erworben haben. Es ist deshalb sachgerecht, an diesem System konkurrierender Zuständigkeiten nicht länger festzuhalten und die Prüfung der Frage, ob einem Ausländer in einem anderen Staat politische Verfolgung droht, beim Bundesamt und bei den für Asylsachen zuständigen Verwaltungsgerichten zu konzentrieren.

Problematischer noch als die konkurrierenden Zuständigkeiten ist die formell und materiellrechtlich vom Asylverfahren abweichende Ausgestaltung des durch § 14 AuslG 1965 eröffneten Verfahrensweges. Ausländer, die sich außerhalb des Asylverfahrens lediglich auf § 14 AuslG 1965 berufen, sind sowohl verfahrens- als auch materiellrechtlich besser gestellt als Asylbewerber.

Den Vorschriften des AsylVfG über den Ausschluß des Widerspruchs und über die Beschränkungen des Rechtsweges unterliegen nur Asylbewerber. Diese einschränkenden Vorschriften gelten für sie auch dann, wenn — im Einzelfall — das Bundesamt die Frage politischer Verfolgung offengelassen und erst die Ausländerbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung nach § 28 Abs. 1 AsylVfG das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 AuslG 1965 verneint hat. Ausländer hingegen, die keinen Asylantrag gestellt haben, können gegen eine Entscheidung der Ausländerbehörde zunächst im Wege des Widerspruchs und sodann im unverkürzten Klagewege durch drei gerichtliche Instanzen vorgehen. Ebenso wenig gelten für diese Ausländer die sonstigen Nachteile und gesetzlichen Beschränkungen, denen Asylbewerber unterworfen sind: Verteilung auf die Länder, Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und fünfjähriges gesetzliches Arbeitsaufnahmeverbot.

Die Rechtsstellung, die ein als Asylberechtigter anerkannter Ausländer erlangt, ist zwar günstiger als die eines Ausländers, dem lediglich der Schutz nach § 14 AuslG 1965 gewährt wird. Aber auch dieser verschafft dem Ausländer einen rechtlich gesicherten Aufenthalt im Bundesgebiet.

Diese unbefriedigende Rechtslage wird nach dem Entwurf beseitigt. An die Stelle der bisherigen Zweispurigkeit doppelter Verfahrenswege tritt ein einheitliches Asylverfahren, das grundsätzlich auf zwei Rechtsschutzziele gerichtet ist: einmal auf die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (des bisherigen § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG 1965) vorliegen, die für den Schutz vor Abschiebung in den Verfolgerstaat genügt, und zum anderen die Anerkennung als Asylberechtigter.

Nummer 1: Die Einfügung gewährleistet, daß die Regelung des § 1 a entsprechend der gegenwärtigen Gesetzeslage auf die Entscheidung über die Anerkennung als Asylberechtigter beschränkt bleibt.

Nummer 2 a) enthält die für die Harmonisierung des bisherigen § 14 AuslG 1965 mit dem Asylverfahren

grundlegende Bestimmung. Die Begriffsbestimmung für den Asylantrag wird in der Weise erweitert, daß auch jedes Schutzbegehren vor Aufenthaltsbeendigung wegen politischer Verfolgung als Asylantrag anzusehen ist. Entsprechend erweitert ist damit automatisch auch der Begriff des Asylverfahrens. Satz 2 läßt dem Ausländer entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage die Möglichkeit, sein Rechtsschutzziel auf den Schutz vor Abschiebung in den Verfolgerstaat zu beschränken.

Nummer 2 b) schränkt den Begriff des unbeachtlichen Asylantrages ein. Von der Feststellung, ob der Ausländer politisch verfolgt wird, und damit von einer Durchführung des Asylverfahrens kann nur abgesehen werden, wenn die Aufenthaltsbeendigung in einem Staat möglich ist, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist.

Nummer 3 stellt klar, daß die Regelung des § 7 a Abs. 1 AsylVfG auf die Fälle beschränkt ist, in denen der Asylantrag des Angehörigen mangels politischer Verfolgung abgelehnt worden ist.

Nummer 6 a) gewährleistet, daß weder das Bundesamt noch im Falle der Klage die Gerichte von sich aus die Entscheidung über einen Asylantrag auf die Frage der Anerkennung als Asylberechtigter beschränken können.

Nummer 6 b) dient lediglich der Klarstellung, daß ein Asylantrag auch dann abgelehnt ist, wenn lediglich die beantragte Anerkennung als Asylberechtigter versagt, aber eine politische Verfolgung bejaht wurde.

Nummern 7 und 8: Soweit nach den §§ 15 und 16 AsylVfG die Anerkennung als Asylberechtigter erlischt oder unwirksam wird, verliert der Ausländer seine besondere Rechtsstellung als politisch Verfolgter. Für politisch Verfolgte, die nicht als Asylberechtigte anerkannt sind, sei es weil sie keinen entsprechenden Antrag gestellt haben, sei es weil die weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung nicht gegeben waren, kann nichts anderes gelten. Andernfalls wären diese Ausländer ohne sachlichen Grund stärker geschützt als Asylberechtigte. Deshalb sind die für die Anerkennung geltenden Regelungen der §§ 15 und 16 AsylVfG auf die Feststellung politischer Verfolgung zu erstrecken.

Nummer 9 a) stellt zunächst klar, daß die Ausländer, deren Aufenthalt wegen Ausweisung vor oder nach Antragstellung nicht oder nicht mehr nach dem AsylVfG gestattet ist, zu dulden sind, solange sie nicht abgeschoben werden können. Zum anderen stellt die Vorschrift sicher, daß diese Ausländer im übrigen denselben aufenthaltsrechtlichen Regelungen unterliegen wie die anderen Asylbewerber.

Nummer 10: Da die Entscheidung, ob einem Ausländer politische Verfolgung droht, künftig nur noch vom Bundesamt getroffen werden soll, wird der bisherige § 21 AsylVfG gestrichen.

Nummer 11: Die in den genannten Vorschriften vorgesehenen Vergünstigungen für die Ausländer, die vom Bundesamt — wenn auch noch nicht unanfechtbar — anerkannt worden sind, sollen auch für die Ausländer gelten, von denen das Bundesamt festgestellt

hat, daß ihnen politische Verfolgung droht, und deren Aufenthalt deshalb nicht beendet werden kann.

Nummer 12 a) stellt klar, daß eine Androhung der Abschiebung nicht in Betracht kommt, wenn diese wegen politischer Verfolgung nicht möglich ist.

Nummer 13 stellt klar, daß die beiden selbständig anfechtbaren Feststellungen des Bundesamtes, wenn sie angefochten werden, nur gemeinsam angefochten werden können.

Nummer 14 erweitert den Straftatbestand um den Fall der Teilnahme an der mißbräuchlichen Beantragung der Feststellung politischer Verfolgung.

Nummer 15 enthält die erforderliche Übergangsvorschrift für Folgeanträge. Soweit die Sachfrage, ob politische Verfolgung droht, noch nicht abschließend geprüft worden ist, liegt bei erneuter Geltendmachung politischer Verfolgung kein Folgeantrag vor.

Zu den sonstigen Änderungen des Asylverfahrensgesetzes

Nummer 4: Die Vorschrift dient der Konzentration und Beschleunigung des die Abschiebung vorbereitenden ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahrens. Nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes ist die Abschiebung die zwingende Rechtsfolge der Ablehnung des Asylantrages, wenn der Ausländer keinen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung hat. Etwas anderes gilt nur für den Fall, daß ein Abschiebungshindernis vorliegt. Die insoweit erforderliche Prüfung führt zu erheblichen Verzögerungen der Abschiebung, wenn sie erst nach der Entscheidung des Bundesamtes vorgenommen wird. Deshalb sieht die Vorschrift vor, daß der Asylbewerber künftig bereits bei seiner ersten Anhörung zu dem Asylantrag bei der Ausländerbehörde auch alle anderen Abschiebungshindernisse geltend zu machen hat. Späteres Vorbringen kann die Ausländerbehörde unberücksichtigt lassen. Sie ist jedoch nicht gehindert, es gleichwohl zu berücksichtigen. Die Präklusionswirkung ist auf das Verwaltungsverfahren beschränkt. Nicht ausgeschlossen ist ein weiteres Vorbringen im Gerichtsverfahren.

Nummer 5 und 9 b) und c) enthalten lediglich erforderliche redaktionelle Anpassungen an das neue Ausländergesetz.

Nummer 12 b): Die Verweisung auf den bisherigen § 21 Abs. 3 Satz 1 AuslG 1965, an dessen Stelle im neuen Ausländergesetz die Vorschriften des § 69 Abs. 2 und 3 treten, wird durch eine eigenständige Regelung ersetzt. Diese soll verhindern, daß der abgelehnte Asylbewerber durch einen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung die Abschiebung verzögern kann.

Artikel 4 Änderung des HAG

Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist eine erforderliche und sachgerechte Sonderregelung für Ausländer, die infolge des Krieges

ihre Heimat verloren haben oder nicht mehr dorthin zurückkehren können. Im Hinblick auf die umfassenden Garantien des Asylrechts erscheint es jedoch nicht sachgerecht, diese Sonderregelung ad infinitum für einen sich ständig erneuernden Personenkreis aufrechtzuerhalten.

Nummer 1 sieht deshalb vor, daß künftig kein Ausländer mehr die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers erwerben kann.

Nummer 2: Der anzufügende Satz 2 übernimmt die bisher im § 2 Abs. 2 Nr. 2 AuslG 1965 geregelte Befreiung von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht in das HAG. Die Vorschrift hat freilich – wie auch bisher schon – nur klarstellende Bedeutung, weil sich die Genehmigungsfreiheit des Aufenthalts bereits aus § 12 HAG geltender Fassung ergibt. Der anzufügende Satz 3 stellt einerseits klar, daß sich das Freizügigkeitsrecht des § 12 HAG nicht auf die Familienangehörigen heimatloser Ausländer erstreckt. Andererseits regelt er die familiennachzugsrechtliche Gleichstellung der heimatlosen Ausländer mit Deutschen.

Nummer 3: Auch die heimatlosen Ausländer erhalten einen Regel-Anspruch auf erleichterte Einbürgerung. Damit soll dem besonderen Schicksal dieses Personenkreises Rechnung getragen werden.

Nummer 4 a): Die Vorschrift gewährleistet, daß heimatlose Ausländer denselben erhöhten Ausweisungsschutz erhalten wie die Asylberechtigten.

Nummer 4 b): Die schon nach bisherigem Recht gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 3 AuslG 1965 bestehende Möglichkeit, auch heimatlose Ausländer ausnahmsweise in das Verfolgerland abzuschieben, wird durch Verweisung auf den neuen § 51 Abs. 3 AuslG in das HAG übernommen.

Artikel 5 Änderung des Kontingentflüchtlingsgesetzes

Das Kontingentflüchtlingsgesetz wird durch Artikel 5 Nr. 2 um eine dem § 15 AsylVfG entsprechende Vorschrift ergänzt, weil Kontingentflüchtlinge insoweit nicht besser gestellt sein können als Asylberechtigte. Nummer 1 a) enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung an das neue Ausländergesetz. Nummer 1 b) ergibt sich als Konsequenz aus der Ausdehnung der Aufenthaltsgenehmigungspflicht auf die Ausländer unter sechzehn Jahren. Nummer 1 c) stellt klar, daß die Kontingentflüchtlinge auch aufenthaltsrechtlich den Asylberechtigten gleichstehen.

Artikel 6 Änderung des AFG

Nummer 1 a) schreibt den seit 1973 geltenden Anwerbestopp für das Arbeitserlaubnisrecht gesetzlich fest.

Nummer 1 b): Die Wartezeitregelung in § 19 Abs. 1 a Satz 1 AFG wird an die Änderungen des AsylVfG angepaßt. Auch diejenigen Ausländer, die sich nur zwecks Abwendung ihrer Abschiebung auf politische Verfolgung berufen, sind künftig Asylbewerber

i. S. d. AsylVfG und auf Grund der vorliegenden Änderung auch i. S. der Wartezeitregelung nach dem AFG.

Die Änderung des § 19 Abs. 1 a Satz 2 AFG hat lediglich klarstellende Bedeutung. Der neue Satz 3 entscheidet eine Problematik, die sich bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 a AFG gestellt hat, durch positivrechtliche Regelung.

Nummer 1 c): Die Vorschrift des neuen § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AFG ermöglicht, daß durch Rechtsverordnung Ausnahmen vom Anwerbestopp, der Arbeitserlaubnispflicht sowie der Bindung der Erteilung der Arbeitserlaubnis an Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zugelassen werden können.

Der neue § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 flexibilisiert die bisher starre Wartezeitregelung des § 19 Abs. 1 a und 1 b AFG. Letztere Bestimmungen legen damit nur noch eine gesetzliche Höchstgrenze fest. Auch diese herabzusetzen, ist im Hinblick auf die unvermindert steigende Zahl von Asylbewerbern derzeit nicht vertretbar. Andererseits ist die Flexibilisierung notwendig für die Asylfälle, in denen nicht der Asylbewerber das Verfahren verzögert.

Nummer 1 d) übernimmt den bisher in § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 4 AEVO geregelten Rechtsanspruch auf Erteilung der besonderen Arbeitserlaubnis in das AFG. Es handelt sich um die arbeitserlaubnisrechtliche Ergänzung des § 24 Abs. 1 Nr. 2 des neuen Ausländergesetzes. In Übereinstimmung mit dem Aufenthaltsrecht wird die besondere Arbeitserlaubnis künftig sogleich und nur als unbefristete erteilt.

Nummer 2 enthält lediglich eine erforderliche redaktionelle Anpassung.

Artikel 7 Änderung des § 120 BSHG

Nummer 1 enthält nur redaktionelle Anpassungen an das neue Ausländergesetz.

Nummer 2: Der illegalen Binnenwanderung von Ausländern muß mit allen rechtsstaatlichen administrativen Mitteln begegnet werden, weil sie Teile des Bundesgebiets, insbesondere die Ballungszentren, unverhältnismäßig belastet. Deshalb ist es geboten, Ausländern grundsätzlich nur noch dort Sozialhilfe zu gewähren, wo sie sich legal oder geduldet aufhalten dürfen. Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen ohne räumliche Beschränkung soll nicht zu einer Verlagerung von Sozialhilfelasten in andere Länder führen können. Die Erreichung beider Ziele soll die vorgesehene Ergänzung des § 120 BSHG gewährleisten.

Artikel 8 Änderung des § 71 SGB X

Die Bestimmung ändert die datenschutzrechtliche Vorschrift des § 71 SGB X in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Vorschriften. Da diese vorsehen, daß bei sozialer Unterstützungsbedürftigkeit die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung versagt oder der Aufenthalt vorzeitig beendet werden kann, müssen die Ausländerbehörden unverzüglich

über die Leistungen an Ausländer unterrichtet werden. Datenschutzgesichtspunkte können eine Nichtanwendung des Ausländerrechts nicht rechtfertigen.

Insbesondere ist es nicht sachgerecht, in der Regel während der ersten sechs Monate eines Bezugs von Sozialhilfe von einer Unterrichtung der Ausländerbehörden abzusehen. Ausländer, die sich schon längere Zeit im Bundesgebiet aufhalten und deren Sozialhilfebedarf unter Berücksichtigung der Dauer ihres Aufenthaltes und der schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet eine Ausweisung nicht rechtfertigt, haben ein Interesse an einer schnellen Klärung ihres Status durch die Ausländerbehörde; es kann nicht in ihrem Interesse liegen, daß die Ausländerbehörde erst sechs Monate nach Eintritt des zu prüfenden Sachverhalts von diesem überhaupt erstmals Kenntnis erhält. Für Ausländer, die neu in das Bundesgebiet einreisen und hier alsbald Sozialhilfe (und dabei z. B. besonders aufwendige Hilfe in besonderen Lebenslagen) beanspruchen, ist die geltende Regelung in der Sache nicht vertretbar. Die Regelung führt außerdem dazu, daß die Behörden der Bundesrepublik Deutschland Rechte, die sich die Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich vorbehalten hat, für bestimmte Personengruppen nicht wahrnehmen können: So ist durch Protokollerklärung der Mitgliedstaaten bei Verabschiedung der Verordnung 612/68 der EWG am 29. Juli 1968 vorbehalten worden, daß der Aufenthalt von Angehörigen der Mitgliedstaaten, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben haben, um dort eine Beschäftigung zu suchen, und die nach Ablauf von drei

Monaten keine Beschäftigung gefunden haben, beendet werden kann; sollten diese Personen während dieses Zeitraumes die öffentliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen, so können sie aufgefordert werden, das Hoheitsgebiet dieses Staates zu verlassen.

Artikel 9—14

regeln die erforderlichen redaktionellen Anpassungen anderer Gesetze an das neue Ausländergesetz.

Artikel 15

Die zahlreichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes/EWG und des Asylverfahrensgesetzes betreffenden Änderungen und Ergänzungen machen die Neubekanntmachung dieser Gesetze erforderlich.

Artikel 16

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 17

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen in Artikel 1 und 6. Die Verordnungsermächtigungen in Artikel 1 sollen früher in Kraft treten, damit der Erlaß der Verordnungen bis zur Verkündungsreife vorbereitet werden kann.

Absatz 2: Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes im übrigen. Satz 2 ist erforderlich, weil das Ausländergesetz von 1965 insgesamt ersetzt wird.

